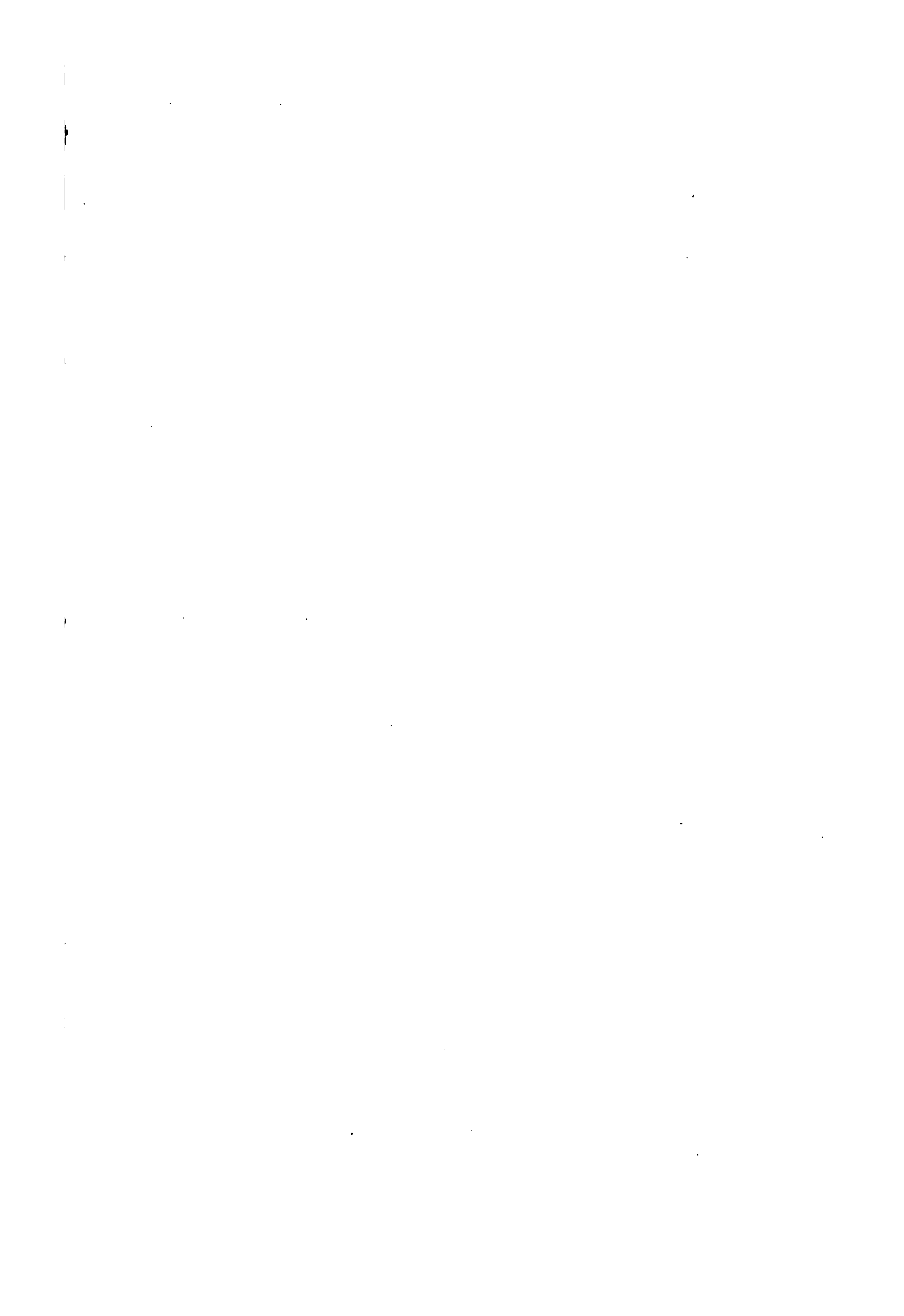

Educ
4625
12
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE







# „Akademische Freiheit“

Historisch-kritische Untersuchung
und freimütige Betrachtung

nebst

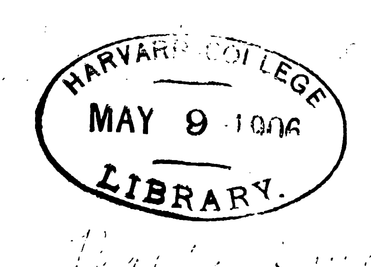
einem Anhange über studentische Ausschüsse

von

**Professor Dr. Ewald Horn.**



**Berlin.**
Trowitzsch & Sohn.
**1905.**


HARVARD COLLEGE
MAY 9 1906
LIBRARY.

Dr. Rudolph Penzig

zugeeignet.

Lieber Freund!

Du hast mir einmal gesagt, dass du es dir zur — freilich teuer erkauften — Ehre anrechnetest, niemals die jugendliche Freiheit der Forschung und des Studiums als Selbstzweckes um des lieben Brotstudiums oder des Carrière-Machens willen prostituiert zu haben. An dieses Wort haben mich die Begebenheiten der letzten Zeit erinnert. Als vor einigen Monden der Lärm anhob um die akademische Freiheit und viele Leute darüber redeten und schrieben, wie über eine ausgemachte Sache, die mir unwissendem Menschen keineswegs so ausgemacht und klar erschien, da ging ich in mich, um mich darauf zu besinnen, was wir denn ehedem vor drei Jahrzehnten darunter verstanden haben. Und es fand sich, dass wir gar nichts darunter verstanden hatten, weil wir naiv genug noch waren, über unsere akademische Freiheit gar nicht zu reflektieren: wir lebten in ihr wie die Fische im Wasser. Ob etwa einmal ein Stein in unsern akademischen Tümpel geworfen worden ist, ich weiss es nicht mehr, jedenfalls blieben wir in unserer Sphäre und erhoben uns nicht darüber. Weiter besann ich mich, wie ich denn meine akademischen Jahre zugebracht, ich gedachte an meine Kommilitonen, vor allen an dich, unter dessen Ägide ich zuerst der akademischen Freiheit huldigte, und da fiel mir dein Wort ein, das ich vorangestellt habe, und es will mir scheinen, als ob du damit den Kernpunkt dessen, was man in Wahrheit akademische Freiheit nennen könnte, bezeichnet hättest. Student kommt her von Studieren, und Studieren heisst: sich Mühe geben um die Wissenschaft um ihrer selbst willen. Ist dies der Zweck des Universitätsstudiums, der Übung in den freien Künsten — und er ist es nach Schiller, Fichte, Schleiermacher, Steffens u. a. —, so hat die sogen. akademische Freiheit

nur Sinn und Verstand in Beziehung auf diesen Zweck. Wer diesen Zweck verfolgt, der ist ipso facto im Besitz der akademischen Freiheit, in untrennbarer Verbindung mit ihr. Man entäussert sich ihrer erst, wenn man darüber debattiert; denn dann stellt man sie ausser sich.

Dem Freien ist die Freiheit gar kein Problem. Du kennst meine Ansichten darüber und dass ich allen Freiheitsrufern sage: Lärmt nicht, sondern seid frei! Keine andere Freiheit kann euch werden, als die ihr in euch tragt. Kann jemand euch Freiheit schenken? wo nimmt er sie her? Kann jemand euch eure Freiheit rauben? wie fängt er's an und was fängt er damit an? Dieses Reich Gottes ist inwendig in euch und bleibt euch, wenn ihr's habt. Darum h a b t es!

Man treibt heute offenbar Missbrauch mit dem Worte „akademische Freikeit“; wieviel Selbsttäuschung, wieviel Sophistik, wieviel politische Drahtzieherei dabei mitunterläuft, lasse ich unerörtert. Man scheint auf etwas anderes hinauszuwollen, und die Beteiligung der technischen Hochschulen, die wesentlich praktische Wissenschaft treiben und nicht eben die Wissenschaft um ihrer selbst willen kultivieren, deutet auf eine Wandlung des Begriffs hin. Die Bestrebungen der technischen Hochschulen scheinen auf eine freie Kopfarbeiter-Organisation hinauslaufen zu wollen, noch unklar im Ziel, aber erkennbar in der Tendenz: man hat das Bedürfnis, in dem modernen Genossenschaftswesen auch zur Geltung zu kommen, und hat das Gefühl, etwas zu wollen, ohne noch recht zu wissen was. Und weil man das noch nicht weiss, so glaubt man zunächst den Spielplatz seiner Wünsche und Strebungen abstecken und sichern zu müssen und bezeichnet das Gehege mit dem Kraftwort: „Akademische Freiheit.“

Dieses W o r t und nichts weiter hat nach meiner Meinung zu dem Freiheitskrieg im Frühjahr 1905 Veranlassung gegeben. Ich denke nun so:

„Vielleicht kann eine Untersuchung über das eigentliche Wesen dieser akademischen Freiheit dazu beitragen, die streitenden Meinungen zu versöhnen, wenn es gelingt zu zeigen, dass, was die Freunde daran lieben, auch von wohlgesinnten Widersachern gebilligt wird, und dass, was diese bekämpfen, dem Wesen der akademischen Freiheit fremd, ja feindlich entgegengesetzt ist.“ Es sind das Worte Savignys aus dem Jahre 1832, in denen ich

bloss die akademische Freiheit statt der von ihm in Betrachtung gezogenen Universitäten eingesetzt habe.

Du meinst am Ende, die Sache sei heikel, und denkst vielleicht an das gewagte Wort eines Volksvertreters: „Die Universitäten sind wie rohe Eier; sobald man sie anfasst, stellen sie sich auf die Hinterbeine!“ Je nun, die Universitäten haben vor mir Frieden, und mich ficht's nicht an, wenn ein boshaftiges Herze der Weisheit ermangelt.

Mir will es scheinen, als ob die „akademische Freiheit“ im Laufe des „liberalen“ 19. Jahrhunderts zu einem politischen Schlagwort geworden sei, das positiv gar nichts fruchtet, sondern nur Streit erregt, indem ein jeder darunter versteht, was ihm gerade gelegen ist. Und so mag es nützlich sein, die Sache einmal im Spiegel der Geschichte zu betrachten und zu versuchen, das Schlagwort in sein Nichts aufzulösen, damit die akademische Freiheit, soviel an ihr ist, dem Streite entrückt werde und fürder nicht notleide. Ich wünschte, dass sie da bliebe, wo sie hingehört, nämlich bei den Universitäten, und dass die Presse mit ihren volkspädagogischen Allüren die Finger davon liesse, sonst flüchten unsere Gymnasiasten auch noch in die Öffentlichkeit und schreiben Artikel über das Recht der Säuglinge.

Es soll niemanden verwundern, dass eine Schrift wie diese noch erscheint: sie ist einfach herausgefordert worden. Von dir, mein Freund, der du meinen Freisinn kennst, fürchte ich nicht missverstanden zu werden; du wirst, obwohl du in mancher Hinsicht vielleicht anders denkst als ich, in meiner Polemik das ethische Ziel nicht vermissen. Für andere Leute wäre vielleicht die Beteuerung nötig, dass ich überall n i c h t g e g e n die akademische Freiheit schrieb, wenn ich nicht f ü r sie zu schreiben schien.

Lass dir, mein Lieber, die Schrift zur Erinnerung dienen an unsere akademischen Jahre, so wie ich sie in der Erinnerung daran niedergeschrieben — nicht bloss in der Erinnerung daran, sondern auch in der Stimmung, die diese Erinnerung wieder heraufhob. Diese Stimmung war die der akademischen Freiheit, in der wir unverzagt waren, auch wenn uns Widriges begegnete. Vale mihique favere perge!

---

# 1. Die akademische Freiheit im Lichte der Geschichte.

## a) Die akademische Freiheit als Rechtsinstitut.

Die Universitäten waren nach einem Ausdrucke des Mittelalters „gefreiete Schulen", d. h. sie hatten ihre Freiheiten, ihre Privilegien, die ihnen von den höchsten Gewalten, dem Kaiser und dem Papst, daneben auch noch von den Landesherren, ihren Stiftern, verliehen waren. Auf Grund dieser Bewilligungen bildeten sie in der ständischen Gliederung des Volkes selbständige, abgesonderte Korporationen. Ihr Korporationsrecht war ihre akademische Freiheit. Sie gipfelte in der eigenen Gerichtsbarkeit über die Universitätsangehörigen, und diese, im Jahre 1158 vom Hohenstaufenkaiser Barbarossa wohl für das Studium in Bologna gewährt, bildete überhaupt das erste konstituierende Rechtsprinzip für die Universitäten: es ist die berühmte, viel zitierte und viel behandelte Authentica Habita C. Ne filius pro patre. Was die Universitäten daneben noch an zukömmlichen Freiheiten (libertates adventitiae) erwarben, bewahrten und im Laufe der Zeit verloren, kann man u. a. bei Tholuck[1]) nachlesen. Am längsten erhielt sich die akademische Gerichtsbarkeit als Kern der akademischen Freiheit. In Preussen brach man mit dieser Tradition zuerst bei der Gründung der Universität Berlin im Jahre 1810. Die übrigen korporativen Rechte waren schon

[1]) Tholuck, Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts. 1853. I, 39 f. nennt noch: Wahlrecht ihrer Beamten, Steuer- und Lastenfreiheit, Zensurrecht, gewisse Gewerbegerechtigkeiten, eigene Vermögensverwaltung.

verschwunden in dem Masse, als der allgemeine Entwickelungsgang des öffentlichen Wesens die Zusammenfassung des mittelalterlichen Korporationenkomplexes zur Staatseinheit herbeiführte. Vorher ein „Freistaat im Staate" wurden sie — die Universitäten — seit dem 17. Jahrhundert de facto mehr und mehr reine Staatsanstalten, bis sie auch de jure (im Allgemeinen Landrechte) als „Veranstaltungen des Staates" hingestellt werden. Heisst es nun auch noch im Allgemeinen Landrecht: „Universitäten haben alle Rechte privilegierter Korporationen", so liegt doch die Erteilung der Privilegien in der Hand des Staates, und der folgende Paragraph des Allgemeinen Landrechtes sagt demgemäss: „Die innere Verfassung derselben, die Rechte des akademischen Senats und seines jedesmaligen Vorstehers in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten sind durch Privilegien und die vom Staate genehmigten Statuten einer jeden Universität bestimmt."

Das Genehmigen ist faktisch soviel wie Erteilen, und in der Tat sind die Statuten der Berliner Universität (zugleich mit denen für Breslau) im Ministerium ausgearbeitet und vom Könige erteilt worden. „Gefreiete" Universitäten im Sinne des Mittelalters gibt es also nicht mehr: ihre Verwaltung liegt ganz und gar in der Hand des Staates, und die Ausübung der ihnen annoch gebliebenen und verliehenen Rechte (z. B. des Promotionsrechtes) wird vom Staate beaufsichtigt.

Wenn gesagt wurde, dass die akademische Freiheit in der eigenen Gerichtsbarkeit über die Universitätsangehörigen gipfelte, so ist zu fragen, was daraus bei der Verstaatlichung der Universitäten geworden ist.

Das Allgemeine Landrecht hatte sie als persönliche Gerichtsbarkeit für alle Universitätsangehörige noch beim akademischen Senate belassen. Das wurde bei Gründung der Berliner Universität geändert durch das Reglement vom 28. Dezember 1810 wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten.

In dem Begleitschreiben des Ministeriums, mit welchem dies Reglement dem Könige zur Genehmigung unterbreitet wurde, heisst es:

„Den Universitäten in E. K. M. Staaten ward in vorigen Zeiten eine sehr weit ausgedehnte Zivil- und Kriminal-

Gerichtsbarkeit eingeräumt, die nicht nur an sich zweckwidrig, sondern auch mit den jetzigen Ansichten und Grundsätzen der Staatsorganisation ganz unverträglich ist. Bei Gelegenheit der Errichtung der hiesigen Universität kam die Sache zur näheren Beratung und es wurde für sehr nützlich und notwendig geachtet, der akademischen Gerichts-Verfassung überhaupt, sowohl hier, als in Königsberg, Breslau und Frankfurt a. d. O., eine bessere und ganz gleichförmige Einrichtung zu verschaffen. Nach derselben behalten die Universitäten eine höchst eingeschränkte Gerichtsbarkeit über die Studenten allein, aber eine ausgebreitete Polizeigewalt, um sie ohne viel Umstände und Weitläufigkeiten in Ordnung und Achtung gegen ihre Vorgesetzten und Lehrer zu erhalten . . ."

Nach diesem Reglement verblieb der akademischen Obrigkeit bloss noch die ausgedehnte Disziplin und Polizeigewalt über die Studierenden in allen rein akademischen und einigen andern besonders vorbehaltenen Fällen. Diese sollten sein a) Injuriensachen der Studierenden unter sich, b) Duelle ohne schweren Ausgang, c) alle geringeren Vergehen der Studenten, für die das Zivilgesetz höchstens vierwöchiges Gefängnis vorsieht.

Die Ausübung dieser beschränkten akademischen Gerichtsbarkeit lag im wesentlichen in der Hand von Rektor und Senat, dem ein rechtsverständiger Syndikus beigegeben war. Indes der Apparat funktionierte noch nicht zur Zufriedenheit. Die Rektoren und Senatoren, in deren Händen sich die akademische Disziplin und Polizeigewalt konzentrierte, standen nicht in der notwendigen Verbindung mit den Ortspolizeibehörden, und die jährlichen Veränderungen in dem mit jenen akademischen Würden bekleideten Personale verhinderten eine gleichförmige Ausübung der den Universitäten verliehenen Polizeigewalt. Deshalb wurde durch das Reglement vom 18. November 1819 statt des bisherigen Syndikus ein eigener Universitätsrichter eingesetzt und diesem hauptsächlich die Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt übertragen. Die Zuständigkeit desselben und was daneben noch der Rektor an Disziplinarbefugnis behielt, kann hier unerörtert bleiben. Hervorzuheben ist nur, dass

als grössere Vergehen in jenem Reglement betrachtet werden: Duelle, Realinjurien, Störung der Ruhe an öffentlichen Orten, Beleidigungen einer Obrigkeit und eines Lehrers, Aufwiegelei und Rottenstiftung, Verrufsverhängung, Teilnahme an geheimen Verbindungen. Das war aber gerade der Inbegriff alles dessen, was in vorigen Zeiten, wie wir sehen werden, der Student als akademische Freiheit angesehen. Bei dieser Gesetzgebung verblieb es im wesentlichen bis zum Jahre 1879, obwohl 1848 und später die Studenten selber die Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit befürwortet hatten. Überhaupt ist das Jahr 1848, das im Verfassungsleben der deutschen Länder so mancherlei Veränderung herbeiführte, an den Universitäten fast spurlos vorbeigegangen. Die Aufhebung der während der Demagogenverfolgung erlassenen Ausnahmegesetze war nur die Wiederherstellung des früheren Zustandes; Versammlungen der Universitätslehrer auf einem Kongress in Jena 1848, zu einer Konferenz in Berlin 1849 hinterliessen zwar erstaunliche Reformprotokolle, brachten aber gar kein positives Ergebnis, es blieb alles beim alten, und die Hoffnung ist gering, dass die Universitäten jemals aus sich selber zu einer Reform ihrer Einrichtungen gelangen werden. Warum? Weil ihre Verfassung, ihre Funktion die Koordination von Dingen vorsieht, die sich hassen wie Feuer und Wasser: nämlich Individualismus und Sozialismus, Demokratie und Oligarchie (Aristokratie), Anarchie und Autokratie, alle Gegensätze zusammengefasst unter dem Namen „akademische Freiheit“.

Zu der bereits im Jahre 1848 in Aussicht gestellten besonderen Gesetzgebung über den Gerichtsstand der Studierenden kam es erst im Jahre 1879. Hier erging das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Disziplin auf den Landesuniversitäten vom 29. Mai, und im Anschluss daran wurden erlassen die heute gültigen Vorschriften für die Studierenden vom 1. Oktober 1879. Darin wird erklärt: 1. die Eigenschaft eines Studierenden begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des allgemeinen Rechts — und 2. die akademische Disziplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studierenden zu wahren.

Hiermit war die alte akademische Gerichtsbarkeit nach mehr als 700jährigem Bestehen endgültig aufgehoben. Zwar fungiert noch ein Universitätsrichter in Verbindung mit Rektor und Senat: zu richten sind aber bloss noch gewisse Disziplinarvergehen der Studierenden.

Die weitere Entwickelung scheint nun dahin zu treiben, die Studierenden auch noch aus der Disziplinargewalt der Universitäten zu befreien und — damit den Zustand herzustellen, den sie eigentlich zu aller Zeit vornehmlich unter „akademischer Freiheit" verstanden haben, ich meine die alte Burschenherrlichkeit! Nun mit der würde es sicher zu Ende sein, wenn die akademische Polizei durch die allgemeine bürgerliche ersetzt würde.

## b) Die Burschenfreiheit.

Sie ist auch eine historische Erscheinung, so alt wie die akademische Gerichtsbarkeit, von ihr sowohl geschützt, als auch in beständiger Fehde mit ihr. Dass die Studenten als Universitätsangehörige an deren Privilegien teilhatten, ist nichts Besonderes an der sogenannten Burschenfreiheit, die libertas academica schloss sie ein. Was aber die „Burschen" als ihre Prägorative aus eigenem Recht, als eine libertas genuina, nicht adventitia betrachteten, war mehr eine licentia academica, das Produkt von Duldung und Anmassung, die Ungebundenheit des studentischen Lebens und Treibens. Dem Schulzwang entronnen und für einige Jahre frei auf sich selbst gestellt, um Herren ihrer selbst zu werden, gründeten viele ihr akademisches Dasein auf den Kernspruch:

„Wir haben Recht und Macht allein:<br>
Was wir setzen, das gilt gemein —<br>
Wer ist, der uns wollt' meistern?"

Die mittelalterlichen Universitäten trafen besondere Vorkehrungen, um die unbändige Jugend in Zucht zu halten: in Kollegienhäusern, Kontubernien, Bursen musste sie unter gesetzten Aufsehern in klösterlicher Ordnung leben. Es war eine Art Fürsorge-Erziehung der unberatenen, dem elterlichen Hause entzogenen Jugend, nötig, solange die Artistenfakultäten noch den Elementarunterricht der späteren Gymnasien besorgten. Natürlich extravagierten diese Studenten auch, und

ihre Streiche in der Stadt wurden auf Rechnung der „Burss“ gesetzt.

Frei aber wurden die „Burssen“ erst im 16. Jahrhundert, als zahlreiche neugegründete protestantische Universitäten dem akademischen Lehren und Lernen einen etwas anderen Zuschnitt gaben und Pädagogien und Gymnasien entstanden zur Vorbereitung auf die Universität. Von da ab datiert die eigentliche sogenannte Burschenfreiheit, die sich im Pennalismus des 17. Jahrhunderts das Denkmal ihrer Zuchtlosigkeit gesetzt hat. Von da ab datiert auch das studentische Verbindungswesen, das mit seinem Komment die Burschenfreiheit systemisierte, ob seiner Asotie und seines Terrorismus von der akademischen Obrigkeit, ja sogar vom Reichstage verfolgt und verboten wurde, das sich aber doch bis auf den heutigen Tag mit allerlei romantischem Schnickschnack erhalten hat.

Diese Burschenfreiheit, die ich hier meine, lag in beständigem Kampf mit den akademischen Gesetzen einerseits, mit den „Philistern“ und „Manichäern“ andrerseits. Bei jedem Rektoratswechsel wurden die Gesetze verlesen und ihre Befolgung vergeblich eingeschärft. Man erkennt aus ihren Paragraphen, welchen Sünden die akademische Lizenz fröhnte. Da werden mit Strafen bedroht: Trunkenheit und Unzucht, Karten- und Würfelspiel, tätliche und wörtliche Beleidigung des Rektors und der Professoren, auffallende Kleidung und Waffentragen, Selbstrache und Duelle, Tumulte bei Tag und Nacht, Fenstereinwerfen und Laternenumstürzen, leichtsinniges Schuldenmachen und böswilliges Schuldigbleiben usw. Daneben soll dann bestehen das Gesetz: „Professorum Lectionibus nemo se subducat, multo minus illi, qui beneficiis convictorii aut stipendiis fruuntur, sub poena amissionis aut imminutionis beneficii. Disputationibus publicis quoque frequentes intersint, quotquot Studiorum causa in academia vivunt.“

Die akademischen Disziplinargesetze sollten das Korrektiv bilden zu jener Burschenlizenz. Wie kam es denn, dass sie so wenig wirkten, dass der Übermut der Studierenden vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts so in floribus stand, dass eben diese Lizenz als die akademische Freiheit galt? . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Deutschland war eine Kleinstaaterei, jedes Ländchen hatte sich eine Universität oder sonstige hohe Schule zugelegt, und unter annähernd vier Dutzend konnte der Student wählen. Freilich die Landeskinder waren durch Stipendien und Zukunftshoffnungen an die heimatliche Universität gebunden; man wollte nicht, dass sie ihr Geld im „Auslande“ verstudierten. Da aber die Einheimischen im ganzen das Kraut nicht fett machten, so wurde im fiskalischen Interesse auf den Zuzug von ausserhalb gerechnet, und wenn gar Grafen- und Herrensöhne mit ihren Hofmeistern anrückten, so war die Freude gross bei Bürgern nicht minder wie bei Professoren. Bei diesem Wettbewerb um zuziehende und vermögliche Studierende konnte es natürlich der Frequenz nur abträglich sein, wenn eine Universität in den Geruch der Strenge kam. Es geschah selten, dass ein paar Nachbaruniversitäten ein Kartell eingingen, relegierte Studenten beiderseits nicht aufzunehmen. Auf diese Weise begünstigte der fiskalische Gesichtspunkt das Überhandnehmen der Burschenfreiheit.

Weiter. Den Bürgern gegenüber fühlte sich der Student als Herr der Lage, lebten doch die kleinen Städte geradezu von den Studenten! Die Philister duldeten nicht bloss den Übermut, sie begünstigten sogar die Zuchtlosigkeit und hielten sich schadlos, indem sie den Burschen nach Möglichkeit schröpften. In „Verruf“ mochte kein Hauswirt kommen. Und die Professoren? Zunächst waren auch sie Hauswirte, die Studenten in Pension hatten, und diese „Professoren-Pursche“ glaubten in akademischer Freiheit den übrigen noch etwas voraus zu haben. Sodann aber rechneten seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Professoren auch auf Kollegiengelder, um deretwillen waren sie nachsichtig, und ein gestrenger Rektor schadete sich nicht nur selbst pekuniär, sondern er hatte auch noch den Unwillen seiner Kollegen zu tragen. Da das Rektorat halbjährlich wechselte, so war jeder froh, wenn er glimpflich davon kam, schwierige Disziplinarfälle wurden in die Länge gezogen, bis sie die Neuwahl ad acta legte. Die ultimo ratio der in ihrer „Freiheit“ gekränkten Studenten war der Exodus, und gewöhnlich gab die Universität nach.

Ich erinnere hier nur an den grossen Auszug der

Jenaer Studenten nach Nohra bei Erfurt im Jahre 1792. Die Herren Landsmannschafter und Ordensbrüder hatten irgendwelche Ursache, mit dem Prorektor Ulrich unzufrieden zu sein; zur Strafe stürmten und verwüsteten sie sein Haus. Als dann zur Herstellung der Ordnung — nach studentischen Freiheitsbegriffen war ja aber alles in Ordnung — Militär von Weimar einrückte, da war das ein Eingriff in die bekannte Freiheit, und fort ging's in corpore, um in der akademischen Wüste zu Erfurt den freiheitlichen Purschenbaum aufzupflanzen. Nun steckten Bürgerschaft und Professoren die Köpfe zusammen, um zu raten und zu taten, damit die gekränkte Tugend wiederkehre. Die Verhandlungen hatten den gewünschten Erfolg, man deliberierte sogar im Senat, wie man den Studenten entgegengehen und sie empfangen solle. Professor Schiller war dagegen, aber der hatte ja als ehemaliger Militärschüler keine Ahnung von der „wahren akademischen Freiheit", und wie ein Rat des preussischen Kultusministeriums äusserte er: man werde besser tun, wenn man das Ansehen und die Würde des akademischen Senats streng behaupte, durchaus nicht nachgebe und den Studenten nur unter der Bedingung einer bescheidenen Aufführung die Rückkehr verstatte. Aber, so erzählt ein Zeitgenosse, der Eigennutz der Professoren, deren Collegia stark besucht wurden, drang durch. Dr. Döderlein an der Spitze mehrerer Professoren zog den Studenten entgegen, und sämtliche Bürgerschaft holte sie zu Pferde und zu Fusse ein, mit Cymbeln und Schalmeien, und auf dem Markte in Jena erscholl wieder das Vivat auf die akademische Freiheit.[2])

---

[2]) Nun Jena galt ja von jeher als das Eldorado der Burschenfreiheit, im preussischen Staate freilich zog man gelegentlich die Zügel etwas straffer an. In Halle waren ewig Reibereien zwischen Studenten und der Garnison. Als es da im Jahre 1750 zu einem grossen Tumult kam und die Studenten über Lauchstädt nach Jena abmarschiert waren, erliess Friedrich der Grosse ein „Reglement Wie die Studenten auf Kön. Universitäten sich betragen und verhalten sollen" (dat. Potsdam, 9. Mai 1750). Er redet da zu den Studenten in einem Tone, der ihnen heute gar übel eingehen möchte, also nämlich:

„Nachdem S. K. M. zu dero höchstem Missfallen zeithero wahrnehmen müssen, wie dass auf denen Universitäten die gute Polizei und Disziplin mehr und mehr in Verfall gerathen, indem der studierenden Jugend aus höchstschädlicher Connivence ihrer Vorgesetzten, hauptsächlich

Das 19. Jahrhundert hat auch noch Studentenauszüge erlebt, aber das Mittel wirkte nicht mehr, und seit 50 Jahren gehört es zu den akademischen Altertümern. Der Exbummel der Hannoverschen Studenten nach Hildesheim im vergangenen Winter markierte bloss noch den alten Trutz zum Zeichen modernen Klassenbewusstseins.

Die Sitten wurden schon milder am Ende des 18. Jahrhunderts unter dem Einfluss der klassischen Literaturepoche und des Kant-Schiller-Fichteschen Idealismus. Die Gedanken, die Schiller in seiner berühmten Antrittsrede bei Übernahme des akademischen Lehramtes in Jena 1789 vor zahlreicher Zuhörerschaft entwickelte, entzündeten ohne Zweifel den wissenschaftlichen Sinn, der allein dem Banausentum und der studentischen Zügellosigkeit Abbruch tun konnte. Er handelte darin vom Unterschiede des Brotgelehrten vom philosophischen Kopf, und nicht unzeitgemäss erscheint es, einige Sätze hier wiederzugeben.

> „Anders ist der Studierplan, den sich der Brotgelehrte, anders derjenige, den der philosophische Kopf sich vorzeichnet. Jener, dem es bei seinem Fleiss einzig und allein darum zu tun ist, die Bedingungen zu erfüllen, unter denen er zu einem Amte fähig und der Vorteile

---

aber aus interessierten Absichten einiger Professoren, gantz ungeziemende Freiheiten verstattet werden, wodurch viele derer Studenten, anstatt dass solche ihre Zeit zu Erlernung guter Wissenschaften anwenden, und sich zugleich einer anständigen Conduite befleissigen solten, in eine ganz freche Lebensart verfallen, welche sie nicht nur von allen Studiren zurückgesetzet, sondern selbige zugleich der Achtung der ganzen ehrbaren Welt unwürdig gemachet und solche zum öfftern um ihre Gesundheit und künftige Fortune gebracht hat. So haben höchstdieselbe aus höchsteigener Bewegung resolviret, dergleichen ungebührliche und schädliche Freiheit derer Studenten auf dero Landes-Universitäten etwas mehr einzuschränken und derselben gewisse Masse und Ziel zu setzen usw."

Es folgen dann 12 Paragraphen: Verbot des Degentragens, aller liederlichen Händel und Exzesse, nach 9 Uhr abends soll kein Student mehr in Wein-, Bier- und Kaffeehäusern sich finden lassen, die Universität soll diese Häuser abpatrouillieren lassen, etwaige darin befindliche Studenten arretieren und mit Karzer bestrafen, Verbot der Hazardspiele und des leichtsinnigen Schuldenmachens.

§ 10 garantiert den Studenten Sicherheit vor der Garnison, erwartet aber, dass sie dem Militär bescheiden begegnen.

desselben teilhaftig werden kann, der nur darum die Kräfte seines Geistes in Bewegung setzt, um dadurch seinen sinnlichen Zustand zu verbessern und eine kleinliche Ruhmsucht zu befriedigen, ein solcher wird beim Eintritt in seine akademische Laufbahn keine wichtigere Angelegenheit haben, als die Wissenschaften, die er Brotstudien nennt, von allen übrigen, die den Geist nur als Geist vergnügen, auf das sorgfältigste abzusondern. . . . Hat er seinen Kursus durchlaufen und das Ziel seiner Wünsche erreicht, so entlässt er seine Führerinnen — denn wozu noch weiter sie bemühen? . . . Je weniger seine Kenntnisse durch sich selbst ihn belohnen, desto grössere Vergeltung heischt er von aussen. . . Darum hört man niemand über Undank mehr klagen, als den Brotgelehrten; nicht bei seinen Gedankenschätzen sucht er seinen Lohn, seinen Lohn erwartet er von fremder Anerkennung, von Ehrenstellen, von Versorgung. . . Beklagenswerter Mensch, der im Reiche der vollkommensten Freiheit eine Sklavenseele mit sich herumträgt."

So zeichnet Schiller den Brotgelehrten, für den wir heute noch andere Bezeichnungen, die des Strebers und des Spezialisten, haben.

„Wie ganz anders", fährt er fort, „verhält sich der

---

§ 12. Wollen S. K. M., dass denen Studenten die Freiheit gelassen werden soll, sich auf honette und erlaubte Art zu divertieren, so wie solches andern Leuten von guter Conduite vergönnet und erlaubet ist; es müssen selbige aber solches mit der behörigen Anständigkeit thun und alle Excesse, Brouillerien oder andere wohlgesitteten Leuten unanständige Dinge dabei vermeiden.

Wornach sowohl die Studenten, als der Rector und Professores auf Kön. Universitäten sich gehorsamst zu achten, letztere auch darüber mit allem Ernst und gehörigem Nachdruck bey Vermeidung schwerer Verantwortung halten sollen."

Seitdem mussten die Studenten auf preussischen Universitäten die Waffe, des freien Mannes Wehr, abtun, das Zeichen ihrer Ritterschaft, womit sie sich von dem gemeinen Bürger unterschieden. Das machte grosses Weh. Die Hallischen Studenten gingen jetzt mit Knotenstöcken daher, die sie mit Flor umwunden hatten — sie trauerten um die dahin geschwundene akademische Freiheit, andere schnallten ihre Bücher und Hefte in Riemen und hängten sie über den Rücken, um anzudeuten, dass die edlen Musensöhne nunmehr zu Schulkindern herabgewürdigt wären.

philosophische Kopf! Ebenso sorgfältig, als der Brotgelehrte seine Wissenschaft von allen übrigen absondert, bestrebt sich jener, ihr Gebiet zu erweitern und ihren Bund mit den übrigen wieder herzustellen — herzustellen sage ich, denn nur der abstrahierende Verstand hat jene Grenzen gemacht, hat jene Wissenschaften von einander geschieden.[3]) Wo der Brotgelehrte trennt, vereinigt der philosophische Geist. . . Durch immer neue und immer schönere Gedankenformen schreitet er zu höherer Vortrefflichkeit fort, wenn der Brotgelehrte in ewigem Geistesstillstande das unfruchtbare Einerlei seiner Schulbegriffe hütet.

Kein gerechterer Beurteiler fremden Verdienstes als der philosophische Kopf. . . Was einer im Reiche der Wahrheit erwirbt, das hat er allen erworben. . . Das Kleine selbst gewinnt Grösse unter seiner schöpferischen Hand, da er dabei immer das Grosse im Auge hat. . . Nicht was er treibt, sondern wie er das, was er treibt, behandelt, unterscheidet den philosophischen Kopf. Wo er auch stehe und wirke, er steht immer im Mittelpunkt des Ganzen . . . wo alle helle Köpfe einander finden."

So redete Schiller zu den Jenenser Burschen. Und wenn nun Reinhold dazu Kants reine Vernunft und den kategorischen Imperativ dozierte, wenn Fichte seinen strengen Pflichtbegriff ihnen vor die Seele stellte, Schelling ihnen über Methode des akademischen Studiums Vorlesungen hielt, wenn die ganze Jenaer Luft der Hauch der klassischen Dichtung durchwehte, sollte da nicht endlich der Idealismus unter der studierenden Jugend Boden gewinnen gegenüber der tonangebenden Roheit der Renommisten, die den Namen der akademischen Freiheit schändeten? Schon schrieb der Reichsanzeiger von 1795 „über zunehmende Sittlichkeit auf Universitäten":

„Die Sitten haben sich zu ihrem Vorteil verändert. Äussere Kultur und Verfeinerung zeigt sich überall, in der Art wie der Student sich kleidet, in der Wahl seiner

---

[3]) Vgl. hierzu **Schleiermachers Ansicht vom Wesen der deutschen Universitäten und die Bedeutung der philosophischen Fakultät darin in seiner Schrift: Gelegentliche Gedanken über Universitäten in deutschem Sinne. Berlin 1808.**

Vergnügungen, im gesellschaftlichen Ton, im ganzen äussern Betragen. Ein grosser Teil der Studierenden will jetzt lieber als Student von gesitteten Menschen geehrt sein, anstatt dass mehrere sich sonst beflissen, sich durch Purschenstreiche zu berüchtigen und von allen gesitteten Menschen möglichst auszuzeichnen. Der Pursch wird durch den Studierenden verdrängt, und der Student interessiert sich mehr für Lehrfreiheit, für Verminderung der Hindernisse seines Studiums, als für jene Purschenfreiheit, die man ehedem zur Schande der Universitäten akademische Freiheit genannt hat."

Als ein Beleg für das Erwachen eines besseren Geistes im Sinne wissenschaftlicher Freiheit und Vorurteilslosigkeit mag noch folgende Nachricht dienen. Im Jahre 1797 beerdigten die Studenten in Jena feierlich eine anatomierte weibliche Leiche, um dem Volke die Idee zu nehmen, dass ein Leichnam durch das Anatomieren beschimpft werde. Nicht bloss Mediziner, auch Theologen und Juristen beteiligten sich. Nach dem Begräbnis wurde dem Prorektor Kirchenrat Griesbach und dem Anatomie-Professor Loder ein Vivat gebracht. „Überhaupt", so fügt die Nationalzeitung der Teutschen hinzu, „ist die Veränderung in dem Tone und der Lebensart unserer Studierenden auffallend, wenn man an die alten berüchtigten Zeiten gedenkt."

Man hätte nun für einen ruhigen Fortgang dieser freisinnigen und idealistischen Entwicklung der Universitäten das Beste erwarten dürfen, wenn es der Zeiten Unruhe verstattet hätte. Aber das Napoleonische Unwetter brach herein, und wie Winterstürme die Bäume schütteln und herabschlagen, was morsch und gebrechlich ist, so sanken jetzt eine ganze Reihe deutscher Universitäten dahin. Die übrig blieben, erkannten den Ernst der Zeit, und der theoretische Idealismus wandte sich, bevor er noch recht ausgereift war, teils romantischen, teils praktischen Zielen zu. In den Freiheitskriegen feierte er seine Vermählung mit dem lodernden Patriotismus und behielt nach dem Siege zum Schaden der akademischen Freiheit, wie sie sich unter dem Einfluss der Kant-Schiller-Fichteschen Ideen zu entfalten begonnen hatte, seine politische, aus dem Rahmen der Akademie herausfallende Richtung bei.

Die erhoffte Einigung Deutschlands war nicht zustande gekommen, der Bundesstaat entsprach nicht dem erstrebten Ideal: denn die Zeit war noch nicht reif dafür. „Es gibt ein doppeltes Recht“, schreibt Heinr. Zschokke in seinen Bayrischen Geschichten. „Das eine steigt aus dem Vertrag der Toten, das andere aus dem Bedarf der Lebendigen. Über beide geht, beide zermalmend, die eherne Naturnotwendigkeit ihren ewigen Weg. Die solches verachten, wissen nicht, mit welchem Jahrhundert sie zu tun haben.“

Von der akademischen Jugend, die allezeit radikal denkt und proleptisch konstruiert, war solches Wissen am wenigsten zu gewärtigen. Sie machte den Versuch, das einige Deutschland vorbildlich hinzustellen durch den allgemeinen deutschen Burschenstaat. Betätigten dann diese Burschen im späteren Leben ihre Gesinnung, so könnte, träumten sie wohl, die politische Einheit schliesslich nicht ausbleiben. Es ist hier nicht der Ort, weiter auszuführen, in welche Konflikte die Burschenschaft mit der Staatsgewalt geriet, wie sie ihr Ziel verfehlte und der Repression verfiel.[4]) Das Beklagenswerteste an der ganzen Sache scheint mir — abgesehen von dem persönlichen Schicksal der vielen von polizeilicher Willkür und Härte Verfolgten und Gemisshandelten — das gewesen zu sein, dass die Studentenschaft zurücksank in die alte — oder wohl richtiger — nicht herauskam aus der alten Kommentreiterei des 18. Jahrhunderts, auf deren Boden eine Unmenge neuer Verbindungen entstanden, weit mehr als sie die alte Zeit je gekannt hatte, mit Prinzipien und Couleuren, deren Variation und Differenzierung allmählich schwierig wird, einander befehdend oder ignorierend, ein Bild der Zersplitterung und Uneinigkeit, rivalisierend in Nichtigkeiten und äusserem Firlefanz. Die alten Burschen leben wirklich noch, nur die

[4]) Joh. Huber schliesst seine Abhandlung über das deutsche Studentenleben mit den Worten: „An diesem glänzenden Momente der Geschichte des deutschen Studentenlebens breche ich ab; denn ich mag nicht mehr erzählen, wie einesteils jugendlicher Übermut, zu weit getriebene patriotische Begeisterung und auch unklare Verschrobenheit auf der einen, bureaukratische Engherzigkeit auf der andern Seite dazu beitrugen, dass der herrliche Same eines ideal gehobenen Studententums in seiner ersten Triebkraft unterdrückt wurde und wie dann abermals die alten Unsitten, wenn auch gemildert, auf unsern Universitäten sich heimisch machten.“

äussere Schale ist verändert. Statt des naturwüchsigen, burschikosen Habitus mit seinem unbekümmerten Sichhinwegsetzen über alles Konventionelle und Zeremoniöse ist die Vornehmtuerei getreten, der alte ungestriegelte Renommist ist dem gebügelten Couleurstudenten gewichen, zu dessen Prinzipien „patentes“ Auftreten gehört. Worin sie aber alle einig sind, das ist die Auffassung, die sie von der akademischen Freiheit haben und die ihnen noch immer im wesentlichen nichts anderes bedeutet als die alte Burschenfreiheit. Welches ist denn nun die Quelle derselben? Ihre Eigentümlichkeit?

Die Quelle dieser akademischen Freiheit ist jugendlicher Übermut und Tatendrang, der, auf einige Jahre sich selbst überlassen, mit dem Leben spielt, sein eigenes Ich zum Problem macht und neugierig halb und halb belustigt zusieht, was wohl aus ihm werden möge, der im Garten Eden gegen Morgen Fussball spielt mit den Äpfeln der Hesperiden und am Abend böotische Gelage feiert, der sich von allem dispensiert und zu jedem ermächtigt, ein wahrer Eigner — wie ist mir denn: hat nicht Stirner den deutschen Studenten gezeichnet?

Lizenz ist diese seine akademische Freiheit, poetische in Wahrheit, eigene und fremde. Die Schule entliess ihn, das elterliche Haus, beide erlaubten ihm, frei zu sein von ihrer Zucht, von ihrem Zwange; er wählte die Hochschule, die seinetwegen ist, die auf ihn wartet, und ist er zufällig der Tausendste, der durch die Tore der Musenstadt einzieht, so stiftet ihm der Stadtmagistrat gar ein Ehrengeschenk. Umschwärmt wird er alsbald von Kommilitonen — welch herrliches Wort, das sogar Nichtlateiner heute verstehen dürfen! —, sie suchen die Ehre seiner Freundschaft, ihm schwindelt ob aller Herrlichkeit und kopfüber stürzt er sich in die schimmernden Wogen des akademischen Lebens. Gesetze soll's ja hier auch geben, bei der Immatrikulation verpflichtet er sich zu ihrer Beobachtung, oh! er weiss schon, wie leicht das geht: gewisse Formalien sind zu erfüllen, mindestens ein Privatkolleg zu „belegen“, damit der Bursch Student sein darf, auch ohne zu studieren, im übrigen verpflichten ihn die Gesetze positiv zu nichts. Auch Rektor und Senat lassen ihn gewähren, alles ist in seine Hand gegeben, die Welt ist ihm aufgetan und alles kann er werden — darum ist er auch alles.

Und darum denkt er auch, das muss so sein, die akademische Freiheit kommt ihm zu, weil sie über ihn gekommen ist, weil sie ihn umgewandelt, zu einem andern Menschen gemacht hat, nicht zu einem „animal sine ratione“, sondern zu einem Studenten, der so ist wie er ist oder nicht ist.[5]) Sein desipere ist z. T. sein sapere. Das ist die Burschenfreiheit, der mancher Hymnus gesungen und mancher Panegyrikus geschwungen! Wer in ihr lebt, der lebt im Rausch, und alle seine Handlungen betrachtet er unter dem Gesichtswinkel dieser akademischen Freiheit: er kann gar nicht anders handeln als in ihr, in der er lebt und webt und über deren Horizont ihm nichts geht. Er hütet sie wie seinen Augapfel, ja er identifiziert sich mit ihr, er projiziert sein Ich in die objektivierte Idee, und so erscheint ihm leichtlich jede Kritik seines Tuns als ein Angriff auf die akademische Freiheit.

Wir haben das jüngst erlebt, und dieses Erlebnis hat mir Veranlassung gegeben zur vorliegenden Untersuchung, zu einer reinlichen Scheidung der Begriffe. Wir betrachten nunmehr die dritte Art der akademischen Freiheit.

### c) Die Lehr- und Lernfreiheit.

Im vorigen Abschnitt wurde schon einmal darauf hingewiesen, als bemerkt wurde, wie am Ende des 18. Jahrhunderts der Student sich mehr für Lehrfreiheit als für die herkömmliche Burschenfreiheit zu interessieren begann. Jene muss also wohl jüngeren Datums sein. Die Lernfreiheit ist insofern das Korrelat der Lehrfreiheit, als zwischen Lehren und Lernen eine logische Relation besteht. Beide bewegen sich auf geistigem Gebiet; ich kann einen nur lehren durch den Verstand, der in ihm ist und mittelst dessen er lernt. Beide haben also zur Voraussetzung die Geistes- oder Denkfreiheit. Diese ist nichts spezifisch Akademisches, sondern

---

[5]) Alles gestattet er sich: ich gestatte mir, mich vorzustellen, ich gestatte mir einen Halben, ich gestatte mir einen urkräftigen Salamander etc. in infinitum, die Marburger Studentenschaft gestattet sich ein Nachttelegramm an den Minister, der 1. deutsche Studententag „gestattet sich“ ein Huldigungstelegramm an den Kaiser. Diese zierliche, dem neuerlichen studentischen Patent-Jargon eigentümliche Redefloskel kennzeichnet vorzüglich die akademische Lizenz.

ein Allgemeines, eine Naturerscheinung: es wächst, es blüht, es regnet, es schneit — es denkt! Denken ist die Funktion des Geistes, mit ihm gegeben. Die Denkfreiheit ist sui juris, sie kann nicht verliehen werden, man ist entweder frei oder man ist es nicht. Diese natürliche und darum absolute Freiheit des Geistes steht ausser Frage. Ein anderes ist es, ob Vorurteile, fixe Ideen, die für heilig erklärt werden, dem an sich freien Denken Zwang antun sollen oder ob der freie Geist sich über sie erheben darf in dem Bewusstsein des „Alles ist euer". Solche Vorurteile und fixen Ideen entstehen von selbst in der irrenden Vernunft — denn auch die Natur irrt —, sie werden aber auch durch Lehre und Beispiel imputiert und sitzen fest bei allen Autoritätsgläubigen. Werden sie aber der Jugend angewöhnt und als verehrungswürdig und unantastlich hingestellt, so ist es allerdings mit der Autonomie der Vernunft in dem Gläubigen vorbei, es sei denn, dass er die Kraft besitzt oder in Gewissenskonflikten sich erringt, auch Herr seines Glaubens zu bleiben und ihn zu bewerten nach dem, was er für ihn und für andere ist. Aber immer ist das Denken mein Denken, und niemand kann es mir rauben, und von mir allein hangt es ab, ob ich die Cartesianische Formel anwenden und die Wahrheit suchen will auf Kosten des Irrtums. Diese individuelle Denkfreiheit ist so alt wie die Geschichte des menschlichen Geistes. Man behauptet dann und wann, dass sie in diesem oder jenem Lande unterdrückt werde. Indes das ist nicht wahr, weil es unmöglich ist: es scheint nur so, wenn Aberglaube die Massen beherrscht und eine geistliche und weltliche Hierarchie die eigene innere Unfreiheit zu paralysieren sucht durch äussere Knechtung anderer, dann zieht sich der freie Geist in sich selbst zurück, und niemand raubt ihm sein „e pur si muove". „Die Denkfreiheit," sagt Jean Paul, „hat meines Wissens bisher niemand verboten als der Schlaf, der Rausch und die Tollheit." Schranken nämlich können durch äussere Gewalt nur gezogen werden für die Mitteilung der Gedanken, für die Lehrfreiheit. Und deren hat's allerdings zu allen Zeiten gegeben von Sokrates bis Kant, und deren wird es geben, so lange die Menschen in einer auf herrschende Ideen gestützten Ordnung zusammenleben.

„Die Lehrfreiheit“, sagt Billroth, „früher abhängig von der Kirche, hangt in neuerer Zeit mit der politischen Entwickelung der Nationen und Staaten zusammen und ist ein politisches Schlagwort geworden.“

Hier haben wir unser Thema probandum.

Die Lehrfreiheit ist zu betrachten quoad personas und quoad res: wer soll lehren? und was soll gelehrt werden?

Seit der Ausbreitung des Christentums war die römische Kirche die Lehrerin der Völker geworden und hatte fast das Unterrichtsmonopol. Als aber im 12. Jahrhundert aus gewissen noch der Römerzeit entstammenden Spezialschulen, die die Kirche bisher unbeachtet gelassen, sowie aus der freien Tätigkeit sich selbst zu Lehrern aufwerfender grossen Geister wie Abälard Universitäten hervorgingen als Bildungszentren der Völker, da beeilte sich die Kirche alsbald, getreu ihrem Berufe, diese in Obhut und Pflege zu nehmen. Die licentia docendi wurde zwar von den Universitäten ihren graduierten Magistern und Doktoren zugesprochen, in letzter Linie jedoch verliehen von der Kirche. Kein Wunder daher, dass das Was der Lehre ebenfalls von der Kirche mitbestimmt wurde und ihren besonderen Glaubenslehren nicht zuwider sein konnte und durfte. Aber auch in der Zunftverfassung der Universitäten selbst mit ihrer Promotionsbefugnis lag ein beschränkendes Moment. Schon ihrer Entstehung nach waren sie ganz auf das Autoritätsprinzip zugeschnitten. Denn die erste Renaissance der Wissenschaften war die Auffindung, Wiederbelebung und Weiterverbreitung des in griechisch-römisch-arabischen Quellen überlieferten Wissens der Alten, die als Autoritäten in Geltung kamen. Dieses Wissen zu tradieren, zu interpretieren und zu glossieren je in den besonderen vier Kreisen oder Fakultäten, in welche es nach praktisch-logischen Prinzipien gleichsam von selbst sich zerlegte, machte das Hauptgeschäft der gelehrten Zunft aus. Sie lehrten anerkanntes Wissen, damit es gelernt würde und die Lernenden wieder zur Meisterschaft des Lehrens führe innerhalb der Zunft. Die Korporation war auf die Autorität der Kirchenlehrer, des Justinian mit seinen alten Interpreten, des Hippokrates und Aristoteles gegründet und ein Abweichen davon nicht gestattet. Wer anders lehrte und glaubte, als

die Majorität der Zunft, der passte nicht zu ihr, zu ihrem Lehr- und Promotionsschema und musste weichen. So gab es keine eigentliche Lehrfreiheit im grauen Mittelalter und so lange das Autoritätsprinzip überhaupt in der geistig-sittlichen Welt herrschte. Alle diese Dinge sind schon hundertmal in Büchern beschrieben worden, und es ist nicht nötig, hier mit Beispielen von der Unfreiheit der Lehre und der Intoleranz der Lehrenden selbst aus dem Mittelalter zu dienen.[6])

Man nimmt nun gewöhnlich an, dass mit dem 16. Jahrhundert das Licht der freien Forschung und Lehre über den Universitäten aufgegangen sei. Indes wenn wir auch das principium dieser Lehrfreiheit in dem protestantischen Anspruch auf das Recht der freien Überzeugung von daher datieren können, so fehlte doch noch viel daran, dass die Freiheit der Lehre selbst auf den nachreformatorischen und protestantischen Universitäten herrschend wurde. Lehrer und Lernende standen unter dem Bekenntniszwang, die kirchliche Rechtgläubigkeit herrschte mittelst der und in den theologischen Fakultäten, die das Zensurrecht auch über die anderen Fakultäten ausübten. Auch die in der korporativen Verfassung liegenden Hemmungen dauerten an, und dazu kam als drittes jetzt noch der Einfluss der mehr und mehr erstarkenden Fürsten- oder Staatsgewalt auf die Universitäten. Immerhin ist wenigstens das Prinzip der Denkfreiheit durch die Reformation zuerst praktisch geworden, woher es gekommen,

---

[6]) Man könnte geneigt sein, in der althergebrachten Sitte, theologische, juristische und auch medizinische Fakultätsgutachten einzuholen und abzugeben, die Voraussetzung akademischer Lehrfreiheit zu erblicken, und J. P. v. Ludewig meint auch (Hall. Gel. Anzeigen Th. 2. 1744. S. 796), dass die von Universitäten eingeholten Consilia die libertas acad. docendi und respondendi voraussetzen. So weit darf man aber wohl nicht gehen; es handelte sich doch bloss um Urteile von Sachverständigen, wie man sie auch von Handwerkern und Kaufleuten einholt. Zur Voraussetzung hatten diese consilia und responsa nichts weiter als Fachkenntnisse und sittliche Freiheit. Dass letztere aber nicht immer vorhanden gewesen, zeigt z. B. das Urteil in Sachen des Preuss. Fisci gegen den K. Geh. Rat Frdr. v. Hamrath, geschöpft von der Rostocker Juristenfakultät 1708, zu lesen in Mosers Patriot. Archiv. IX. 1788 S. 403 f., wo als Verf. des Urteils der „galgenmässige Schelm Prof. Schöpfer“ benannt wird. Andrer Geschichten nicht zu gedenken.

dass die protestantischen Universitäten die katholischen doch noch an Wissenschaftlichkeit überflügelten und zuerst Stätten gelehrter Forschung wurden, namentlich da, wo, wie in den Niederlanden, zugleich ein hohes Mass politischer Freiheit gegeben war.

In Deutschland gilt Halle als die erste Universität, wo die Professoren sich einer anerkannten Lehrfreiheit erfreuen und rühmen konnten. Dass aber das meiste darin von ihnen, den Lehrern selbst, abhange, zeigt Christian Thomas in seiner „scharffen Lektion über die von Sr. churf. Durchlaucht bei Inauguration der Friedrichs-Universität den Professoren so teuer anbefohlenen Einigkeit“ (Halle 1694). „Brauche dich der Freiheit, wenn du deine Meinung geben musst und lass dich weder Furcht noch unrechte Gewalt davon abhalten. Aber lasse diese Freiheit auch andern, die mit dir Glieder an einem Körper sein . . . . Lehre die Wahrheit frei und ungescheut und widerlege die Irrtümer zwar kräftiglich aber bescheiden und ohne Bitterkeit. Erzürne dich nicht, dass andere nach ihrer Erkenntnis etwa auf eben der Catheder dasjenige lehren, was du für irrig hältst; denn sie tun nichts anderes, als was du tust, und werden unterschiedene Meinungen unter den Gelehrten bleiben vielleicht, solange die Welt stehet . . . Also musst du diese Freiheit auch anderen lassen. Danke Gott, dass Er Seinem Gesalbten in Sinn gegeben, das Joch, darunter noch viele hin und wieder schmachten, allhier nicht einzuführen, sondern die Freiheit der Lehren, die nicht wider Gott und den Staat sind, denen Lehrern gnädigst zuzulassen.“

Aus den Worten des Thomasius klingt hindurch das damalige Sehnen der Gelehrten, die zugleich Forscher, d. h. Wahrheitsucher, sein wollten, nach Freiheit, nach der von Cartesius inaugurierten libertas philosophandi; Kurfürst Friedrich hatte sie in Halle „zugelassen“, und Gott wird dafür gedankt. Man erkennt daraus, wie wenig die Lehrfreiheit bis dahin auf den Universitäten eine Stätte gefunden hatte. Zugleich erfahren wir aber auch, was Thomasius unter Lehrfreiheit verstand; es ist dieselbe, die wir heute noch bekennen und üben sollen.

Etwas eingehender verbreitet sich darüber Nic. Hieron.

Gundling in seiner „Libertas Fridericianae“ betitelten Königs-Geburtstagsrede vom Jahre 1711.

„Si scholae sapientiae officinae sunt, in quibus tenerae mentes ad rerum altissimarum et divinarum humanarumque cognitionem perducendae, ut quid verum, quid falsum, quid cohaerens et verisimile, quid disjunctum et incredibile sit ratione discernere discant: non video sane, quid gravius, quidve huic fini pestilentius obverti queat, quam si intellectui disciplinarum certi limites ponantur, et docentium discentiumque subsellia coactio occupet, bonae mentis tortor omnisque veritatis eversor. Veritas enim diligentia, consilio, judicio nostro acquiritur ac propria mentis acie cernitur: nihil hic alienis oculis tribuendum: nihil alterius praeceptis: nihil clarissimorum etiam hominum auctoritati.“

Dies ist das klar erkannte Prinzip der freien Forschung, und darum ward dem Menschen der Verstand.

„At dedit“, fährt Gundling fort, „aeternus ac sapientissimus rerum omnium conditor Deus propterea hominibus tam excellens mentis lumen, ut artes salutares, quibus hominum vita continetur, ipsi percipiant, perceptas aliis ostendant, ostensas proprio judicio approbent, approbatisque ad Dei gloriam generisque humani salutem fruantur.“

Mit diesen Worten aber proklamiert er zugleich die Lehr- und Lernfreiheit:

„Nam cum veritas omnem vim atque metum aspernetur et illa vero in scholis unice quaeratur argumentisque doceatur, sequitur sane, ut qui academiae florem, qui eruditionis emolumento, qui literarum suaviorum progressionem, qui artium ac disciplinarum omnium augmenta ex animo vovent atque volunt, ad libertatem proclamare omni contentione debeant.“

Diese Freiheit herrsche in Halle.

„Corruit igitur in nova Fridericiana impotentis Stagiritae dominatus: rupta sunt vincula: data libertas viris eruditis ac prudentia non minori pollentibus.“

Anderwärts freilich seien noch vielfach Lehrende wie Lernende durch die Fesseln bestimmter Lehrmeinungen beengt, und ein Überschreiten der gezogenen Grenzen werde nicht

als libertas, sondern als verdammenswürdige licentia angesehen. Dagegen gelte es zu protestieren.

Jedennoch es blieb dabei und wird dabei bleiben, dass nur „die Freiheit der Lehren, die nicht wider Gott und den Staat sind, denen Lehrern gnädigst zuzulassen“ — ja und zwar zuzulassen.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts und besonders im Zeitalter der Aufklärung verstanden sich nicht bloss protestantische, sondern auch katholische Landesherrschaften zu solcher Zulassung einer akademischen Lehrfreiheit. Das Beispiel Friedrichs des Grossen, des aufgeklärtesten aller Monarchen, wirkte zu mächtig, und das Vorbild der blühenden und führenden Universitäten Halle und Göttingen reizte zur Nachahmung.[7])

Denn auch in Göttingen, das — weil mit reicheren Mitteln arbeitend — den Glanz von Halle rasch überholte, war von vornherein die Lehrfreiheit zur Maxime erhoben.

Wie Rössler[8]) berichtet, erklärte Münchhausen: „Die

---

[7]) Schon die Kieler Universität hat in ihrem Reglement vom 27. Jan. 1707 den Satz, dass „keine Fakultät an gewisse principia oder opiniones, soweit solche von menschlicher Autorität dependieren, sich als ein mancipium notwendig verbindlich achten solle, sondern einem jeden Docenti eine freie und arbiträre Untersuchung aller und jeder Wahrheiten, sie seien alt oder neu, ungekränket gelassen werden.“ Ebenso erhielt die Universität Giessen schon in der General- und Hauptverordnung von 1720 die libertas academica et philosophandi. Das Hauptmotiv dieses Zugestehens bildete wohl auch hier das fiskalische Interesse: es galt den Flor der Landesuniversität. Diesen zu befördern und gewissermassen Reklame zu machen, wurde von den Landesherren überall die Herausgabe gelehrter Zeitungen angeregt, die urbi et orbi Zeugnis ablegen sollten von dem Wissenschaftsbetrieb der Universität und ihrer libertas docendi. In der Aufklärungsperiode folgten die geistlichen Stifter nach und versuchten mit mehr oder weniger Erfolg den Wiederaufbau ihrer darniederliegenden Landesuniversitäten, so Würzburg, Mainz-Erfurt, Fulda, Trier und Münster. Am besten gelang dies bei der Universität Würzburg, die Franz Ludwig von Erthal (1779—95) ganz in dem freisinnigen und duldsamen Geiste Friedrichs II. förderte. Man darf sich indes die Wirkung der Aufklärung nicht gar zu rosig vorstellen, in mancher Hinsicht wurde der vermeintliche Teufel durch den wirklichen Beelzebub ersetzt.

[8]) Gründung der Universität Göttingen. 1855. S. 26. „Gaudeant professores omnes honesta quadam dicendi sentiendique libertate“ heisst es in den ungedruckten Statuten der philos. Fakultät vom 3. August 1737.

Libertas sentiendi sei einem jeden freigelassen und per Statut weiter nicht eingeschränkt, als dass nichts Ungöttliches und Unchristliches vorgebracht werden solle.“ Um die Lehrfreiheit, die in Halle zur Zeit gerade etwas Einbusse erlitten hatte, in Göttingen sicherer zu stellen, wurden da verschiedene Einrichtungen getroffen, die allen neueren Organisationen des deutschen Universitätswesens als Muster gedient haben. Michaelis hat sie in seinem Räsonnement über die protestantischen Universitäten Deutschlands mit grosser Weitschweifigkeit, aber ohne höheren Schwung beschrieben, und seine praktisch-nüchternen Argumentationen gelten noch heute als Evangelium und dienen als Rüstkammer zur Bekämpfung etwaiger auf Universitätsreformen abzielender Bestrebungen.

Zu diesen neuen Einrichtungen gehörte vor allem die Beseitigung der Übermachtstellung der theologischen Fakultät. Die Zeit war ohnehin vorbei, wo man zur Erhaltung und Ausbreitung der protestantischen Religion eine neue Universität zu stiften nötig finden konnte. Demnach erhielt die theologische Fakultät in Göttingen kein Aufsichtsrecht über die anderen Fakultäten, sie wurde auch nicht dem Konsistorium untergeordnet, sondern stand mit dem ganzen corpus academicum unmittelbar unter dem Könige.

Eine weitere Garantie der Lehrfreiheit sollte darin bestehen, dass in keiner Wissenschaft, vor allem nicht in der Theologie und Philosophie, eine bestimmte Richtung vorgeschrieben wurde. Münchhausen hatte sogar an die Berufung Wolffs aus Marburg gedacht, obwohl er kein Freund seiner Philosophie war; er fand es dem Geiste der Freiheit der Forschung zuwider, Schritte gegen seine Lehre an der Universität zu tun.[9]) Sehr richtig erkannte er, dass nichts so sehr die Lehrfreiheit untergraben könne, als Missgunst und leidenschaftliche Streitigkeiten unter den Lehrern selbst,

---

[9]) Diese Duldsamkeit Münchhausens gegen alle Richtungen musste nun freilich das Aufkommen und Vorherrschen einer bestimmten Richtung nicht ausschliessen. In diesem Punkte waren die gelehrten „Hane“ päpstlicher als der Papst. Heyne war naiv genug, sich zu rühmen: „Ich habe zu bewirken gewusst, dass während meines Aufenthalts zu Göttingen ein philosophisches System nicht zugelassen und aufgekommen ist.“ Das war die Lehrfreiheit, wie sie Universitätsgrössen unter Umständen auch heute noch verstehen.

und es ist für die Anschauung jener Zeit sehr bezeichnend, dass er sich die Lehrfreiheit immer nur mit der Duldung fremder Ansichten verbunden denkt.[10])

Auch gewisse äussere traditionelle Hemmungen der Lehrfreiheit wurden in Göttingen beseitigt. Es war von alters her üblich, dass die Hauptdisziplinen — die lectiones ordinariae — publice in bestimmten, sogar statutarisch festgelegten Stunden vorgetragen werden mussten und dass kein Privatkolleg mit diesen Stunden kollidieren durfte. Münchhausen brach damit und schuf volle Konkurrenzfreiheit, indem er den Lehrern überliess, publice oder privatim zu lesen, zu welchen Stunden sie wollten. Es haben aus der Nachwirkung dieser Lehrfreiheit die Privatkollegia eine ganz andere Stellung gewonnen. Früher standen sie immer noch etwas verschämt neben den öffentlichen Lektionen, indem man ehrenhalber die Fiktion aufrecht erhielt, dass diese die Hauptsache des akademischen Unterrichtes seien. Seit Göttingen sind die „Privat-“, d. h. die Honorarvorlesungen ohne Scheu in den Vordergrund getreten, indem man theoretisch konstruierte, dass das Honorar eine vorzügliche Stütze der Konkurrenz- und sonstiger Lehrfreiheit abgeben müsse.[11])

In der Praxis freilich liefen die Dinge nicht so glatt, als sie in der Theorie angeschaut wurden. Wie bis zum 17. Jahrhundert bei katholischen und protestantischen Universitäten der kirchliche oder wenigstens der religiöse Gesichtspunkt das Lehren und Lernen beeinflusste, so tat das seit dem 18. Jahrhundert der staatliche. Die Universitäten und Fakultäten verlieren mehr und mehr ihren durch das Promotionsrecht gestützten Zunftcharakter, sie erhalten die Aufgabe, dem Staate für die verschiedenen „Bedienungen“ die nötigen Anwärter zu liefern. Das wird die Hauptsorge der Regierungen, und soweit da die akademische Lehrfreiheit, die wir hier gleich noch von der Seite der Gewerbefreiheit zu betrachten haben, nützlich war und nicht hinderlich, wurde sie ausdrücklich oder stillschweigend gewährt; die altertümlichen Zierate der Promotionen, der Rektoratsfeierlichkeiten usw.

---

[10]) Rössler a. a. O. S. 27.

[11]) In neuerer Zeit noch Dubois-Reymond und Paulsen.

mochten daneben als unwesentlich und unschädlich bestehen bleiben.[12])

Mit Vorliebe beförderten die Landesherren die Lehrfreiheit im Sinne der Gewerbefreiheit, indem sie ausserordentliche und unbesoldete Professoren unbeschränkterweise einsetzten. Der Professorenstellen gab es an Universitäten bis zum 17. Jahrhundert verhältnismässig wenige, als Privatlehrer konnten freilich daneben alle promovierten Baccalarien, Magister und Doktoren, ja selbst ältere Studenten auftreten, mit Konsens der Fakultät und unter der Kautel, dass sie den öffentlichen Lektionen der Professoren nicht Abbruch taten und sich auf Collegia (d. i. Zusammenkünfte) privata examinatoria, repetitoria, disputatoria beschränkten. Hier konkurrierten diese Privatlehrer weniger mit den Professoren, als untereinander, insofern sie das Lehrgewerbe privatim gegen Honorar betrieben.

Nun waren aber während des 30jährigen Krieges die Einkünfte der Universitäten so zurückgegangen, dass die Professoren um ihres Unterhaltes willen begannen, statt der ihnen allein obliegenden lectiones publicae (weshalb sie auch professores publici hiessen) collegia lectoria privata gegen Bezahlung zu halten. Damit begann die Konkurrenz zunächst mit den Privatlehrern, die natürlich nun nicht mehr gern gesehen wurden,[13]) dann aber auch der Professoren unter einander, so dass Chr. Thomasius in seiner scharfen Lektion von 1694 den Kollegen zuruft: „Alle Unruhe in dieser Welt

---

[12]) Als Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1722 in Halle statt des wechselnden Rektorats ein ständiges einrichten wollte, da remonstrierte die Universität gegen den Eingriff in die akademischen „Freiheiten", und der König liess es beim alten, nur dass er ein paar Jahre danach den überflüssigen Pomp bei der Rektoratsübergabe abschaffte. Und Friedrich II. verfügte unterm 7. April 1784: „Die Universität zu Frankfurt soll auf ihre Anlage bei der statutenmässigen jährlichen Rektoratsveränderung gegen alle Eingriffe geschützt werden . . . Dieses ist ein blosses Formale; dahingegen bleibt es immer das Vornehmste, dass die Professores meinen Anweisungen und Verordnungen gemäss die Studenten mit aller ersinnlichen Treue und Sorgfalt unterrichten, damit sie der wahren Absicht ihres Daseins nicht verfehlen und bei einer ununterbrochenen zweckmässigen guten Aufführung sich zum besten des Staates und der Kirche ausbilden und etwas rechts lernen mögen."

[13]) Vgl. E. Horn, Kolleg und Honorar. 1897. S. 21.

kommt von denen drey Haupt-Stifftern des Unfriedens her, von dem verdammlichen Geld-Geitz, dem verfluchten Ehr-Geitz und der verderblichen Wollust." Den Geldgeiz nennt er an erster Stelle und äussert sich darüber u. a.: „Ein Geitziger macht seinen Collegen die auditores abspänstig. Er hat gedingte Leute an sich, die die Jugend allenthalben an ihn locken und seine Collegen verachten müssen. Es währet ja wohl dieser modus acquirendi eine weile und hat viele reich gemacht. Aber . . ." usw.

Dieses Übel zieht sich nun durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch und tritt um so stärker auf, je mehr die Regierungen das Professorenkollegium durch unbesoldete Lehrer verstärkten. Auch Schiller hat in Jena fast 100 Jahre nach des Thomasius Strafpredigt noch die Erfahrung machen müssen, dass die akademische Lehrfreiheit im Honorar einen gefährlichen Feind hat und dass es nicht gelitten wird „falcem in alterius messem immittere." [14])

Wenn also der von den Landesherren begünstigten Lehrfreiheit im Sinne der Gewerbefreiheit von den Lehrern selbst widerstrebt wurde, so liegt es auf der Hand, dass damit auch die eigentliche materielle, auf Erweiterung des Wissenschaftsgebietes gerichtete Lehrfreiheit ihre Hemmnisse erfuhr.

---

[14]) Laukhard in seinen anonymen „Briefen über Jena". Frankfurt und Leipzig 1793. S. 54 schreibt: „Ich füge am Schlusse dieses Briefes noch den herzlich gemeinten Wunsch bey, dass mit der Zeit in Jena, und überhaupt auf allen Academien, der herrschende Parteygeist ausgerottet werden möge, der Gelehrte so sehr unter sich selbst herabwürdigt und mehr schadet, als man beim ersten Anblick glauben sollte. Wie sehr wird dadurch nicht bei den Studierenden die Würde des Lehrers herabgesetzt, wenn dieser so kleinliche Mittel anwendet, um Geld und Beyfall zu erhaschen, und wie sehr verliert dadurch auch die Wahrheit selbst, wenn so viele Jünglinge sich gewöhnen, die ihnen vorgetragenen Sätze nur um deswillen für wahr zu halten, weil sie dieser und nicht jener lehrt! Wie sehr leidet die Nützlichkeit eines jeden Einzelnen, wenn sich, statt an der Ausführung eines von irgend einem Lehrer entworfenen trefflichen Plans mit vereinten Kräften zu arbeiten, so viele finden, die im Gegenteil alle Kunst aufbieten, diesen Plan gerade um deswillen zu vernichten, weil sie seinem Entwerfer den Ruhm desselben missgönnen! Freilich gehört der Wunsch einer vollkommenen Eintracht der Lehrer unter die pia desideria; aber ein erreichbarer Wunsch wäre doch wohl, dass die Folgen mancher Misshelligkeit sich nicht so sehr äussern möchten."

Von der Unvollkommenheit der menschlichen Natur sind eben auch die Gelehrten nicht frei.

Eine zweite formale Seite der akademischen Lehrfreiheit bildete die Freizügigkeit der Gelehrten. Heute hangt es ganz und gar von dem Willen des Professors ab, ob er einen an ihn ergehenden Ruf annehmen oder ablehnen soll. Das war noch im 18. Jahrhundert anders. Die Universitätslehrer waren von Gründung der deutschen Universitäten an als angestellte und eidlich verpflichtete Bedienstete durchaus in der Hand des Landesherrn und erhielten nicht leicht die Erlaubnis, zu einer „ausländischen" Universität überzugehen, zumal ja diese alle im finanzpolitischen Sinne Konkurrenzanstalten waren. Ich erinnere nur an die Vorkommnisse bei Gründung der Universität Göttingen. Münchhausen, bestrebt, die tüchtigsten Lehrkräfte zu gewinnen, wollte z. B. aus Halle die beiden besten Juristen J. H. Böhmer und Heineccius haben. Aber in Preussen passte man auf, und am 22. April 1733 befahl der König:

> „Kein Professor darf fremde Vocationes bei schwerer Ahndung annehmen, die ganze Universität wird dafür als haftend erklärt."

Aus Dresden erging nach Leipzig und Wittenberg ein ähnliches Verbot, und selbst in Jena wurden die beiden beberufenen Professoren Hamberger und Wedel noch in letzter Stunde mit Gewalt zurückgehalten. In Hessen liess man den Theologen Rambach nicht ziehen, und die theolog. Fakultät in Tübingen gab dazu noch ein „Bedenken" ab. „dass der Landgraf zu Hessen-Darmstadt nicht schuldig sei, dem auf die neue Universität zu Göttingen berufenen D. Rambach die Dimission zu geben." Auch Friedrich der Grosse verweigerte gelegentlich die Entlassung. Als Prof. Lindner in Königsberg 1766 einen Ruf nach Petersburg erhielt, dekretierte der König:

> „Ich wil nicht, das man mihr Leute aus dem Land debauchire."

Hielt man so die Lehrer fest, so war doch andrerseits wieder ihre Anstellung keineswegs so gesichert, dass sie nicht fürchten mussten, wenn sie Missfallen erregt hatten, ohne viele Umstände abgesetzt zu werden, ja es kam vor, dass sie

sich sogar quasi verhandeln lassen mussten, wenn z. B. ein Kurfürst dem andern mit einem berühmten Gelehrten gefällig sein wollte.

Diese Abhängigkeit von Amt und Brot, diese erbärmlich kleinlichen Verhältnisse, in denen die Professoren lebten, muss man berücksichtigen, wenn man gerecht urteilen will. Vieles ist damit zu entschuldigen. Man rühmt's heute der akademischen Freiheit nach, dass sie der Charakterbildung zugute käme — man darf also wohl nicht sagen, dass ein Charakter sich vor allem entwickelt und befestigt im Kampfe gegen die Unfreiheit? Nun wahrlich, wenn auf Universitäten die sogenannte akademische Freiheit die notwendige Voraussetzung für Charakter und Mannesmut wäre, so dass diese nicht ohne jene sein könnten, dann — wären beide nicht einen Schuss Pulver wert. Zu jenen Zeiten, die vor der Gründung der Universität Berlin liegen, ward die Charakterfestigkeit der Lehrer immer auf eine harte Probe gestellt zu Kriegszeiten, wenn der Feind im Land war und die Universität zeitweilig ihren Herrn, den Brotherrn, wechselte. Aber sie hangt von der akademischen Freiheit, diesem mystischen Wesen, so wenig ab, wie die leider vorgekommene Servilität der Professoren mit dem Fehlen dieser Freiheit zu entschuldigen ist.

Als während des 7jährigen Krieges die Provinz Preussen von den Russen okkupiert war, unterlag die Universität Königsberg der Nötigung, die hohen russischen Staatsfeste alljährlich (13 mal) durch Festaktus zu feiern, denen der russische Gouverneur regelmässig beiwohnte. „Zu diesem Festaktus kontribuierten die beiden offiziellen akademischen Redner in Poesie und Prosa: Der Prof. eloqu. Werner und der Prof. poëseos Bock. Während jener in dem deprimierenden Gefühle seiner erniedrigenden Aufgabe sich derselben mehrmals unter dem Vorgeben von Krankheit entzieht und für ein Honorar von 8 Talern einen Stellvertreter in seinem Kollegen Prof. Hahn findet, trägt Bock kein Bedenken, sich in der behaglichen Eitelkeit eines geschmeichelten Autors der scheinbaren Erfolge seiner servilen Poesie bei dem Gouverneur zu berühmen, nur übertroffen von einem andern Amtsgenossen, Prof. extr. Watson, der freiwillig seine Carmina und nicht

zu seinem Schaden zu rechter Zeit an den rechten Mann zu bringen wusste." [15])

Man wird mit Recht annehmen, dass die Universität im ganzen sich würdiger verhielt, und darf ihr den Servilismus der Einzelnen nicht aufrechnen. Bedenklicher erscheint das Verhalten der Leipziger Universität, die ja schon in puncto Geistesfreiheit, Lehrfreiheit und Toleranz seit Aesticampian und der Eckschen Disputation manches Stücklein verbrochen, den Thomasius und Francke vertrieben, aber auch — Werthers Leiden bei 10 Rthlr. Strafe in Leipzig hatte verbieten lassen; bedenklicher sage ich, insofern als sie nach der Schlacht bei Jena sich an Napoleon heranmachte mit einer schwungvollen lateinischen Ode, in der sie den Heros unter die Sterne versetzt und Gürtel und Schwert des Orion auf Napoleons Namen als stellae Napoleonis umtauft. Überhaupt bildete die Napoleonische Periode in Deutschland, wie es gefährliche Zeiten überhaupt tun, eine Prüfung der Geister, wo neben vielen Beispielen von kernhafter Gesinnung und freudiger Tapferkeit auch solche von Bedientenhaftigkeit sich fanden, die uns Bismarck-Deutschen heute märchenhaft erscheinen.[16]) In Halle feierte 1810 u. f. der Prof. eloqu. Schütz seinen neuen König Jérome als patrem patriae und die gestiftete Königsbüste wurde feierlich eingeweiht: wenige Jahre später aber, als die westfälische Herrlichkeit ein Ende hatte, schmeichelte man sich ebenso wieder an Friedrich Wilhelm III. an als den wahren und wirklichen patrem patriae, den man ja eigentlich nie vergessen habe.[17])

Ähnlich verhielt sich die Universität Göttingen.[18]) Kurzum, aus alledem spricht die Abhängigkeit der Professoren von

---

[15]) Neue Preuss. Prov.-Blätt. 3. Folge. Bd. 10. 1865. S. 500 f.

[16]) Trotzdem mag sich unsere Zeit nicht berühmen: sie betet andere Götter an und fürchtet die Presse und die sogenannte öffentliche Meinung und rechnet auch wohl trotz besserer Überzeugung mit politischen Machtfaktoren, da alles auf den „Erfolg" ankommt. Ach, der Erfolg! Professor Kammerer sagt in seiner Charlottenburger Schiller-Rede mit Recht: „Unsere Zeit bietet nicht das Bild einer harmonischen Kultur. Nur allzu oft wird nicht die ernste Tat, sondern der leichte Erfolg, nicht die wirkliche Leistung, sondern die äussere Anerkennung angestrebt. Daher Fehlen des persönlichen Freimuts auf der einen Seite, Empfindlichkeit gegen sachliche Kritik auf der andern Seite, Unwahrhaftigkeit und Unfreiheit allenthalben."

[17]) Vgl. das Proömium im Lekt.-Katalog vom Dez. 1813.

[18]) Vgl. Zeitschr. d. histor. Ver. f. Niedersachsen. 1891. S. 199 f.

Amt und Brot neben dem gänzlichen Mangel nationaler Gesinnung, die in der Kleinstaaterei nicht gedeihen konnte. Die Richtung des ganzen Volkes war seit den Zeiten des 30jährigen Krieges — gar keine, am Ende des 18. und noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts aber überwiegend literarisch und dem Abstrakten zugewendet; Gelehrsamkeit und Forschung (Kants subjektiver Idealismus!) kaum in Beziehung mit dem konkreten Leben der Welt und des Staates. Und was die Universitäten anbelangt, die man heutzutage so preist, als ob sie zu allen Zeiten befruchtend und führend auf das geistige Leben der Nation eingewirkt, so muss man leider mit Jürgen Bona Meyer sagen, dass sie vorzeiten keineswegs stets in der Vorderlinie des Kulturfortschrittes gestanden haben.

Als am Ausgange des Mittelalters der Humanismus eine Wiederbelebung des Studiums der alten Klassiker versuchte, widersetzten sich die Universitäten aufs hartnäckigste dem Andringen der stürmischen Neuerer und „Poeten“, wie sie genannt wurden. Die Humanisten waren als Freidenker gefürchtet, und konnte man ihren Gedanken auch nicht wehren, so versuchte man doch ihren Taten, d. h. ihrer Lehrtätigkeit zu steuern. Nirgends fast, mit Ausnahme von Erfurt, waren sie gern gesehen, und Tummelplätze des Kampfes, nicht Zufluchtstätten der neuen Richtung, boten die Universitäten dar. Erst mit Hilfe verständiger Fürsten, namentlich Kaiser Maximilians I., erlangte der Humanismus Einfluss auf die Lehre.

Nun setzte die Reformation ein, eine neue Bewegung ergriff das deutsche Volk. Aber wenngleich eine Universität ihre Geburtsstätte war, so würde sie schwerlich durchgedrungen sein, wenn ihre Annahme allein von den Universitäten abhängig gewesen wäre. Sie verhielten sich — Erfurt wiederum ausgenommen — noch jahrzehntelang ablehnend und erst mit Hilfe der Fürsten und Städte, die dem neuen Glauben zufielen, gelang es, die Reformation auf den betreffenden Landesuniversitäten (Frankfurt, Leipzig, Heidelberg, Tübingen, Rostock, Greifswald) einzuführen. Ich verstehe übrigens den Standpunkt, von welchem aus man das den Universitäten auch als ein Lob anrechnet. Eine Folge dieses Widerstandes, aber auch des Abfalls einiger alten Universitäten war dann die Gründung neuer Universitäten, sowohl protestantischer wie katholischer.

So schieden sich seit dem 16. Jahrhundert die deutschen Universitäten in katholische und protestantische — natürlich zum Schaden der wissenschaftlichen Freiheit; denn Dogma und Autorität beherrschten Forschung und Lehre, und dogmatische Streitigkeiten von einer heutzutage schier unglaublichen Gehässigkeit verhetzten die Universitäten, Lehrer und Lernende gegeneinander. Es ist ein trübes Bild, das uns die Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts von Wittenberg, Jena, Leipzig, Helmstädt, Königsberg, Tübingen u. a. entwirft. Dogmatik und Polemik beschäftigten die Universitätstheologie, Bibel- und kirchengeschichtliches Studium wurden versäumt; die Luthersche Kirche vergass die Wurzel, aus der sie entsprungen, wie Tholuck sagt.

Vor der Kirchenspaltung konnte noch von deutschen Universitäten die Rede sein; die Lehre, die Einrichtungen waren überall die gleichen, die beliebte peregrinatio academica brachte sie einander nahe, so dass man sagen kann, sie waren eines Geistes. Nach der Reformation jedoch gab's nur noch Landesuniversitäten, d. h. Provinzialschulen, vorzugsweise zur Ausbildung der Kirchendiener für die Landeskirche, und sie waren verschiedenen Geistes. Ach, und die Landeskirchen hatten nicht bloss ihre Lutherschen und Philippistischen Nuancen, sondern sogar zwei verschiedene Konfessionen, die natürlich auch den Bekenntnisstand der Landesuniversität bestimmten. Erst im Zeitalter der Aufklärung begann der konfessionelle Charakter der Universitäten seine Schärfe zu verlieren, die Simultanisierung von Staats wegen erfolgte allgemein erst mit dem 19. Jahrhundert, hier früher, dort später, nicht ohne dass noch heute gelegentlich der konfessionelle Charakter einer Universität wieder mehr oder weniger stark betont wird. Verträgt sich aber Konfessionalismus und wissenschaftliche Freiheit? Im Subjekt ja, im Objekt nein. Konfessionalismus und Lehrfreiheit? Ja in der Theorie, d. h. auf dem Boden abstrakter Wissenschaft, nein in der Praxis, d. h. in der Erziehung zu einem bestimmten Bekenntnis; denn unbeschränkt — wenigstens virtuell — ist nur das Erkennen, nie das Handeln.

So weit ist man indes im 19. Jahrhundert gekommen, dass die Universitäten als solche keiner Konfession mehr huldigen und von Dogmengezänk nichts mehr wissen wollen.

Dass die theologischen Fakultäten noch konfessionell verschieden sind, scheint freilich ein Widerspruch zu dem jetzt verfochtenen rein wissenschaftlichen Charakter der Universitäten zu sein. Man eifert gegen konfessionelle Studentenverbindungen, warum nicht auch gegen konfessionelle Fakultäten? Unsere Kirche würde sich dann event. in Verfolgung Bodelschwinghscher Ideen auch ohne sie behelfen können. —

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts entstand die pietistische Bewegung zur Wiederbelebung des Bibelstudiums und als Auflehnung wahrer christlicher Frömmigkeit gegen den öden protestantischen Neo-Scholastizismus. Wiederum, wie vor 200 Jahren gegen den andringenden Humanismus, verhielten sich die Universitäten feindlich gegen die Neuerer. Francke und sein trefflicher Fürsprech Thomasius mussten aus Leipzig weichen, und überall wurden die „Pietisten" verfolgt und die Studenten vor der Teilnahme an Bibelkränzchen gewarnt.[19]) Es bedurfte der Gründung einer neuen Universität Halle, um der Spener-Franckischen Theologie eine Stätte freier Lehrtätigkeit zu gewähren. Wer sich ein Bild machen will von all der theologischen Unfreiheit, die die Universitäten in Fesseln schlug, der lese in Gottfr. Arnolds Kirchen- und Ketzergeschichte.

Und wie stand's mit der Philosophie auf den Universitäten? Jahrhunderte lang herrschte die scholastische Philosophie auf ihnen einheitlich, und das war der Ruhm des Mittelalters. Der Streit zwischen der via moderna und via antiqua hatte nur sekundäre Bedeutung, beide Wege wurden ja geduldet. Die neuere Philosophie aber eines Bacon, Cartesius, Spinoza, Leibniz ging nicht von den Universitäten aus, ja sie erfuhr, nachdem die Scholastik längst gestürzt war, kaum Beachtung, häufiger Befehdung. Der geläuterte Aristoteles musste zur Stütze der Theologie dienen. Ganz unannehmbar erschien den bekenntnisgläubigen Akademikern im 17. Jahrhundert Descartes' Prinzip: „De omnibus dubitandum", und seine Philosophie zu lehren, wurde auf manchen Universi-

---

[19]) Man vergleiche die Literatur der betr. theol. Fakultäten in Erman und Horn, Bibliographie Bd. 2.

täten statutarisch untersagt; item — wenn der jüdische Freigeist Spinoza mit seiner Ethik und dem „blasphemischen" tractatus theologico-politicus dem Fluche der theologischen Universitäts-Potentaten entgangen wäre, so hätte dies Wunder nur Unwissenheit zuwege gebracht; aber unwissend waren die alten Glaubenseiferer keineswegs, studium und ira bildeten ihr Lebenselement.

Erst im 18. Jahrhundert beginnt die Universitäts-Philosophie des Christian Wolff und damit der Kampf zwischen zwei Prinzipien: dem Autoritätsprinzip und dem der freien Forschung. Ob ihrer hausbackenen Demonstrier-Methode, die sich so schön an die noch nicht ganz ausgestorbenen Formen der alten schulmässigen Disputierkunst anschloss, eignete sie sich vorzüglich zum Unterricht. Indessen unangefochten blieb auch sie nicht, sobald sie praktisch wurde und z. B. an das Problem der Willensfreiheit rührte. Die Fridericiana hatte, wie Thomasius ausgesprochen, die Freiheit der Lehren, sofern sie nicht wider Gott und den Staat seien. Als nun das geistliche Ministerium in Halle dem Könige Friedrich Wilhelm die Überzeugung von solcher Widerwärtigkeit beibrachte, da musste Wolff binnen 48 Stunden die preussischen Staaten räumen. Er fand Zuflucht in Marburg, doch bedurfte es wiederum noch eines Reskriptes des Landgrafen Carl (7. Dezember 1723) an die Marburger Professoren, dass sie den Wolff nicht fortbissen. Später hat ihn ja Friedrich der Grosse rehabilitiert. Aber keine Universität erhob damals, wie es heute sicher geschehen würde, Geschrei über einen Eingriff in die wissenschaftliche und akademische Lehrfreiheit. Vielmehr fanden sich noch Universitäten, die das Verdikt, das in Preussen über die Wolffsche Philosophie verhängt wurde,[20]) billigten, und es ist schade, dass Jena hier zu nennen ist. Unter Friedrich dem Grossen blieb die Philosophie ungekränkt, höchstens die Theologen mussten einige Bosheiten erleiden. Aber Herr Wöllner nahm unter Friedrichs Nachfolger Revanche und massregelte 1794 Kant wegen seiner Schrift über Religion innerhalb der Grenzen der

[20]) Vgl. Kön. Preuss. Mandate wider atheistische und besonders wider D. Wolffens Schriften (1727). *in:* Fortges. Samml. von A. und N. Theol. Sachen. 1728. S. 897 f.

blossen Vernunft. Das war indes nicht schlimm; denn Dummheit und brutale Gewalt rechnet der Weise zu den unvermeidlichen Übeln des menschlichen Lebens, die äusserlich unbequem sein können, aber die innere Freiheit nicht berühren. Schlimmer war's, dass die Königsberger Universität den ungeschickten Eingriff in die Freiheit der Wissenschaft und in die Lehrfreiheit, die allerdings noch niemals gesetzlich garantiert war, ohne Widerspruch über sich ergehen liess und dass die Lehrer der theologischen und philosophischen Fakultät sich verpflichteten, über die Kantsche Religionsphilosophie nicht vorzutragen, ein Beweis, wie wenig diese Freiheiten am Ende des 18. Jahrhunderts selbst den Gelehrten noch in Fleisch und Blut übergegangen waren. Dass die Kantsche Philosophie auf katholischen Universitäten verpönt wurde, sei als nicht weiter verwunderlich nur nebenbei angemerkt.

Kurzum, man darf ruhig behaupten, dass die geistige Aufklärung des 18. Jahrhunderts nicht das Verdienst der Universitäten im ganzen ist, wenn auch einzelnen Lehrern ein hervorragender Anteil daran gebührt, dass sie sich vielmehr ausserhalb der Universitäten verbreitete und diese erst nach und nach in ihren Bann zog. War Lessing irgendwo Professor?

Man kann noch auf mancherlei andere wissenschaftliche Disziplinen hinweisen, die nicht von den Universitäten ausgingen, sogar von ihnen abgelehnt und bekämpft wurden. Ich erinnere an das Natur- und Völkerrecht des Hugo Grotius, das dem römischen Interdikt verfiel und auch auf protestantischen Akademien mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, ich erinnere an Samuel Pufendorfs, des Grotius Nachfolgers und Vollenders, Fehden mit den Jenenser und Strassburger, Leipziger und Wittenberger Theologen. Freilich, er verfocht auch das Hoheitsrecht des Staates über die Kirche und — horribile dictu! — die Gewissensfreiheit.

Ich erinnere ferner an die Schwierigkeiten, die im 18. Jahrhundert die neu auftretende Wissenschaft der Nationalökonomie zu überwinden hatte, um gegen das Widerstreben besonders der juristischen Fakultäten Fuss zu fassen auf den Universitäten. Man kann darüber bei Jung-Stilling

lesen.[21]) Das Verdienst, diese Disziplin in Aufnahme gebracht zu haben, fällt nicht gerade den Universitäten zu. Und selbst als sie schon anerkannt war, musste ein Mann wie Friedrich List es noch vorziehen, auf seine Tübinger Professur 1819 nach dreijähriger Lehrtätigkeit zu verzichten, da ihm, dem Autodidakten, die Herren Senatoren das Leben nicht sonderlich gönnten.

Und wie stand es mit den Naturwissenschaften und der Mathematik? Vor dem 19. Jahrhundert hatten die Universitäten an all den grossen Entdeckungen auf jenen Gebieten nur wenig Anteil. Und wenn es auch in Göttingen unter Haller anfing besser zu werden mit der Pflege des Naturwissens, so konnte es doch auch da noch geschehen, dass der Mathematikprofessor Joh. Tob. Mayer an der Abfassung seiner Mondtafeln zugrunde ging, weil er nicht die nötige Unterstützung fand. Gereichte es auch ihm zum Verderben, dass er Autodidakt war?

Ich will mich nicht in weitere Einzelheiten aus der Astronomie, Physik und Chemie verlieren. Soviel aber steht fest: wenn die Lehrfreiheit Früchte trägt und an ihren Früchten auch sie zu erkennen ist, so fehlt genügender Grund, die Universitäten von ehedem ob dieser Lehrfreiheit zu rühmen. Dieser Ruhm ist erst ganz neuen Datums. In Theologie und Jurisprudenz — beides praktische Fächer zur Ausbildung von Kirchen- und Staatsdienern — erschöpfte sich die Kulturaufgabe der Universitäten bis zum 18. Jahrhundert. Leibniz hatte zwar den Grund zu einer selbständigen deutschen Wissenschaft gelegt, aber er blieb ausserhalb der Universitäten, die er gar nicht mehr als Schulen der Wissenschaft betrachtete und an deren Stelle er freie gelehrte Gesellschaften gesetzt wissen wollte. Was dann Christian Wolff zur Verbreitung Leibnizischer Ideen beitrug, blieb innerhalb der gelehrten Welt und ohne Einfluss auf das Kulturleben der Nation.

Geistesfreiheit, wissenschaftliche Freiheit, Lehrfreiheit, in Summa akademische Freiheit — mit welcher Emphase

---

[21]) Vgl. die Schrift: Dass die Kameralwissenschaft auf einer besonders hierzu gestifteten hohen Schule vorgetragen werden müsse. Lautern 1780.

wird immer davon gesprochen als von den uralten, unveräusserlichen, das deutsche Volk mit Segen überschüttenden Grundrechten der Universitäten! Ihr Urteil spricht die Aufklärungsperiode Friedrichs des Grossen und Josephs II.; denn dass nach jahrhundertelangem Bestehen der Universitäten, ja noch nach Halle und nach Göttingen Aufklärung nötig war, dass sie jetzt erst in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts das deutsche Volk ergriff durch Anstösse, die aus England und Frankreich kamen, dass Kant noch das Sapere aude! als Parole ausgeben musste, das genügt, um die jüngst vernommene Rede:

> „Die deutsche Studentenschaft sei aus der Freiheit geboren, und durch die akademische Freiheit sei Deutschland das erste Land der Wissenschaft geworden“

richtig einzuschätzen, nämlich als eine Agitationsphrase akademisierender Presspolitiker.

Wenn Deutschland im 19. Jahrhundert das erste Land der Wissenschaft geworden ist, so verdankt es das zwar wesentlich auch seinen Hochschulen, jedoch hat an diesem Ruhm, wie ich noch weiterhin erhärten werde, die sogenannte akademische Freiheit so gut wie keinen Anteil. Ich liebe unsere alten deutschen Universitäten, sie hatten ihren eigentümlichen Wert, sie gehörten zu Deutschland wie seine Ritterburgen und freien Städte, wie seine Landsknechte und wehrhaften Zünfte, wie all die zahlreichen Länder und Ländchen, Winkel und Eckchen, in welchen deutsche Stammesgenossen ihrem Eigensinn und ihrer Besonderheit leben wollten, es waren Kleinodien, aber wirklich Kleinodien, und man tut ihnen Unrecht, wenn man ihnen quasi per anachronismum eine Rolle andichtet, die sie nie gespielt haben. Sie und akademische Freiheit! Und gar die akademische Freiheit, mit der heute der Liberalismus schellend und scheltend durchs Land läuft! Für den Geckenbernd könnt ihr bei ihnen Verständnis finden, auch für den Cornelius relegatus, aber nimmer für eure akademische Freiheit!

Erst im 19. Jahrhundert ist die Lehrfreiheit oder — allgemeiner ausgedrückt — die akademische Freiheit in Aufnahme gekommen und zwar nach zweierlei Richtungen hin. Die eine war die ernsthaft wissenschaftliche Betrachtung der

Grundlagen der Kultur und der Aufgabe der Universitäten. Sie hebt an mit den Vorberatungen für die Gründung der Universität Berlin, sie zieht sich hindurch durch die Periode der „Metternichtigkeit“ bis zum Jahre 1848, wo staatsgrundgesetzlich die Wissenschaft und ihre Lehre für frei erklärt wurden, weil es noch Leute gab, die an der Richtigkeit des Einmaleins zweifelten. Die andere wandelt in den Bahnen des politischen Liberalismus, den die Tarantel sticht, wenn das Wort Freiheit an sein Ohr klingt.[22]) Es gibt nur zwei Sorten Menschen: Liberale und Reaktionäre, zu deutsch wohl: Freie und Unfreie, aber da unsere deutsche Sprache zum Schwindel zu ehrlich ist, so wählt man lieber fremdsprachliche Bezeichnungen. Aller Weisheit und Tugenden höchste Fülle ist natürlich beim politischen Parteiliberalismus. Seit die Wissenschaft und ihre Lehre, die ja freilich seit den Zeiten der Eleaten schon immer frei waren, wenn sie frei sein wollten, — woher denn sonst alle Wissenschaft der artes liberales? — politisch frankiert waren, wurden sie vom Liberalismus mit Beschlag belegt, er machte die akademische, insonderheit die Lehrfreiheit zum Schlagwort, das wie ein Schlag wirkt, wenn es mit dem Brustton des Volksredners herausgestossen wird, das wie ein Gorgonenhaupt vorgehalten wird, um die freiheitsfeindlichen Finsterlinge zurückzutreiben, das aber auch als Schild dient, hinter dem sich die verkriechen, welche „die höchste Mannestugend, das Verantwortlichkeitsbewusstsein“ im Busen b e r g e n, sobald sie aus der Reihe getanzt haben.

Die Wissenschaft ist frei, also gehört sie zum Liberalismus. In der gegenständlichen Welt heisst das: die Bekenner der Wissenschaft, ihre Meister und Jünger, die Professoren und Studenten sind frei und gehören eo ipso zur liberalen Partei. Was sie reden, tun und denken, geschieht im Namen der Wissenschaft, deren Lehre ja frei ist. Und

---

[22]) Th. Billroth. Ueber Lehren und Lernen der medizin. Wissenschaften. 1876. S. 153: „Die Ausdrücke Lehr- und Lernfreiheit, welche 1848 populär wurden, als man jedes mit Freiheit kombinierte Wort nicht oft genug wiederholen konnte, schleppen seither Barrikaden-Reminiszenzen mit sich und machen daher die meisten Gemüter, welche jene tolle Zeit mit erlebt haben, schon durch ihren Klang nervös.“

sie haben die Pflicht zu lehren: denn Grimmelshausen sagt schon, wer etwas weiss, soll's anderen mitteilen. Die liberale Presse steht ihnen zur Verfügung, denn sie hat gern wissenschaftliche Schaufenster-Artikel. Wer also Professoren und Studenten auf die Füsse tritt, der touchiert nicht etwelche gewöhnliche Staatsbürger, sondern — die Lehrfreiheit, die akademische Freiheit, und es rauscht in den Schreibhalmen der Redaktionen, und ihr Schlagwörterkatalog mit der Signatur „Akademische Freiheit" steht den ganzen Tag offen.

Nun ist das ja alles kein Wunder. Haben doch Professoren den politischen Liberalismus Deutschlands aus der Taufe gehoben: Oken, Luden, Dahlmann, Rotteck und Welcker usw. Woher sollte die Doktrin denn gekommen sein, wenn nicht von den Doktrinären ex professo? So hangt, wie Billroth sagt, die Lehrfreiheit mit der politischen Entwickelung der Staaten und Nationen zusammen und ist ein politisches Schlagwort geworden.

Mit unseren Universitäten hat aber diese Schlagwortfreiheit gar nichts zu tun. Die Wissenschaften gediehen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bei grösster akademischer Unfreiheit gerade am vorzüglichsten, und ihr Weltruhm wurde erst in dieser Zeit begründet. Wie konnte das geschehen? Es ist mir zeitweilig aufgefallen, dass der grosse Universitätsprophet David Michaelis in seiner akademischen Hausbibel der akademischen Freiheit kein eigenes Kapitel gewidmet hat, wo er doch das Universitätsleben nach allen möglichen Seiten hin betrachtet und ganz genau weiss, wie es sein muss.[23]) Nachdem ich aber gesehen hatte, dass bei der Gründung der Universität Berlin, die das akademische 19. Jahrhundert inaugurierte, die sofort die Führung übernahm und grosses leistete in Erforschung und Pflege der Wissenschaften, von dieser Freiheit auch kein Aufhebens gemacht worden, da ward mir klar, dass die Lehrfreiheit und sonstige akademische Freiheit kein Attribut der Universitäten sei, kein besonderes Privilegium neben etlichen anderen, sondern ein In-

---

[23]) Bd. 2 S. 245 erwähnt er beiläufig, dass manche „wohl mehr durch die Vorstellung der sogenannten [!] akademischen Freiheit, als durch die Liebe zu den Wissenschaften bewogen sind, zu studieren."

haerens derselben, dass alle ihre Einrichtungen durchdringt und durchdringen muss, wenn die Universität ihre Aufgabe erfüllen soll. Es ist ein geistiges Prinzip, der Geist der artes liberales, ein rein objektives Moment, aber keinerlei subjektive Gerechtsame, die die Professoren und Studenten als ein persönliches Recht für sich in Anspruch nehmen könnten, auf das sie sich stützen könnten, um der Verantwortlichkeit ihrer Handlungen überhoben zu sein. Die Freiheit, die in den akademischen Einrichtungen atmet, ist gar kein materielles Recht, sie ist nichts weiter, als die Freiheit, mit der sich die Gedanken jedes geistig Schaffenden, auch wenn er nicht akademisch ist, bewegen, in welcher auch ich mich ergehe, indem ich alle diese Erörterungen anstelle und zu Papier bringe.

Von selbstverständlichen Dingen redet man nicht weiter: die Natur blüht eben. Das, was akademische Freiheit in Wahrheit ist, macht eben das Wesen der Universität aus. Will man also eine richtige Universität haben und konstruieren, so erscheint die sogenannte akademische Freiheit an ihr überall und nirgends, sie ist kein dekorativer Giebel des Gebäudes, wie etwa am Rathause zu Stralsund, sondern sie ist sein Mörtel, oder wenn wir uns die Universität als ein Lebendes vorstellen, so ist diese Freiheit die Anima, der Ruach derselben, unfassbar und doch bemerkbar.

Darauf hat man sich besonnen, als man in Preussen in trübster Zeit politischer Unfreiheit die Universität Berlin gründete. Es galt eine Wiedergeburt Preussens im Geiste der Freiheit, es galt eine Bildungsstätte zu schaffen für führende Köpfe, deren das Vaterland bedurfte. Darum untersuchten Männer wie Fichte, Schleiermacher, W. Humboldt das Wesen der Universität, was sie leisten solle und wie sie es leisten könne. Man behielt die alten Formen bei, aber man suchte bedeutende Männer, die bedeutenden Aufgaben gewachsen waren. Von jetzt ab erst wird Lehre und Forschung Aufgabe der Universitäten und zwar so, dass jene aus dieser sowohl entspringt, als auch zu ihr hinführt. Steht aber die Forschung im Vordergrund, so folgt, dass das Was und Wie der Lehre dem forschenden Lehrer zu überlassen sei, dass also mit dem Prinzip der freien Wissenschaft — und eine andere gibt es

nicht, so dass das Epitheton überflüssig ist — auch die Lehrfreiheit gegeben wird.[24])

Die Zeit des banausischen Brotgelehrten ging mit dem 18. Jahrhundert zu Ende. Schiller hat ihn noch gezeichnet in seiner berühmten Antrittsvorlesung: „Wer hat über Reformatoren mehr geschrieen als der Haufe der Brotgelehrten? Wer hält den Fortgang nützlicher Revolutionen im Reich des Wissens mehr auf als eben diese? Jedes Licht, das durch ein glückliches Genie, in welcher Wissenschaft es sei, angezündet wird, macht ihre Dürftigkeit sichtbar; sie fechten mit Erbitterung, mit Heimtücke, mit Verzweiflung, weil sie bei dem Schulsystem, das sie verteidigen, zugleich für ihr ganzes Dasein fechten. Darum kein unversöhnlicherer Feind, kein neidischerer Amtsgehilfe, kein bereitwilligerer Ketzermacher als der Brotgelehrte . . . Wie ganz anders der philosophische Kopf! . . . Frühe hat er sich überzeugt, dass im Gebiete des Verstandes wie in der Sinnenwelt alles ineinandergreife, und sein reger Trieb nach Übereinstimmung kann sich mit Bruchstücken nicht begnügen. . . Neue Entdeckungen im Kreise seiner Tätigkeit, die den Brotgelehrten niederschlagen, entzücken den philosophischen Geist. Vielleicht füllen sie eine Lücke, die das werdende Ganze seiner Begriffe noch verunstaltet hatte, oder setzen den letzten noch fehlenden Stein an sein Ideengebäude, der es vollendet. Sollten sie es aber auch zertrümmern, sollte eine neue Gedankenreihe, eine neue Naturerscheinung, ein neu entdecktes Gesetz in der Körperwelt, den ganzen Bau seiner Wissenschaft umstürzen: so hat er die Wahrheit immer mehr geliebt, als sein System.“

Diese Wahrheitsforschung war es, die der Berliner Universität als belebendes und treibendes Element in die Wiege gelegt wurde, und darum brauchten auch weder Lehrfreiheit noch sonstige akademische Freiheit ihr sonderlich garantiert zu werden. Vielmehr traf man durch einschneidende Veränderung der akademischen Gerichtsbarkeit, wie wir schon im 1. Kapitel sahen, noch Vorsorge, dass nicht durch die

[24]) Daneben behaupte ich, ohne an doppelte Buchführung zu denken, dass man ein kirchliches Dogma ruhig hinnehmen kann, ohne an wissenschaftlicher Freiheit Einbusse zu erleiden.

alte licentia academica oder Burschenfreiheit die Absicht vereitelt würde.[25])

Es ist zweifellos, dass der Kantsche subjektive Idealismus diesen schon von Thomasius und Gundling geforderten Wissenschaftsdienst nunmehr zu allgemeiner Anerkennung brachte und dass von nun ab die Universitäten ihn als ihr Fundament ansahen. Und hätte auch Kant sonst weiter kein Verdienst und wollte man auch seine wie seiner Nachfolger Transzendentalphilosophie für Hirngespinnste ohne Realität erklären, und über sie als Wahndogmatik hinwegschreiten wie Luther über die Scholastik, so wird es doch sein Ruhm bleiben, dass sein Vorgang den Anstoss gegeben hat zu dem grossartigen Aufschwung der Geistes-Wissenschaften in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und das sein Sapere aude! im Herzen seiner Jünger zum Pflichtgebot wurde. „Die Kantsche Philosophie," sagt Joh. Scherr, „ist das granitne Fundament, auf welchem die Befreiung des deutschen Geistes ruht." Sie regte an zu männlichem Denken, zu selbständigem Forschen, und nun kam die Zeit, wo die deutsche Wissenschaft ihre Triumphe feierte und die Augen der Welt auf sich zog. Ich erinnere nur an Namen wie Humboldt, Fr. A. Wolf, Niebuhr, Böckh und Bopp, Hugo und Savigny, Grimm und Karl Ritter, an die Wissenschaften der historischen Grammatik und der vergleichenden Sprachforschung, an die historische Rechtslehre, an die neue kritische Geschichtschreibung und die vergleichende Erdkunde.

Durch das Aufblühen der Wissenschaft traten die Universitäten in den Vordergrund des geistigen Lebens der Nation. Jetzt gewährten auch katholische Staaten den Universitäten die Lehrfreiheit, deren sie zur Erfüllung ihrer neuen, allgemein anerkannten Aufgabe als Stätten freier

[25]) Die einzig mögliche Störung der akademischen Freiheit schien Fichte, wie er in seiner Rektoratsrede von 1811 sagte, nur bewirkt werden zu können „von jener bekannten Menschenart, die sich für Studierende ausgeben und als privilegierter Stand gelten wollen, der zu allem berechtigt sei, was Gesetz und Sitte verbieten, die sich für das auserwählte Volk Gottes ansehen und die Universitäten nur dazu bestimmt glauben, diese Ansicht fortzupflanzen, die ihre Genossen durch erzwungene Bündnisse und Orden tyrannisieren, die Lehrer zu ihren Schmeichlern machen wollen und dadurch die akademische, die menschliche Freiheit vernichten."

wissenschaftlicher Forschung bedurften, wenn man sie als solche haben wollte. In diesem Geiste reorganisierte König Ludwig von Bayern 1826 in München die alte strenggläubige Ludovico-Maximilianea, mit der die Aufklärung so wenig fertig geworden war, wie sie mit ihr. Die Berliner Universität aber überflügelte bald alle andern, und von ihr gingen die meisten schöpferischen Taten der deutschen Wissenschaft aus.

Und solches geschah zu einer Zeit, wo die Universitäten äusserlich nichts weniger als frei waren. Der Fortschritt der Wissenschaften vollzieht sich innerhalb und ausserhalb der Universitäten und hat weder mit akademischer Freiheit noch mit sonstiger persönlicher Freiheit irgend etwas zu tun. Haben nicht Forscher und Erfinder oft unter drückendsten Verhältnissen, in äusserster Dürftigkeit, also bei grosser persönlicher Unfreiheit gearbeitet und Grosses vollbracht? Akademische Freiheit als Bedingung der Freiheit der Wissenschaft ist eine Fabel.

Worin bestand denn nun die Unfreiheit, unter welcher die deutschen Universitäten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts litten, und wie kam es denn, dass man im Jahre 1848 erst noch ausdrücklich und staatsgrundgesetzlich die Wissenschaft und ihre Lehre für frei erklärte? Zunächst ist daran zu erinnern, dass die sogenannte Burschenlizenz, die allein früher unter dem Namen der akademischen Freiheit lief und in den Landsmannschaften und Ordensverbindungen exzellierte und exaltierte, von jeher und nicht mit Unrecht von Regierungen und den Universitäten selbst beseufzt, beklagt und verfolgt wurde, weil sie nicht bloss die bürgerliche Ordnung häufig störte, sondern auch den eigentlichen Zweck des Universitätslebens vereitelte. Diese beiden Befürchtungen hatten ganz unzweifelhaft auch gegenüber der Burschenschaftsbewegung ihre volle Berechtigung. Mochten die Ideale Christentum, Freiheit, Vaterland, von denen die Burschenschaft ausging, zu denen sie hinstreben wollte, noch so hehr und erhaben sein, in ihrer Verfolgung gingen die Studenten und auch die Lehrer, die sie mit schwärmerischer Rede in Wort und Schrift unterstützten, ja anführten, fehl. Sie verliessen den akademischen Boden und

betrafen politisches Gebiet, auf dem zu wirken nicht ihre Aufgabe war.[26])

> „Die Richtung, die die Jünglinge nehmen, ihr Dichten und Trachten, ihr Denken und Handeln, schweift weit hinaus über das Gebiet, in dem sie sich bewegen sollen, und so fühlen sie sich in diesem unheimlich, während sie in jenem nutzlosen Mühen weder für sich noch für andere etwas fördern. Wenn sonst das Leben auf der Bildungsanstalt die Welt war, in der sie sich glücklich und zufrieden fanden, so ist es ihnen jetzt nur ein Punkt, von dem sie in das Räderwerk der Welt greifen und den rollenden Lauf der Menschen- und Völkerschicksale aufhalten oder lenken wollen.“ [27])

Das war die Verirrung, der die Unterdrückung folgte. Wo blieben in jener Zeit die berufenen Führer der Jugend, die väterlichen Berater, die besonnenen Männer, die, mit Wissen und Weisheit ausgerüstet, der Torheit wehrten und die Jünglinge in den akademischen Schranken festhielten, wo sie ihre Freistätte hatten und kein Polizeibüttel nötig war? Weil die Disziplin der Universitäten versagte, so fiel das Odium auch auf sie und mit dem Odium die odiöse Polizeiaufsicht.[28])

---

[26]) Dass sie trotz dem die höhere Wahrheit gegenüber einer zurückgebliebenen Regierung vertraten, gebe ich unumwunden zu. Indes es ist hier nicht meine Aufgabe, jener politischen Bewegung, an der auch die Burschenschaft teilnahm, überhaupt gerecht zu werden in eingehender Erörterung; die Entstehung des modernen Verfassungsstaates geht mich hier nichts an, und das Bekenntnis, dass ich, wie Victor Aimé Huber, kein grosser Verehrer desselben bin, tut auch nichts zur Sache: ich durchblicke hier die Geschichte bloss unter dem Gesichtspunkte der „akademischen Freiheit“.

[27]) Bemerkungen über die heutigen akademischen Verbindungen. Ernste Worte über eine ernste Sache. Berlin 1824.

[28]) Es muss hervorgehoben werden, dass nicht alle Studenten dem damaligen Burschenwahn verfielen. Ebenso wie die Mehrzahl der Lehrer sich ruhig ihrem Lehramte hingab und die Wissenschaft mit grossartigem Erfolge anbaute, so blieb wahrscheinlich auch die Mehrzahl der Studenten bei ihrer eigentlichen Aufgabe, dem akademischen Studium, und ausgezeichnete deutsche Männer gingen aus ihrer Reihe hervor. Wie jene akademische Tragikomödie von unbeteiligten Kommilitonen beurteilt wurde, kann man aus zeitgenössischen Briefen ersehen. Der bekannte Theolog Richard Rothe, der die christlich-germanische Wiedergeburt vom Jahre 1817 in Heidelberg erlebte, schrieb damals:

Das Weimarsche Ländchen erhielt bekanntlich 1816 eine „Verfassung", deren Text der Jenenser Professor Schweitzer redigiert hatte.

„Im Schatten der neuen Pressfreiheit", sagt Treitschke, „wuchs in Weimar und Jena urplötzlich ein ganzes Heer politischer Zeitschriften auf, eine schlechthin bodenlose Publizistik, wie sie nur in diesem gelehrten Volke entstehen konnte, und doch eine Macht, denn mit ihr begann der verhängnisvolle Einbruch des Professorentums in die deutsche Politik . . . Alle diese Blätter erhoben den Anspruch, der ganzen Nation als Lehrer zu dienen; denn es war der Stolz des Professors, dass die praktische deutsche Einheit allein in den Universitäten sich zeigte; und da nun das freie Wort,

---

„Der Student ist da, zu studieren und nicht zu politisieren und ich möchte doch in Gottes Welt wissen, was dem Geist und Herzen mehr Energie gibt, ein ernstes und wahrhaft wissenschaftliches Studium, oder ein deutscher Rock, Tunika und die gesamte Deutschheit."

Und Victor Aimé Huber, der ebenfalls ein abgesagter Feind des renommierenden und politisierenden Studententums war, schrieb aus Göttingen:

„Hier laufen schrecklich viel von den grossen Bengeln herum mit den langen Haaren und der deutschen Tracht, es sieht scheusslich aus."

Und aus Jena 1818:

„Der neue altdeutsche Ton unter den Studenten ist zum Tollwerden; solch eine erbärmliche Einseitigkeit kann man sich gar nicht denken... Es ist ordentlich lächerlich, wenn sie von anderen Dingen in ganz vernünftigem Deutsch gesprochen haben, und man kommt auf so ein paar Stichwörter, so geht es los, als predigten sie."

Rothe schildert sie noch packender:

„Sie halten eng zusammen und haben ein ganz eigenes Wesen . . , lachen selten, reden wenig (und darin gleichen sie den Trappisten), gehen in deutschen Röcken einher, mit gesenktem Blick und halb trauernd (über Deutschlands Not) wie Unerlöste, schwatzen viel über Konstitutionen und Ständeversammlungen und dergl., seufzen viel, übernehmen sich im Studieren eben nicht und tun dabei, als ob sie den Stein der Weisen gefunden hätten und es allein mit dem deutschen Vaterlande gut meinten, meditieren viel, wie sie dereinst (und warum nicht auch schon jetzt?) die Heilande und Retter desselben werden wollen usw."

Wem fällt dabei nicht das Kantsche Bild ein von den „Zyklopen der Wissenschaft", die mit gebeugtem Rücken dahergehen, als ob sie die Last von hundert Kameelen trügen?

das an der Ilm und Saale erklang, den Argwohn der Höfe erweckte, die gesamte reaktionäre Partei, wie Luden sagte, ihre Blicke angstvoll auf die Höhen des schönen Thüringens richtete, so schwoll das Selbstgefühl der akademischen Publizisten bald bedenklich an und sie meinten alles Ernstes, ihr deutsches Athen bilde den Mittelpunkt der nationalen Staatskunst.“[29])

So trat der politische Professor als Publizist vor das deutsche Volk und verlangte gehört zu werden, und er wurde gehört, weil zur selben Zeit, nicht gerade eben sehr von diesen politisierenden Gelehrten, aber doch von ihren Kollegen auf den Universitäten die Blüte der historischen Wissenschaften ausging und auch ihnen Kredit verschaffte. Durch diese politische Publizistik, die im Rotteck-Welckerschen Staatslexikon dem deutschen Volke den Parteiliberalismus einimpfte und durch jene früher angedeuteten wissenschaftlichen Leistungen erlangte nach und nach das Professorentum einen bestimmenden Einfluss auf die Sitten und Anschauungen unseres Volkes, wie in keinem anderen Lande.

Indem nun die politisierenden Professoren das Wort Liberalismus im Munde führten und seinen mehr oder weniger hellen und dunkeln, tiefen und flachen Sinn propagierten, indem daneben grosse Forscher und Lehrer die freie Wissenschaft mit Ernst und Erfolg anbauten, erweiterten und im edelsten Sinne „Schule machten“, da verwischten sich die Grenzen, da verschwand der Unterschied zwischen akademischer und publizistischer Lehrtätigkeit, zwischen Liberalismus und Wissenschaft. Und wie der Student nur denkt und handelt in seiner ihm eigenen akademischen Freiheit, so lehrte und schrieb der Professor nun auch in seiner ihm eigenen Sphäre, im Namen der freien Wissenschaft, und daraus folgte für ihn die Lehrfreiheit auch ausserhalb der Akademie oder Universität. Denn der Professor lehrt immer, es ist sein Metier; was er lehrt, ist Wissenschaft; Wissenschaft ist keine, wenn sie nicht frei ist, also ist auch die Lehre frei; und dem Professor kommt überall, auf dem

[29]) So Treitschke, den ich reden lasse, weil er der liberalen Partei angehörte und selber politischer Professor war.

Katheder, wie auf der Tribüne, in wissenschaftlichen Werken, wie in Zeitungen die akademische Lehrfreiheit zu, die ihn unverantwortlich macht, weil die Wissenschaft, in deren Dienste er steht und die er versteht, unverantwortlich ist.

Dies ist nun nach meiner Ansicht der Grundirrtum, in welchem der Vater der Lüge, der auch unser öffentliches Leben verwirrt, die akademische Lehrfreiheit zum politischen Schlagwort gestempelt hat.

Wie urteilte doch der grosse Christian Thomasius von der Lehrfreiheit? „Die Freiheit der Lehren, die nicht wider Gott und den Staat sind, denen Lehrern gnädigst zuzulassen." Auf diesem Standpunkt wird man wohl verbleiben, so lange die beiden genannten Autoritäten noch nicht depossediert sind. Und ob der vermeintlichen Wahrung dieser beiden Autoritäten erfuhren die Universitäten in der Zeit der Demagogenverfolgungen diejenigen Bedrückungen, auf die man verächtlich und zornig hinweist, wenn man Eingriffe in die akademische Freiheit empfinden und zurückweisen will.

Gewiss waren die Karlsbader Beschlüsse im ganzen eine den deutschen Universitäten angetane Schmach und gewiss war ihre Ausführung vielfach niederträchtig, weil sich auch gemeine Seelen genug fanden, die sie ihrer Seelengemeinheit entsprechend ausführten, aber prinzipiell handelte es sich dabei doch um die Aufrechterhaltung der Autorität des Staates und es galt, die „akademische Freiheit", d. h. nichts weiter als das absonderliche und besondere Leben auf Universitäten, in den Schranken des politischen Dogmas zu halten. Dieses Dogma war: die monarchische Regierungsgewalt und die landesherrliche Autorität gegenüber demokratischen Tendenzen.

Man mag heute über das Dogma anders urteilen, und die Geschichte hat es ja gerichtet, aber damals galt es, d. h. war im Besitz der Macht und liess sie sich nicht nehmen. Ich gebe hier in alle Wege keine Meinung ab, ich stelle nur die Tatsache fest. Die Lehren wider den Staat waren verpönt. Dennoch die Wissenschaft litt nicht darunter. „Alles, was ich besorge", sagte der gelehrte und wohlmeinende Minister Altenstein, „ist einiger Druck. Allein ist er nur nicht ganz vernichtend, so schadet er wohl nicht viel. Die Wissenschaft

erträgt solchen und gedeihet oft unter demselben gleich der Palme."

Mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. wurde auch noch das kirchliche Dogma strenger betont. Ganz konsequent. „Jedermann sei untertan der Obrigkeit," lehrt die Bibel, und wem das nicht gefällt, der wird die Nützlichkeit der Warnung einsehen, wenn er betont: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat." Wo Religion ist, so meint man wohl, da ist auch Untertanentreue. Sagte nicht auch Kaiser Wilhelm in schwerer Zeit: „Dem Volke muss die Religion erhalten werden!" Es war im Sinne seines Königs, wenn der Minister Eichhorn 1844 der Königsberger Universität mit der Verwahrung vor willkürlicher Beschränkung der Lehrfreiheit erklärte: dass diese Lehrfreiheit ihr inneres Mass habe und der individuellen Lehrfreiheit der einzelnen Lehrer der positive Beruf der Universität und der objektive Inhalt ihrer hierdurch bestimmten Idee gegenüberstehe; dass demnach zwar im Gebiete der Naturwissenschaften die individuelle Lehrfreiheit eben so wenig auf eine Grenze stosse, als das individuelle Forschen, dass es sich aber mit dem Vortrage der Philosophie in ihrer Anwendung auf das Leben, mit der Geschichte, mit der Theologie und mit der Jurisprudenz anders verhalte. Das erste Erfordernis sei eine tüchtige Gesinnung, die aber ihren Grund, ihren dauernden Halt nur in der Religion finde. Wenn man die rechte Gesinnung habe, werde man nicht Lehren vortragen wollen, welche das Leben des vaterländischen Staates in seinen Wurzeln angreifen.

Aus diesen Sätzen spricht die verantwortliche Sorge eines Ministers, der an seinem Teile pflichtmässig dazu beitragen will, der drohenden Revolution vorzubeugen; dass er zu dem Zweck an die ethischen Mächte appelliert und die religiöse Gesinnung zum Schutze des Staates aufruft, kann man verstehen. Aber die reinsten Absichten und prinzipiell richtige Gedankengänge ergeben leider bei der Ausführung nur zu oft Zerrbilder des Gewollten und Erscheinungen des Nichtgewollten.

Und als es dann trotz allem zur Revolution kam, die den Staaten sogenannte konstitutionelle Regierungen an Stelle

der rein monarchischen bescherte, da war es wohl die Erinnerung an die seit 30 Jahren dem politischen und religiösen Dogma zuliebe ausgeübten Widerstände gegen den politischen Professoren-Liberalismus, dass überall in die „Verfassungen“ der Lapidarsatz geschrieben wurde: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“ Jetzt hatte man's endlich schwarz auf weiss — was denn? Eine Selbstverständlichkeit. Wissenschaft und Lehre sind Abstrakta, Ideen, die so frei sind wie Gespenster, die sich nicht im Raume stossen. Gemeint waren natürlich die Personen, die Lehrer der Wissenschaft, der akademischen sowohl wie der publizistischen und vorzüglich diese. Aber Personen konnte man nicht gut ein Freiheitsprivilegium zusprechen, wo gerade der Liberalismus in allgemeiner Freiheit schwärmte und alle Vorrechte beseitigt wissen wollte. Darum kodifizierte man ein historisches und logisches Faktum und meinte nun wunders was für eine Lork am Strick zu haben. Man hatte nur ein Schlagwort geschaffen, mit welchem jeder unruhige Kopf, wenn er sich ein wenig an der Wissenschaft versehen hatte, einen Freibrief erhalten zu haben glaubte, den aber auch wirkliche Männer der Wissenschaft präsentierten, wenn sie Dinge verantworten sollten, die mit der Wissenschaft und ihrer Lehre an sich nichts zu tun hatten.

Was hat denn nun im folgenden halben Jahrhundert jene papierne Errungenschaft für Wunder gewirkt? Die Wissenschaft und ihre Lehre, meinetwegen die akademische Freiheit, sind nicht freier geworden, als sie vorher waren. Nur der Streit darum ist lebhafter geworden, wie es nicht anders sein kann bei negativen Begriffen. Man zankt sich hin und her und wirft sich einen Wechselbalg an den Kopf und vergisst dabei ganz, dass dieses Reich der Freiheit nicht mit äusserlichen Gebärden kommt, sondern inwendig in euch ist: seid doch frei, denn ihr seid es!

Das Was und Wie der Lehre ist der Kernpunkt der akademischen Lehrfreiheit und sie trägt ihr Mass in sich selbst nach dem Kriterium der objektiven Wahrheit und des praktischen Zwecks. Der Streit um und über diese Wahrheit, über die Weise ihrer Erforschung und Mitteilung bleibt innerhalb der wissenschaftlichen Welt und ist der Vater des Fort-

schritts der freien Wissenschaft.[30]) Alles übrige, wie die Zulassung zum Lehramt, die Ernennung der Lehrer, die Frage der Kollegienhonorare, die Errichtung neuer Lehrstühle, die Berücksichtigung der kirchlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Bedürfnisse im Lehrprogramm, ist äusserliches adminikulierendes Beiwerk, das die innere, wissenschaftliche Lehrfreiheit gar nicht berührt. Wir werden im folgenden Kapitel sehen, wie die Ansichten über diese Äusserlichkeiten verschieden sind. Hier soll nur darauf hingewiesen werden, dass gerade der Dissensus in diesen sekundären Fragen immer Anlass gegeben hat, über Beschränkungen der missverstandenen Lehrfreiheit zu klagen und die Magna Charta von 1848 zu produzieren. —

So ermüdend es für den Kenner der Universitätsgeschichte ist, mit Belegen für allgemeine, aber richtige Behauptungen teils aufzuwarten, teils sich aufwarten zu lassen, es muss hier doch noch aus der Fülle von Material dies und jenes über die „Lehrfreiheit“ der früheren Zeiten beigebracht werden, bevor wir uns der Erörterung der Frage zuwenden, welchen Sinn man theoretisch und paränetisch der akademischen Freiheit beigelegt hat. Man wird darüber einig sein, dass wissenschaftliche Freiheit aus inneren und äusseren Gründen wünschenswert, auch notwendig sei; geschichtlich steht fest, dass sie ein Geschenk des modernen Staates gewesen ist. Indem dies aber gänzlich vergessen wird, weiss man nur immer zu berichten und zu schelten über Eingriffe des Staates, der Regierung in diese Freiheit, insonderheit in die akademische Lehrfreiheit. Man hat da seit Christian Wolff eine ganze Reihe von „Professoren-Massregelungen“ verzeichnet. Ich überhebe mich der Mühe, sie hier noch einmal anzuführen. Die Männer, die Missgriffe begangen haben, werden von der Geschichte gerichtet, wenn sie aus Bosheit und wider bessere Überzeugung gehandelt, sie werden von ihr

---

[30]) Man erinnere sich des Streites zwischen Virchow und Haeckel über freie Wissenschaft und freie Lehre in den Jahren 1877 und 1878. Er zeigt recht drastisch, wie nichtssagend der pompöse Verfassungsgrundsatz des Liberalismus ist. Die Gegner sind beide liberale Männer, die jenen Satz bekennen und trotzdem ist die Lehrfreiheit ihnen zum Zankapfel geworden — warum? Weil sie an die Pilatusfrage rühren.

entschuldigt, wenn sie aus Pflichtgefühl gehandelt haben und höchstens menschlichem Irrtum verfallen gewesen sind.

Demgegenüber könnte man das Licht einmal auf die Universitäten fallen lassen und an Beispielen zeigen, wie sie selber keineswegs die Lehrfreiheit, ohne welche sie ja heute nicht mehr atmen zu können glauben, immer hoch und heilig gehalten haben.

Zunächst ist daran zu erinnern, dass die deutschen Universitäten durch drei Jahrhunderte hindurch keine „Lehrfreiheit" deklamierten und reklamierten und dass sie daran nicht gestorben sind; sie hatten den Auftrag zu lehren und sie lehrten eben das, was zu lehren ihnen aufgegeben war. Dass sie das im Rahmen ihrer Korporationsrechte tun durften, darin bestand ihre Lehrfreiheit — und ihr Ruhm, wenn sie es rühmlich taten. Es brauchen nun aus dieser Zeit auch nicht Fälle von Intoleranz als quasi Einschränkungen und Bedrückungen der Lehrfreiheit im heutigen Sinne ausgegraben zu werden; sie sind zahlreich vorhanden und gehören zum Geiste der Zeit, der im Autoritätsglauben wurzelte und abweichende Meinungen unterdrückte.

Aber vom 17. Jahrhundert ab, wo die libertas philosophandi und die autoritätslose Wissenschaft ins Bewusstsein der Universitäten gekommen waren, da muss gefragt werden, wie sich die Lehrer der Wissenschaft selber zur akademischen Freiheit verhielten, ob ihnen die Wissenschaft heilig war und die Wahrheit über alles ging, ob sie ihr dienten in Treuen und mit freiem Mannesmut, ob die Grossen unter ihnen gross und die Kleinen nicht klein waren. Die Antwort auf diese Frage könnte recht betrüblich ausfallen.

Da lese ich z. B. aus dem 17. Jahrhundert, wie Caspar Sagittarius in Jena einigen Studierenden aus Reichsstädten Vorlesungen gehalten über die Geschichte verschiedener Reichsstädte und danach begonnen, diese Geschichten in einzelnen Dissertationen more academico auszuarbeiten. Nachdem einige erschienen waren und man wahrgenommen hatte, dass sich aus der aufgedeckten Geschichte noch Ansprüche anderer Reichsstände an die Reichsstädte herleiten liessen, da liess sich Sagittarius bereit finden, für 400 Taler seine Wahrheitsforschung einzustellen.

Das war zur selben Zeit, als der Mathematikus Erhard Weigel, der Lehrer Leibniz', auf Verlangen der theologischen Fakultät widerrufen musste, weil er es gewagt hatte, aus den Prinzipien seiner Wissenschaft die Dreieinigkeit zu — erweisen, nicht zu bestreiten: denn Theologica durften ihn nichts angehen.

Joh. Jac. Moser erzählt in seiner Lebensgeschichte, wie er sich in Tübingen 1720 habilitierte, aber keine Zuhörer bekam: „Es war kein Wunder: aber es würde auch einem Geschickteren, als ich wäre, damals nicht besser gegangen seyn, da alles auf den Nepotismum ankame“ — und der junge Moser hatte es mit dem Kanzler Pfaff ob einer ausgeschlagenen Heirat verdorben.

Als er 10 Jahre später als Professor am Collegium illustre nach Tübingen zurückkehrte und seine Collegia über das deutsche Staatsrecht starken Zulauf hatten, da denunzierten die lieben Kollegen von der Universität bei Hofe, dass in seinen Büchern allerlei verfängliche Dinge stünden. Dieweil man nun dazumal in Staatsmaterien sehr empfindlich war, so wurde von Hofe schleunigst Arrest auf die Bücher gelegt, und wenn sich auch erfand, dass nichts Bedenkliches darin enthalten, so hatte doch Moser die Plage und sein Verleger die Klage.

Im Jahre 1736 ward Moser nach Frankfurt a. O. berufen, um die ganz darniederliegende Universität aufrichten zu helfen. Herzog Carl Alexander wollte ihm die Dimission nicht geben, weil er zuviel von Landessachen wüsste. Da Moser aber auf der ausgemachten vierteljährigen Kündigung bestand, so kam er davon, nachdem er seine Sammlungen Württembergischer Sachen zum Archiv abgeliefert. In Frankfurt bekam Moser bald üble Zeit. Die Spezialkollegen der Juristenfakultät, von denen keiner las, waren sehr missvergnügt über die Berufung des jüngeren und — tüchtigeren Mannes. Bald hatte man dem Minister und Universitätskurator von Cocceji beigebracht, wie heftig Moser von seines Herrn Vaters Jure publico geschrieben. Diese Angeberei hatte den gewünschten Erfolg. Herr von Cocceji schrieb nun bald an Moser: er solle über gute Systemata lesen, in Mosers Compendio juris publici sei das Systema nicht nach dem Gout des heutigen Seculi

eingerichtet — das hiess mit anderen Worten, er solle über das Coccejische jus publicum lesen. So war ihm denn durch Neid und Engherzigkeit von vornherein die Möglichkeit einer gedeihlichen Lehrtätigkeit in Frankfurt unterbunden, und nach drei Jahren schon setzte er seinen Stab weiter.

Die Frankfurter waren wieder unter sich, und so wollten's die kleinen Universitäten haben: ein beschauliches Dasein führen, sich durch Inzucht fortpflanzen und Brotgelehrsamkeit betreiben. Was war den meisten Lehrfreiheit! Laukhard erzählt von Strassburg in den 70er Jahren: „In der Theologie, der Juristerei und Philosophie sieht es greulich aus. Die Ursachen sind nicht schwer zu entdecken: die Lehrstellen werden hier noch weit ärger besetzt, als in Giessen oder Heidelberg. Da ist's doch nur hergebracht, dass man bloss Landeskinder zu Professoren befördert, in Strassburg aber ist das gesetzlich. Alle Lehrer dieser teuren Universität sind folglich lauter Strassburger Grützköpfe." Und von welcher Geistesfreiheit! Man lese folgendes: Lorenz war Matador der theologischen Fakultät und Zionswächter. Ein halb heller Prediger Stober trug einst den erzketzerischen Satz auf der Kanzel vor: dass das Gute, was man bei Heiden finde, auch von dem heiligen Geiste herkomme und eine Wirkung der göttlichen Gnade sei. Diese ketzerische Äusserung machte grosses Aufsehen, und Lorenz wollte durchaus, dass Stober abgesetzt würde. Dieser konnte sich nicht anders retten, als dass er auf der Kanzel widerrief und den schönen Tod des Sokrates und des Leonidas, die Tugend des Cato und den Edelmut des Fabricius für lauter Veranstaltungen des leidigen Beelzebub ausgab.

Und wie sah's der Zeit in Heidelberg aus, wo die Universität ihr 400jähriges Jubiläum feierte? „Vor Zeiten", sagt Laukhard, „hat diese Universität grosse berühmte Männer unter ihren Lehrern gehabt, aber das 18. Jahrhundert hat auch nicht einen einzigen da aufkommen lassen." „Die Universität besteht aus katholischen und reformierten Lehrern; doch hat die pfälzische Ketzerinquisition dafür gesorgt, dass die Statuten hintangesetzt und beinahe alle Lehrstühle mit Rechtgläubigen besetzt sind." Der philosophischen Fakultät rät Laukhard, lieber Vorlesungen über Eulenspiegel, als über Philosophie zu halten.

Die Lehrfreiheit in der Juristenfakultät mag folgendes Beispiel illustrieren. Im Jahre 1792 trat Prof. Wedekind sein Lehramt an mit einer Einladungsschrift „von dem besonderen Interesse des Natur- und allgemeinen Staatsrechts durch die Vorfälle neuerer Zeiten hervorgerufen.“ Der Dekan hatte das Imprimatur erteilt, ohne freilich die Schrift gelesen zu haben. Als sie im Druck erschien, erhielt sie viel Beifall — Wedekind war ein tüchtiger Gelehrter —, aber die exjesuitischen Dunkelmänner glaubten eine Menge politischer und religiöser Ketzereien darin zu finden und inszenierten eine Hetze. Eine Anzahl Kollegen der juristischen Fakultät liess der liebe Neid in die Hetze miteinstimmen. Es folgten Klagen bei Hofe, Untersuchungen, Verbote und Revokationsforderungen. Schliesslich verlief die Geschichte im Sande, da die Regierung doch nicht ganz auf seiten der Dunkelmänner stand. Jedenfalls aber hat sich die Universität Heidelberg damals nicht mit Ruhm bedeckt.

Nach Giessen hatte sich ein Professor Lobstein verirrt, der aus Strassburg war und sogar in Paris studiert hatte. Ob er viel wert war, sei dahingestellt, Kollegia brachte er in Giessen nicht zustande. Er liess sich allda zum Dr. theol. promovieren, gab einen solennen Schmauss den Herren Kollegen, aber den Ausländer mochten sie nicht behalten und berichteten dem Landgrafen, der Lobstein mache der Universität Schande und schicke sich nicht zum Lehrer. So jagten die Giessener ihren eigenen Doktor der Theologie fort, nachdem sie ihm mit der Doktorwürde doch erst die Qualifikation zum Lehrer zugesprochen hatten. Als Landeskind hätte er getaugt, so gut wie z. B. der Prof. theol. Joh. Chr. Fr. Schulz. Das war ein Mann, der in die Welt passte, in die akademische nämlich. „Den Ruhm der Unsterblichkeit sich zu erwerben“, spricht er, „verlohnt sich nicht der Mühe, nur einen Tag des Genusses dieses Lebens aufzuopfern. Er hoffe bei den Veränderungen in Göttingen auch einen Ruf zu erhalten und also wenigstens 50 Gulden Zulag, denn von Giessen gehe er nicht weg, da könne man faulenzen und studieren, wenn man wohl Lust habe.“ [31]) Als ein Mantelträger wollte

---

[31]) Aus Chph. Frdr. Rincks Studienreise 1783/84.

Herr Schulz zu D. Bahrdts Zeiten auch sein Scherflein zur Aufklärung beitragen und fing an, etwas freier über das System zu räsonnieren. Nachdem er aber inne ward, dass dergleichen Heterodoxien dem Landgrafen nicht lieb wären, so lenkte er ein und betete die Konkordienformel ebenso wieder nach, wie sein Schwiegervater, der alte Doktor Benner.

Genug von diesen Geschichten, die uns die Schillerschen Brotgelehrten des 18. Jahrhunderts vor Augen stellen. Ihre Sorge war, wie die der Herren Studenten, mehr die licentia, als die libertas academica.

Im 19. Jahrhundert hörte die Abhängigkeit von der Brotstelle in etwas auf, zumal allmählich überall Universitäts-Quästuren — auch nach Berliner Muster — eingerichtet wurden, sie sicherten den Professoren ihre Honorareinnahmen, um die sie im 18. Jahrhundert nur zu sehr gekränkt worden waren. Wollte ich näher auf die Geschichte der Universitäts-Quästur eingehen, so würde sich zeigen, dass da die akademische Freiheit auch manche Einbusse erlitten hat[32]) und dass da oft die wahrhaft vornehme, hochherzige und freie Gesinnung einzelner sich unter dem Zwange der allgemeinen Ordnung beugen musste vor dem harten Wort des Christian Thomasius. Das sei hier nur angedeutet. Wir wollen uns einige andere Muster von „Lehrfreiheit" des 19. Jahrhunderts ansehen. Dass die Regierungen während der Metternichschen Periode den Universitäten und ihrer sogenannten akademischen Freiheit manches Weh angetan haben, ist bekannt, und die politischen Beweggründe habe ich schon angegeben. Da mochte es denn wohl geschehen, dass eine Universität, um nicht in demokratischen Geruch zu kommen, die freie Wissenschaft und ihre Lehre mit einiger Vorsicht behandelte. Wie z. B. zu Göttingen geschah. Daselbst wollte im Jahre 1830 der Privatdozent der Rechte H. Ahrens eine lateinische Abhandlung „über den deutschen Bund" drucken, ein wirklich kühnes Unterfangen! Der Zensor Geh. Justizrat und Professor Hugo

---

**[32]) Das Gesetz über die Bestrafung von Studentenverbindungen vom 7. Jan. 1838 verzeichnete unter sonstigen Strafen wie Verlust der Benefizien auch den Verlust der Befreiung von Honorarzahlungen. So hatte sich der Charakter des „Honorars" geändert, dass nach den Privatrechten der Lehrer hierbei nicht mehr gefragt wurde.**

verweigerte mit Zustimmung der juristischen Fakultät das Imprimatur, weil darin auf die Tatsache der „Nichterfüllung der von den Bundesfürsten auf dem Wiener Kongresse gemachten Verheissungen" hingewiesen war. Der betroffene Doktor protestierte, zusammen mit zwei andern Göttinger Privatdozenten, öffentlich unterm 30. Oktober 1830 gegen diese Zensurbedrückung.

Liberaler schien sich 1844 die Berliner philosophische Fakultät dem Privatdozenten Nauwerck gegenüber zu verhalten. Der Minister Eichhorn hatte bei ihr angefragt, ob ein so rücksichtsloser Vertreter subversiver Theorien, wie der Dr. Nauwerck in seinen Schriften sich darstelle, einer Universitäts-Korporation in den preussischen Staaten noch länger angehören dürfe. Die philosophische Fakultät erklärte darauf einstimmig, dass nach ihrer Stellung und ihren Statuten in den ihr mitgeteilten Schriften des Dr. N. kein Grund vorhanden sei, ihrerseits gegen denselben einzuschreiten. Nun schritt aber der Minister selbst ein und schloss die Vorlesungen des Dr. Nauwerck. Und dass er recht getan habe, gab nachträglich die Fakultät selbst zu, indem sie in der Allgm. Preuss. Zeitung eine Erklärung veröffentlichte, dass auch sie die Fortsetzung der Vorlesungen nicht würde haben vertreten können, zumal in denselben durch Klatschen und Scharren noch Unordnungen vorgekommen seien. Man sieht: die vom klugen Thomasius erkannten Grenzen der akademischen Lehrfreiheit müssen respektiert werden — auch wenn es kein Disziplinargesetz für die Privatdozenten gibt. Solches geschah vor 1848, als die freie Wissenschaft und Lehre noch nicht auf dem Papier stand. Betrachten wir nun einen Fall, der 20 Jahre später spielte.

In der Konfliktszeit des Jahres 1863 hatte der ausserordentliche Professor v. Holtzendorff in Berlin an einer politischen Versammlung teilgenommen und eine gegen die Regierung gerichtete Erklärung verlesen. Wegen dieses persönlichen Hervortretens erhielt er vom Minister v. Mühler auf Grund des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 eine Verwarnung. Holtzendorff teilte dies dem Rektor und Senat zur Kenntnisnahme mit, und dieser nahm sich der Sache an. Der Fall ist typisch für die beliebte Identifizierung der libertas

sentiendi academica und politica; jene soll diese decken. Hätte der Tadel des Ministers irgend einen andern Beamten getroffen, so wär' ihm wahrscheinlich nach Ansicht der Leute recht geschehen, und niemand wäre für ihn eingetreten. Professoren sind aber ganz eigenartige Beamte, über deren Stellung der Minister v. Mühler nun folgende Belehrung hinnehmen musste. Rektor und Senat schrieben ihm unterm 8. Juli 1863:

„Wir glauben es zunächst als das allgemeine Recht der Universitätslehrer in Anspruch nehmen zu dürfen, dass die ihnen obliegende Pflicht des verfassungsmässigen Gehorsams und der Treue nicht in der Weise gedeutet werde, dass sie bei vorkommenden Verfassungsstreitigkeiten mit ihren Überzeugungen unbedingt auf der Seite des zeitigen Regierungssystems zu stehen haben". [Eine unnötige Rechtsbetonung! Überzeugungen sind frei für jedermann, nicht bloss für die Universitätslehrer. Ein anderes ist die Betätigung der Überzeugung, die dem Gebiet des Willens angehört, nicht mehr bloss dem des Denkens. Hier erst gibt es Freiheit, **d. h.** Beschränkung.] „So sehr wir die Pflichten, die ihnen als Beamten, wie allen übrigen Beamten obliegen, anerkennen und so wenig wir eine besonders bevorzugte und exemte Stellung für sie in Anspruch nehmen, so ist doch das Eigentümliche mit der akademischen Lehrtätigkeit unverkennbar verbunden, dass das Amt der Universitätslehrer" [wohl auch andrer Lehrer noch und auch der Richter!] „nicht sowohl in der unmittelbaren Ausführung bestimmter Regierungs-Prinzipien und -Tendenzen liegt, als in der freien Ausbildung und freien Lehre der Wissenschaft, und dass insofern" [der Schluss ist nicht zwingend] „die Freiheit der Überzeugung auch in den politischen Verhältnissen bei ihnen in einem besonderen Grade [?] einerseits anerkannt werden muss, andrerseits auch ohne Widerspruch mit ihrer besonderen Amtstätigkeit anerkannt werden kann usw."

Aus dieser ziemlich gewundenen Erklärung springt doch trotz der eingelegten Verwahrung der Anspruch auf eine Ausnahmestellung heraus. Die Überzeugung eines Menschen ist jeder Gewalt, auch der Scheiterhaufengewalt, unerreichbar,

um sie kann es sich in praxi niemals handeln, ihre Freiheit bedarf gar keiner Anerkennung, geschweige denn in besonderem Grade bei den Universitätslehrern. Etwas anderes ist es aber, wenn die Überzeugung den Boden der Theorie, das Gebiet des Gewissens, in dem das Subjekt Alleinherrscher ist, verlässt und praktisch wird, hinaustritt in das Reich des Willens, wo die Gegensätze aufeinanderprallen und Hindernisse auftreten, an deren Überwindung ja eben der Wille gerade sein Wesen zu erproben hat, um Wille zu sein. Auf dieses praktische Gebiet glitt aber die Deduktion des Berliner Senats mit leisem Trugschluss hinüber, wenn sie die an sich freie Überzeugung umsetzte in freie Betätigung und dem Minister erklärte: „Dass wir die freie Beteiligung an politischen Dingen innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Sitte als einen wohlbegründeten Anspruch der Universitätslehrer ansehen."

Herr v. Mühler ist denn auch unbelehrbar geblieben, und es wird ewig vergebliche Mühe sein, die praktische Politik mit der freien Wissenschaft, den Politiker durch den Professor salvieren zu wollen. Auf dem Katheder und in wissenschaftlichen Werken mag dem Professor die akademische Lehrfreiheit, wohlgemerkt mit der Thomasiusschen Klausel, zugute kommen, denn da lehrt er; in der politischen Arena aber ist der akademische Talar kein Fechtergewand, da wird gekämpft punctim und caesim ohne Binden und Bandagen. Nicht auf Grund irgend eines Privilegiums, sondern nur wie jedem andern Staatsbürger steht ihm ausserhalb seiner Amtstätigkeit das Recht der freien Meinungsäusserung zu: es steht ihm zu, indem er sich's nimmt; denn Ich bin zu allem berechtigt, dessen Ich mächtig bin, und ob Ich seiner mächtig bin, zeigt der Erfolg.[33]) Noch

[33]) Obwohl meine persönliche Meinung hier gleichgültig sein kann und nur soviel wert ist, wie die andrer Leute auch, so will ich doch nicht missverstanden werden dahin, als ob ich zu Beamtenmassregelungen aus politischen Gründen ohne weiteres Ja und Amen sagte. Es kommt immer auf den konkreten Fall an. Dabei muss sich die Regierung vor Augen halten, dass die Regierenden wechseln und die Ansichten auch und dass nie persönliche Empfindlichkeit, sondern immer nur die Überzeugung von sachlicher Notwendigkeit die Anwendung des Disziplinargesetzes rechtfertigt.

einiges von der üblichen Lehrfreiheit auf Universitäten, es ist unmöglich die Fülle der Beispiele zu erschöpfen. Unter die Beschränkungen der Lehrfreiheit rechnet man es, wenn auf einer Universität eine bestimmte „wissenschaftliche Richtung“ — d. h. nichts anderes als Dogma und Autorität, sei es im Inhalt der Lehre, sei es in der Methode — bevorzugt wird. So macht man es der Regierung Friedrich Wilhelms III. zum Vorwurf, die Hegelsche Philosophie als die allein seligmachende begünstigt zu haben. Der Vorwurf wäre wohl in erster Linie gegen Hegels gelehrte Kollegen von der Berliner Universität zu richten gewesen, als welche es sich hätten angelegen sein lassen müssen, das Hegelsche Übergewicht, wenn sie solches empfanden,[34]) aus sich heraus abzuwerfen. Wenn nun aber zu irgendeiner Zeit die Gelehrten selbst in ihrer Mehrzahl eine gewisse auf den Namen ihres vorzüglichsten Pflegers getaufte Disziplin für die beste halten, so ist es den Regierungen nicht nur nicht zu verargen, sondern vielmehr als ihre Schuldigkeit anzurechnen, wenn sie eben dieser „wissenschaftlichen Richtung“ oder „Schule“ ihre Gunst zuwenden. Friedrich der Grosse schrieb 1770 gelegentlich:

> „Sie (scil. die Professores) Müssen in der Medecin besonders bey des borhavens Metode bleiben, in der Astronomie Neuton, in der Metafisik Loc, in den

---

[34]) Im Eremiten von 1830 S. 636 zielt ein Artikel: Das 5. Rad am Wagen dahin mit den Worten: „Vierrädrig mit vier Fakultäten fuhr sonst die alte Wissenschaftskutsche, Universität genannt, oftmals freilich, ja leider! kann man sagen, fast gewöhnlich als Weilpost und war häufig mit einem altfränkischen Hemmschuh von Übergelahrtheit versehen. Den Ehrenplatz nahm in solchem Rumpelkasten gemeiniglich ein gelehrter Schirrmeister ein nach dessen Eigenkopf, Sinn und Willen das ganze Fuhrwerk sich fortbewegen musste. Solcher sass breit darin, machte es sich bequem und gemächlich und stiess, wie der wachsende Kuckuck die Grasmücken und Nachtigallen aus dem mütterlichen Neste und schwatzte doch in seinem Gelehrtenwälsch von einer alma mater.“ In weiterer Verfolgung dieses erbaulichen Gedankens wünscht dann der Schreiber, dass noch zwei andere Männer nach Berlin berufen würden: „um Hegels Übergewicht niederzudrücken und das Riesengarn dieser philosophischen Spinnmaschine zu zerreissen. Soviel ist wohl gewiss, dass Hegel, der seine Gegner Lumpengesindel nennt, wie Friedrich der Grosse die Kroaten und Kalmücken, mit Herbart und Troxler an Ort und Stelle einen harten Stand haben würde.“

historischen Rentschaften die Metode des Tomasius folgen.“

Wie unbefangen und umsichtig aber in Sachen freier Wissenschaft und Lehre die preussische Regierung bei Gründung der Universität Berlin zu Werke ging, zeigt folgendes Schreiben des Ministers Schuckmann an den König vom 30. Jan. 1811:

„ . . . 6) In der philosophischen Klasse steht für die eigentliche Philosophie der Prof. Fichte allein, der bekanntlich der Schöpfer eines neuen Systems ist. Ohne mir ein Urteil über dasselbe anzumassen, ist doch soviel bekannt und anerkannt, dass dieses System intolerante Jünger bildet, die jede andere Philosophie verachten, und dass es in die positiven Wissenschaften und in das praktische Leben wenig Eingang gefunden hat. Alle kritische Journale und eine grosse Zahl neuerer Schriften beweisen dagegen, dass das von Schelling aufgestellte System der Naturphilosophie jetzt das herrschende sei. So wenig ich auch darüber zu urteilen wage, ob dieses System nicht mehr ein Produkt der Phantasie sei und auf ein Spiel des Scharfsinns mit Hypothesen beruhe, so ist doch soviel gewiss, dass es jetzt sehr allgemein in die positiven Wissenschaften übergehet, dabei zur Grundlage angenommen wird und viele neuere medizinische, physikalische und chemische Schriften und Vorträge gar nicht verstanden werden können, ohne mit diesem System vertraut zu sein. Ich halte daher einen Professor der Philosophie für notwendig, der dieses System vortrage . . .
*(Folgt Bitte um Bewilligung dieser Stelle mit 1500 Tlrn.)*

7) Ich kann jedoch nicht wünschen, dass besonders die Theologen und künftigen Schulmänner bei Fichte oder dem Naturphilosophen einzig und ausschliesslich die Philosophie für ihren künftigen Beruf zu studieren die Gelegenheit finden. Bei dem wichtigen Einflusse dieses Berufs auf die Nation muss ich Ew. K. M. . . . bitten, den Prof. Solger aus Frankfurt a. O. . . . zu berufen. . . . Die Gelehrsamkeit und unbefangene Kritik, mit welcher er die verschiedenen Systeme prüft, verbunden mit einem guten Vortrage, verspricht, dass

er für diesen Zweck hier von grossem Nutzen sein werde."

Wir sehen hier, dass die Regierung über die philosophischen Systeme recht nüchtern und zutreffend urteilte. Wenn sie später gegenüber Hegel einen etwas anderen Standpunkt einnahm, so geschah das nicht aus Vorliebe für sein spekulatives System, sondern aus Gründen der Staatsraison. Damals galt es die Erhaltung des monarchischen Staates, die Hegelsche Rechtsphilosophie aber schien dem politischen Dogma günstig; denn Hegel verstand den Staat als die Wirklichkeit der sittlichen Idee, als den verwirklichten sittlichen Willen. Altenstein spannte die Hegelsche Rechtsphilosophie vor den Staatswagen und nahm die übrigen Produkte seiner Phantasie mit in Kauf, Eichhorn nahm nach Hegels Tode die Religion, das religiöse Dogma zum Vorspann. Die Sache war in beiden Fällen dieselbe: politische Motive, politische Zwecke. Alle Wissenschaften haben praktische Tendenz, darum sorgt der Staat für ihre Pflege, darum nutzt er sie. Jahrhunderte lang waren die Wissenschaften mehr eine Sache für sich, ihre Priester Bürger der Gelehrten-Republik, die der Staat gewähren liess wie andere organisierte Gewerbetreibende. In neuerer Zeit aber hat sich der Staat Kulturaufgaben gestellt, die ohne Pflege der Wissenschaften nicht zu lösen sind. Damit haben die Universitäten und Schulen eine andere Stellung in der Gesellschaft erhalten, sie sind nicht Selbstzweck mehr, sondern Mittel zum Zweck — und danach richtet sich ihre Lehrfreiheit.

Übrigens grassierte die „Hegelei" durchaus nicht auf allen Universitäten. Die Kantische Philosophie behielt ihre Professuren, und erfreute sich nicht auch Herbart in Königsberg einiger Begünstigung von oben? Das ganze sogenannte „Richtungs"-Wesen in der Wissenschaft, seine Beförderung und Hemmung liegt doch wesentlich in der Hand der Universitäten selber. Dass die Hallische theologische Fakultät die Habilitierung eines Hengstenbergianers im Jahre 1839 ablehnte, ist zu verstehen, nachdem der von Hengstenberg angesponnene Rationalistenstreit daselbst kaum verraucht war. Aber wenn nun Studierende da waren, die den Hengstenbergianer hören wollten, lag dann in jener Ab-

lehnung nicht auch eine Beschränkung der Lernfreiheit, so gut wie der Lehrfreiheit? Und wie kam es denn, dass die Herbartsche Philosophie in Halle nicht gedieh? Ist bloss die Regierung schuld gewesen, dass der Herbartianer Allihn daselbst 30 Jahre lang Privatdozent blieb und nicht zu einer Professur gelangte?

Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre heisst im Sinne der 48er: Staat und Kirche hat hierin nichts zu sagen, die Gelehrten, d. h. die Universitäten, sind hier allein kompetent. Erscheint dem Staate und der von ihm vertretenen protestantischen Kirche (die katholische geht direkt zu Werke) etwas anstössig, so muss er die Sache vor die Zunft bringen, das Umgekehrte ist nicht nötig. Vor anno 48 betonte Minister Eichhorn das kirchliche Dogma und wünschte von den Lehrern eine tüchtige Gesinnung, die in der Religion wurzele; seine Verwaltung ist darob viel geschmäht worden. Wie war's denn nun nach 48? Keine Religion mehr auf Universitäten? Keine tüchtige Gesinnung? Sondern freie Wissenschaftlichkeit — auch für den Materialismus? Ach nein! die Naturwissenschaften, die im 19. Jahrhundert allmählich auch auf Universitäten ihren Einzug hielten, gerieten zwar nicht in Konflikt mit dem Christentum, denn das ist nicht möglich, aber doch mit den offiziell geltenden Kirchenlehren, und wenn nun Naturwissenschaftler, wie Moleschott und Büchner, den Akzent mehr auf das materielle wie auf das geistige Prinzip des Daseins legten, so konnte es leicht geschehen, dass ihre Lehren als gefährlich für die Sittlichkeit betrachtet wurden. Moleschott erhielt 1854 vom engeren Senat in Heidelberg eine Verwarnung, die er mit freiwilliger Niederlegung seiner akademischen Lehrtätigkeit quittierte, und dem „Kraft- und Stoff-"Büchner wurde ein Jahr später die venia legendi in Tübingen entzogen, „weil man", wie er selbst in der „Gegenwart" 1898 No. 11 schreibt, „befürchtete, er werde mit seinen Lehren die Herzen der studierenden Jugend Württembergs vergiften."

„Geschieht ihnen recht," schrieb Schopenhauer, „erleiden die Strafe für ihre Ignoranz." Nun um Bestrafung von Ignoranz handelte es sich in diesen Fällen nicht, sondern darum, ob der offen bekannte Materialismus auf Universi-

täten gelehrt werden solle oder nicht. Und die Entscheidung fiel zu seinen Ungunsten trotz der Magna Charta von 1848. Dass unsere medizinische und naturwissenschaftliche Forschung im Wesen materialistisch ist, wird im übrigen niemand leugnen.

Die Hauptsache ist: man lasse nur die Universitäten allein die Wissenschaft und ihre Lehre frei verwalten, so ist die akademische Lehrfreiheit gerettet; denn nur auf diese und was die dominierenden Persönlichkeiten dafür halten, kommt es an. Die subjektive Seite ist wichtiger als die objektive. Das wird immer so bleiben, so lange es noch Instanzen gibt, die über die Freiheit anderer zu urteilen haben; denn Recht ist Gewalt.

Sehr symbolisch steht vor dem Eingang zur Berliner Universität das Standbild des grossen Helmholtz. So oft ich es erblicke, sehe ich einen Schatten darauf fallen, der viel grösser ist und auch noch die Universität trifft, der Schatten heisst Dühring.

So viel aus der Geschichte der akademischen Lehrfreiheit. Was ist das Resultat?

Die Geschichte zeigt uns, dass die sogenannte akademische Lehrfreiheit sich erst entwickelt hat mit der fortschreitenden Verstaatlichung der Universitäten. Sie ist also Gewährung des Staates, der erkannt hat, dass diese seine Anstalten als Kulturfaktoren nur auf diesem Grunde gedeihen können. Diese Lehrfreiheit, die also essentiell das Lehren der autoritäts- und dogmenlosen, auf Wahrheitsuchen gerichteten Wissenschaft, aber auch der positiven auf Dogmen, wie auf Hypothesen gestützten Wissenschaften bedeutet, ist seitdem von keinem vernünftigen Menschen bestritten worden. Da aber alle Wissenschaft der Wertschätzung unterliegt, insofern sie dem Ethos, der menschlichen Gesellschaft zu dienen hat, so ergibt sich, dass ihre Anwendbarkeit von ethischen Rücksichten beeinflusst wird. Thomasius bestimmte daher die Freiheit der Lehren so, dass sie nicht wider Gott und den Staat sein dürfen. Auch Münchhausen hielt daran fest, und dabei ist es bis heute noch geblieben. Das ist die materielle Seite der Lehrfreiheit in ihrer Begrenzung: ohne Begrenzung ist aber der Freiheitsbegriff überhaupt undenk-

bar. Wem steht nun die Entscheidung darüber zu, ob diese oder jene Lehren wider Gott oder den Staat sind? Dem Gewissen des Einzelnen, den Universitäten, der öffentlichen Meinung, der Kirche, dem Staate selber. Die Vielheit der Instanzen führt unter Umständen zu verschiedener Beurteilung, und Konflikte sind die unvermeidliche Folge davon. Das muss man zugeben und damit muss man sich abfinden ohne sittliche Entrüstung, ohne Klage: „Klagen sind unweise", sagt Epiktet.

Die Geschichte zeigt ferner, dass die akademische Lehrfreiheit formale Bestimmungen erleidet, die mit dem Zweck und der Verfassung der Universitäten als Staatsanstalten zusammenhangen. Wer soll lehren? Was und wie soll gelehrt werden? Hierin befolgen die Universitäten gewisse Ordnungen, innerhalb deren sich die Lehrfreiheit bewegt. Nichtbeachtung dieser Ordnungen, Störung derselben beeinträchtigen die Lehrfreiheit. Nun sind aber solche Ordnungen menschliche Satzungen, von Zeit und Umständen erzeugt, darum wandelbar. Was zu einer Zeit als Eingriff in die akademische Lehrfreiheit empfunden werden konnte, erscheint zu anderer Zeit gerechtfertigt. Exempla sunt in promptu. Weil nun der Parteiliberalismus, der durchaus nicht identisch ist mit einer freien, vorurteilslosen Denkungsart, mit der Freiheit der Wissenschaft und allem, was drum und dran hangt, politische Geschäfte treibt und es darum liebt, die Universitäten, die Hochburgen des freien Geistes, als die verfolgten Lämmer, als die bedrückte seufzende Unschuld hinzustellen und unter seine Fittiche zu nehmen, zum Schutze gegen die staatliche Allgewalt — die notabene der Liberalismus erst mit seiner Vielgesetzgeberei grossgezogen — zum Schutze auch gegen die unausstehliche Kirche, darum habe ich aus der Geschichte der Universitäten Beispiele (nur wenige!) beigebracht, die zeigen sollten, dass Freiheit der Wissenschaften und freie Lehre keineswegs bei den Universitäten selber so zu Hause ist, dass man sie ihrer Obhut allein überlassen möchte. Das habe ich getan, nicht um den Universitäten eins anzuhängen, sondern um ihnen zuzurufen: seid ihr nur frei, dann seid ihr's! Und dass sie es sein dürfen, ist unbestritten. Wer hat denn noch Grund über

Freiheitsbeschränkung zu klagen, wenn einer unserer ersten Universitäts-Schriftsteller selber rühmen darf: „Eine so grosse Freiheit wie am Ausgang des 19. Jahrhunderts hat der Universitätslehrer zu keiner Zeit gehabt?"

Nun noch einige Worte über die

## Lernfreiheit.

Universitäten zu besuchen besteht kein Zwang. Wer sie aufsucht, tut es freiwillig, es ist also Voraussetzung, dass kein Zwang zum Lernen nötig sei. Das Wort Student schliesst schon die Selbstbestimmung zum Studium ein. Die Freiheit zum Studium kann zwar zur Folge haben die Freiheit im Studium, aber nicht Freiheit vom Studium. Wer nicht studiert, ist kein Student. Das ist zu betonen, nicht aber ist zu konzedieren, dass es zur akademischen Freiheit gehöre: zu bummeln und zu verbummeln. Ebensowenig wie die Trägheit der Lehrer zur Lehrfreiheit gehört, gehört das Nichtstun der „Pseudo-Studenten" zur Lernfreiheit. Vielmehr gehört sie zur akademischen Lizenz, die ich als Burschenfreiheit bezeichnet habe.

Wenn wir also von Lernfreiheit sprechen, so meinen wir die Freiheit im Studium. Gab's die zu allen Zeiten? Sie ist der Revers der Lehrfreiheit. Wie diese, so jene. Der Universitätsunterricht im Mittelalter zielte bekanntlich auf die Meisterschaft in der gelehrten Gilde. Darauf waren die Lehrpensa zugeschnitten, darauf folglich die Lernpensa. Gradatim, nicht saltim erreichte man die Meisterschaft, von Stufe zu Stufe wurde der Lernende fortbewegt, promoviert, bis er vom Baccalar über den Lizentiaten zum Magister und Doktor gelangte. Für jede Stufe mussten bestimmte Lektionen oder Bücher gehört werden, so und so viel Disputationen und Resumptionen absolviert sein. Das Universitätswissen war positiv gegeben, fest bestimmt, konnte gelernt werden, wie es gelehrt wurde, und wurde in eigentümlicher Weise eingeübt, um es wieder zu lehren. Das war der Zweck der Universitäten. Von freier wissenschaftlicher Forschung war keine Rede, also gab's auch keine Freiheit im Lernen, keine Wahlfreiheit bezüglich der Lektionen; es ging alles sehr methodisch-

pedantisch zu mit gebundener Marschroute im „cursus" zum Magister hin. Die wenigsten Studenten erstrebten und erreichten das Ziel. Wie niemand zum Studium überhaupt genötigt wurde, so auch niemand zur Erwerbung der Grade. Die Zielsetzung war Sache jedes Einzelnen, darin bestand seine Lernfreiheit. Aber setzte er sich das Ziel, so konnte er es nur im vorgeschriebenen Kursus erreichen, und da gab's keine Lernfreiheit. Die Scholastik hat ihren Namen von schola. Mit dem Sturze der Scholastik änderte sich die Lehrverfassung der Universitäten. Der Humanismus ward das Ferment der Dekomposition, er renkte die starre Form aus, er schuf wahlfreie, nicht zum Kursus notwendige Fächer, er liess zum ersten Male etwas von fröhlicher Wissenschaft ahnen und von freiem Lernen. Die Wissenschaft um ihrer selbst willen, nicht um äusserer Zwecke willen suchen, das ist Lernfreiheit. Das 16. und 17. Jahrhundert sargte den Humanismus und die eben erwachte freie Wissenschaft wieder ein im religiösen Zank und Krieg. Worauf studierten da die Studenten? Das mittelalterliche mechanisch abgesteckte Studienziel war umgeworfen, ein anderes noch nicht aufgerichtet. So gingen die Studenten in der Irre wie Schafe, ein jeglicher sah auf seinen Weg, und führte der ihn zu einem vortrefflichen Lehrer, so ward ihm dieser zum Segen. Und solcher guter Professoren von grosser individueller Wirksamkeit gab es und sie erhielten den Ruf der Universitäten und sie sind es, die einem die zahlreichen deutschen Musensitze so lieb und teuer erscheinen lassen. Aber das Fehlen eines allgemeinen Zieles, eines gemeinsamen Ideals zeitigte den Pennalismus, die Ausschweifung und die Roheit, den Duellunfug und die beschönigende Redensart: sich studiorum causa auf der Akademie aufzuhalten. Indessen wuchs der moderne Staat heran mit seinen „Landes"-Universitäten. Diese erhielten die Aufgabe, Kirchen- und Staatsdiener zu produzieren. Und damit es daran nicht fehle, wurden Stipendien und Konvikte gestiftet und die Stipendiaten zur Brotwissenschaft abgerichtet, ihre Studia aber durch Examina kontrolliert. Mit den steigenden Bedürfnissen der komplizierten Staatsverwaltung bildete sich dann das Prüfungswesen für die verschiedenen Beamten- und Berufskategorien immer schärfer aus, und so ist die sogenannte „Lernfreiheit", wie Billroth

mit Recht hervorhebt, wesentlich an die Examina und ihre historische Entwicklung geknüpft.[35])

Alle Staatsexamina involvieren den Studienzwang und befördern das Brotstudium, und so lange die Universitäten sich nicht selbst ein höheres Ziel steckten, verblieb's dabei und bei der akademischen Pseudo-Freiheit, der Burschenlizenz, und bei dem Zustande der Unfreiheit, den Schiller in seiner Jenaer Antrittsrede strafte.

Wir haben gesehen, wie der Umschwung eintrat, wie die Universitäten wissenschaftlich wurden, wie die Idee der freien Forschung ihren Einzug hielt, wie darauf im 19. Jahrhundert die deutschen Universitäten mit Lehrkräften und Lehrmitteln ausgestattet wurden, dass ihrer eine ein Dutzend der alten aufwiegt. Jetzt erst war auch neben allem durch die Examina bedingten Lernzwang noch Raum gegeben für wirkliche Lernfreiheit, für ein Ergreifen der Wissenschaft um ihrer selbst willen. Ist das die Absicht der Studenten und nicht bloss das Brotstudium, so hat der Staat mit seinen modernen grossartig ausgestatteten, höchst kostspieligen Universitäten prinzipiell die Möglichkeit geboten, jede frei erwählte Wissenschaft zu studieren, nicht bloss Examens-Wissen zu lernen. Das 19. Jahrhundert erst hat den Universitäten das Ziel gesteckt, nach dem sie Jahrhunderte lang tastend suchten, nämlich die Pflege und Förderung der fröhlichen Wissenschaft, in deren

[35]) Preussen und Deutschland waren die ersten „Staaten", in denen dieser abstrakte Begriff zur realen Macht wurde. Heinrich Leo erzählt aus seiner Jugendzeit: „Im allgemeinen hatten die Studierenden zur Reichszeit ein weit selbständigeres, hinsichtlich ihrer Zukunft unbesorgteres Bewusstsein, als sich jetzt irgend jemand vorstellt. Die Persönlichkeit und die persönlichen Beziehungen waren es, die allermeist entschieden, und die Examenfurcht und Examenschererei trat in einem Grade zurück, von dem meine jetzigen Zeitgenossen keine Vorstellung mehr haben." Statt des Abstraktums Staat herrschte „fast überall noch der weit lebensvollere Begriff der heimischen Herrschaft . . . Man kann sich also denken, welchen charakteristischen Unterschied ich fand zwischen dem Bewusstsein Jenaer und Breslauer Studenten. Dort hatte ich fast gar nichts von Examinibus und Staatsrücksichten, sondern höchstens von den persönlichen Verbindungen und Aussichten des einzelnen reden hören, hier fand ich alle imponiert durch die Resultate ihrer zurückgelegten Abiturientenexamina, durch die Spannung auf die ihnen bevorstehenden Amtsexamina . . . Der Lebenszug eines preussischen Studenten war, wie die Bewegung junger Hühnchen durch den Hühnerkorb, so durch Staatseinrichtungen beschränkt sowohl als beschützt . . . Das gab dem ganzen Leben der Breslauer Studenten eine ganz andere Farbe als dem eines Jenaer Studenten."

Dienst man frei und glücklich ist. Hier haben die Studenten das Ideal für ihre akademische Freiheit, dem sie gemeinsam nachstreben mögen: sint quos curriculo pulverem Olympicum colligere juvet! Es ist das theoretische Ideal, ich werde ihnen später noch ein praktisches zeigen.

Ist Wissenschaftlichkeit das Ziel des Studiums und sind die Universitäten darauf angelegt, so steht die Lernfreiheit ausser Frage, so gibt es wie keinen schulmässigen Lehrzwang, auch keinen schülerhaften Lernzwang. Was man daneben noch unter Lernfreiheit versteht, betrifft nur Nebendinge, die mehr dem privaten bürgerlichen und geselligen Leben der Studenten angehören und vom Standpunkte der praktischen Politik und Pädagogik nach Zweckmässigkeitsrücksichten zu beurteilen sind. So rechnet man dahin z. B. die Freizügigkeit der Studenten. Sie wird mit unter den Begriff der akademischen Freiheit gebracht, warum auch nicht! jeder Begriff ist ein Sammelsurium. Die Freizügigkeit folgt eo ipso aus der Freiheit zum Studium — die Berufswahl ist von alters her jedem anheimgegeben. Sie ist kein Recht, sie ist kein Privileg, sondern ein Adiaphoron, solange sie nicht mit mächtigeren Interessen kollidiert. Es hat Zeiten gegeben, wo diese Freizügigkeit der Studenten beschränkt war, so gut wie die der Professoren. Es gab bei der Konkurrenz der vielen deutschen Landesuniversitätchen einen Universitätsbann, der die Landeskinder an die heimische Universität fesselte, es gab auch in der Zeit der Burschenschaftsverfolgung gebannte Universitäten, deren Besuch verboten wurde. Indes man sieht leicht ein, dass solche Dinge zu ihrer Zeit aus politischen Rücksichten, und wenn es auch nur finanzpolitische waren, sich rechtfertigen liessen. Mit der Lernfreiheit hat die Freizügigkeit dann um so weniger zu tun, wenn alle Universitäten gleich gut oder gleich schlecht sind.

Damit schliesse ich die historische Betrachtung der Lehr- und Lernfreiheit und der akademischen Freiheit überhaupt. Im folgenden Kapitel wollen wir untersuchen, wie die akademische Freiheit von Schriftstellern des 18. und 19. Jahrhunderts theoretisch-wissenschaftlich aufgefasst und praktisch-politisch und -pädagogisch gefordert worden ist.

---

## 2. Theorien und Beurteilungen der akademischen Freiheit.

Das Thema von der akademischen Freiheit ist im 17. Jahrhundert, dem Zeitalter des Pennalismus, zuerst angeschlagen worden in ein paar akademischen Gelegenheitsreden, die auf Ermahnungen zur Befolgung der Gesetze hinauslaufen. Gemeint war dabei die Burschenfreiheit, doch scheint das Wort während des 17. Jahrhunderts noch nicht im Schwange gewesen zu sein.

Im 18. Jahrhundert wird die Diskussion lebhafter. Das geschah, nachdem in Halle ein anderer Freiheitsbegriff seinen Einzug gehalten hatte, nämlich der von freier Forschung und freier Lehre. Dieser wurde zum Scheidewasser für die Freiheit der Studenten, die auch weiterhin noch die akademische Freiheit *κατ' ἐξοχήν* geheissen wurde: man beginnt den Studenten vor Augen zu halten, was wahre und was falsche akademische Freiheit sei.

Ich will die Meinung einiger Autoren in ihrer Zeitfolge hier durchgehen.

In einem Programm von 1719 schildert der Inspektor des Hallischen Pädagogiums Hieron. Freyer den abgehenden Zöglingen die Gefahren des akademischen Lebens.

> „Tanta enim ac tam varia pestis est, quae etiam haec musarum domicilia invasit: ut inter periculosissima vitae genera referri posse videatur ea, quae in academiis degitur."

Die Ursache sei die „libertas academica, ut vocatur:

> non ingenua illa, quae liberales artes omnino decet, sed monstrum libertatis, ut annosum, ita vere horrendum, informe, ingens, cui lumen omne ademtum."

Denn unter diesem verlockenden Namen preise sich an den Unerfahrenen die zügellose Frechheit verderbter Menschen:

> „qui flagitiorum omnium patere in academiis licentiam somniantes contemnunt id, quod pium et modestum est."

Diese sogenannte „Burschmanier" wirke um so verderblicher, weil ihr die Jünglinge gerade in den gefährlichsten Lebensjahren verfielen, wo nach Homer *αἰεὶ γάρ τε νεώτεροι ἀφραδέουσιν.* Hiergegen gebe es nur einen Schutz: die Furcht des Herrn, die der Weisheit Anfang sei.

Gegenüber diesem Monstrum von akademischer Freiheit zeichnet Joh. Jac. Syrbius in einer vortrefflichen Jenenser Rektoratsrede vom Jahre 1722 die wahre akademische Freiheit. Auch er weist zunächst den ungeheuren Irrtum derer zurück:

> „qui cum videant studiosorum delicta mitiori ferme animadversione vindicari in academiis, omnem horum libertatem in impunitate flagitiorum et quidvis audendi designandique licentia ponunt."

Dann lehrt er, dass die wahre Freiheit der Studenten eine doppelte sei, nämlich eine äussere und eine innere. Die äussere hänge ab von der Zulassung der Obrigkeit und den Gesetzen. Hierher gehören auch alle Privilegien, mit denen Kaiser, Könige und Päpste den Stand der Studierenden beschenkt hätten und die ihren Ursprung herleiteten aus der Authentica habita Friedrich Barbarossas. Die innere Freiheit aber, ohne welche jene äussere auch nichts wert sei, beruhe auf dem rechten Gebrauche der Vernunft und dem Streben nach Weisheit und bestehe demzufolge im Freisein von Vorurteilen und in der Beherrschung der Affekte — „unde nihil frequentius in ore habent veteres et recentiores philosophi, quam neminem liberum, neminem sapientem esse, nisi qui adfectibus imperare valeat." Das ist nun freilich, wie wir erkennen, keine besondere akademische, sondern die allgemeine, von allen Menschen zu erstrebende innere Freiheit. Syrbius macht sie aber den Studenten zur Bedingung für die Be-

nutzung jener äusseren akademischen Freiheit, deren Wesen er in folgenden 4 Stücken erblickt:

1) in der bevorzugten gesellschaftlichen Stellung der Studierenden überhaupt („nobilitas et praerogativa studiosorum prae reliquis"), 2) in ihrem besonderen Gerichtsstand, 3) in der Freiheit von Steuern und öffentlichen Lasten, 4) in der Gewährung der zum Studium nötigen Geldmittel.

Ein Jahr später schrieb Chph. Wilh. Löber in Jena ein Buch vom vernünftigen Studenten, darin ein besonderes Kapitel der akademischen Freiheit gewidmet ist. Der Gedankengang ist derselbe. Wie versteht der Student irrigerweise seine akademische Freiheit? Sie sei „eine Macht solche jugendliche Sünden, die eben das Wohlsein der menschlichen Gesellschaft nicht totaliter unterbrechen, ohne Strafe zu begehen, ob sie gleich im Gesetze verboten seien." Der Student argumentiere so: diese Freiheit komme ihm zu „a) weil die Studiosi in quasi possessione sind, b) weil die Schätzbarkeit ihres Standes billig einen solchen Vorzug besitzet, c) weil ihre Jugend in der Obrigkeit eher ein Mitleiden und Übersehen, als eine strenge Rache erwecken sollte."

Dagegen definiert Löber so: „Die akademische Freiheit ist eine ungebundene Macht, aus vielerlei Dingen, die alle mit einander erlaubt oder doch indifferent sind, dasjenige zu erwählen, was uns am zuträglichsten scheint." Darin liege der Unterschied von dem vorgängigen Leben des Studenten in Haus und Schule und von seinem späteren in Amt und Beruf: „jetzo thust du dasjenige, was dein Gewissen und Klugheit vor heilsam achtet, ohne Zwang und Vorschrifft." „Siehe, das ist deine decantata libertas academica, und eine höhere kannst du von rechtswegen nicht praetendiren, so du sie aber praetendirest, wird sie dir doch nimmermehr zugestanden werden."

Sehen wir zu, was der aus Halle vertriebene grosse Christian Wolff uns von der akademischen Freiheit erzählt. In seinen „Horis subsecivis Marburgensibus" vom Jahre 1731 hat er einen Aufsatz: De notione libertatis academicae, der folgendermassen anlautet: „Jedermann weiss, dass auf unsern Akademien eine Freiheit herrscht, die den Studiosen überaus wertvoll dünkt. Sobald dieselbe nach ihrer Meinung verletzt

oder eingeschränkt werde, erheben sie nicht nur gewaltige Klagen, sondern erregen auch nicht selten Tumulte, die ihren vermeintlichen Widersachern gefährlich werden. Man darf indes für gewiss halten, dass kaum einer eine genaue Vorstellung von dieser akademischen Freiheit habe, dass hingegen bei vielen zu ihrem grössten Schaden die Freiheit sich in Zügellosigkeit verkehre („libertatem in licentiam convertere solere“). Er wolle deshalb einmal aus den Prinzipien seiner Philosophie den Begriff der akademischen Freiheit entwickeln und ihren Unterschied von der Lizenz aufzeigen.“

Ausgehend von dem allgemeinen, dem Naturrechte entnommenen Begriff der Freiheit als dem Selbstbestimmungsrecht des Menschen definiert Wolff die akademische Freiheit als die Unabhängigkeit des Tuns des Studiosen qua Studiosen von dem Willen anderer: „ita ut studiosus liber sit, quatenus in determinandis hisce actionibus non dependet ab aliorum voluntate, sed eas determinare potest prout lubet.“ Dies könne man seine natürliche Freiheit nennen.

Indessen der Student sei akademischer Bürger und die Universität eine gewisse bürgerliche Gesellschaft. Wie nun jedes Gemeinwesen durch ihren Zweck die natürliche Freiheit seiner Mitglieder beschränke, so sei auch die Freiheit des Studenten, insofern er ein civis academicus sei, eingeengt durch den Zweck der Universität, dessen Erfüllung die akademischen Gesetze gewährleisten sollen. Diese so begrenzte akademische Freiheit möge als die positive oder bürgerliche bezeichnet werden, und ihre Definition sei: Unabhängigkeit vom Willen anderer, soweit nicht irgend eine Handlung vom akademischen Gesetz verboten werde. Diese so bestimmte akademische Freiheit gelte für die dem Studierenden eigentümlichen Handlungen, d. h. für solche, welche mit seiner besonderen Aufgabe zusammenhangen. Die Aufgabe des Studenten sei die Vorbereitung auf einen künftigen Beruf als eines Theologen, Juristen, Mediziners. Die Einsicht und den Willen zu demjenigen Grade der Vollkommenheit zu bringen, der notwendig ist für das spätere Leben, darauf seien die Handlungen und Unterlassungen des Studierenden gerichtet, und in diesen sei er frei, „ita ut facere possit quod lubet, nisi quatenus quid lege academica prohibetur.“

Man erkennt, dass Wolff die Lernfreiheit im Auge hat: „Electio igitur docentis, frequentatio hujus vel illius collegii, diligentia et assiduitas pertinent ad actiones studioso proprias.“

Neben dieser akademischen Freiheit geniesse der Student die allgemeine bürgerliche oder natürliche Freiheit. Denn er sei nicht bloss civis academicus, sondern auch ein civis temporarius, d. h. ein zeitweiliges Glied des Gemeinwesens der Stadt, in welcher er sich aufhalte. Als civis temporarius geniesse er die Rechte der übrigen Bürger: zu wohnen, wo er wolle, seine Kost zu nehmen, bei wem er wolle, seine wirtschaftlichen Angelegenheiten zu ordnen, wie er wolle. Er sei aber auch den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, soweit er nicht durch besondere akademische Privilegien, wie das der akademischen Gerichtsbarkeit, bevorzugt sei. Derartige Privilegien rechnet Wolff aber nicht zur akademischen Freiheit: „Libertas academica in se & originarie spectata naturale quoddam jus est ex ipsa notione studiosi fluens: ast privilegia, quibus studiosi tanquam civis temporarii jus efficitur potius quam aliorum peregrinorum in territorio isto commorantium inde originem suam minime deducunt,“ obwohl gerade diese Vorrechte gewöhnlich als die grössere akademische Freiheit (libertas academica major) bezeichnet würden.

Im Gegensatz nun zur libertas academica versteht Wolff unter der licentia academica das eingebildete Recht (jus fictum) des Studenten, in allen seinen Beziehungen als akademischer, als städtischer Bürger, auch als blosses menschliches Ich ohne alle Einschränkung tun zu können, was ihm beliebe. Das wäre ein völliger exlex-Zustand. Dem widerspreche aber schon der Name des Studenten, der die Verpflichtung einschliesse, mit allem Fleisse dem Zwecke seines akademischen Aufenthaltes, nämlich der Kultur des Geistes und Willens, nachzustreben. Aus der Nichtanerkennung dieser Verpflichtung flössen alle die Unordnungen, über welche so viele Klagen auf den Universitäten ertönten. So weit Christian Wolff. Er meint: das Gesagte enthalte die fruchtbaren Prinzipien, nach welchen jeder Student sein Verhalten regeln könne, damit nicht die libertas in die licentia verkehrt werde.

Uns erscheint es zwar recht methodisch, aber doch recht hausbacken, nüchtern, pedantisch. Die libertas philosophandi und die Lehrfreiheit schliesst Wolff gar nicht ein in seine Betrachtung der akademischen Freiheit, ein Zeichen, dass jene damals hierunter noch gar nicht mitbegriffen wurden.

Im Gegensatz zu Wolff findet Aug. Rud. Jes. Bünemann in seiner Abhandlung de studiosis bacchantibus (Halle 1737) die wahre Freiheit der Studenten gerade in ihren Privilegien. Gründe für die sogenannte Purschen-Freiheit, mit welcher sie allerlei Schandtaten wie Tumulte, Fenster-Einwerfen et quae sunt eius generis egregia scilicet facinora zu entschuldigen glauben, kann er nirgends entdecken Die Freiheit der Studenten sei nur aus dem Sprachgebrauch des Mittelalters zu erklären, wo libertas = jus praecipuum Vorrecht oder = privilegium Freiheit, wie wir auch sagen z. B. er hat die Freiheit zu fischen. „Illa vero privilegia consistunt in securitate omnimoda ipsis ante omnes praestanda ut tuti satis studiis se dare possint.“

In diesem Sinne geht, wie das Übel, so die Diskussion darüber weiter. Ich überspringe einige Jahrzehnte.

Der Gesellige, eine moralische Wochenschrift, enthält im 259. Stück[36]) eine Betrachtung über die akademische Freiheit. Darin heisst es:

> „Ein jeder, welcher die Universitäten genau kennet, der weiss, dass alle Ausschweifungen, welche auf denselben im Schwange gehen, mit der academischen Freyheit bemäntelt werden. Wenn eine weise und gerechte Obrigkeit manchen Unordnungen durch einschränkende Gesetze abzuhelfen sucht, so schreyt man über Gewalt und Unrecht, und man beklagt den Verlust der academischen Freyheit . . . Worin besteht denn nun die academische Freyheit, auf welche die ausschweifende studirende Jugend so eifersüchtig ist? Gewiss nicht in einer Freyheit oder Erlaubniss zu sündigen . . . (Sie) besteht im Gegenteil bloss in der Befreyung von einigen bürgerlichen Lasten und Obliegenheiten . . Die Obrigkeit kan die Studenten von einigen bürgerlichen Abgaben lossprechen; sie kan sie wider die Werbungen in Sicherheit setzen, und sie kan ihnen mehr dergleichen Vorteile zugestehen. Alle diese Vorrechte . . . machen zusammen die academische Freyheit aus.
>
> Wenn man den Grund untersucht, so fliesst sie weder aus der

[36]) 2. Aufl. Halle 1764.

menschlichen Natur, noch aus dem Begriffe des bürgerlichen Zustandes überhaupt . . . Man muss demnach nothwendig einräumen, dass alle academische Freyheit lediglich auf der freyen Gnade der höchsten Landesobrigkeit beruhe (die sie verleihen und wieder nehmen kann) . . . Wenn alle Studirende (das) bedächten . . . so würden diejenigen, welche liederlich und ausschweifend leben, nicht so sehr auf dieselbe trotzen . . . Da es nun ohne Widerrede gewiss ist . . ., so fragt sichs, durch was für Gründe die Landesherren bewogen werden, eine solche Freyheit zu ertheilen . . . Einmal wird dadurch der Werth und die Achtung der Gelehrsamkeit befördert. So ofte der Landesherr einem Bürger ein Vorrecht ertheilt, so ofte wird dadurch seine bürgerliche Ehre vermehrt . . . Wenn also ein Student die academische Freyheit missbraucht . . . so beschimpft er die Gelehrsamkeit aufs äusserste: denn die wahre Ehre beruhet auf der Tugend . . .

Zum andern hat man durch die Ertheilung der academischen Freyheit, den Studenten die gehörige Musse zum Studiren verschaffen wollen. Die Erlangung einer rechten Gelehrsamkeit erfordert allemal den ganzen Mann und ein ruhiges Gemüth . . . Es ist abermals klar, dass ein liederlicher Student sich der academischen Freyheit ganz unwürdig mache . . . er giebt durch sein Verhalten zu verstehen, dass er keine Musse zum Studiren verlange. Was nutzet ihm also die academische Freyheit?

Zum dritten hat man dem gelehrten Stande einige Vorrechte angedeihen lassen, damit mehrere angelockt werden, sich in diesen Stand zu begeben . . . Denn je mehr gelehrte und in freyen Künsten geschickte Leute in einem Staate angetroffen werden, desto glücklicher ist er . . . Nun ist klar, dass ein Vater sich sehr bedenken würde, seinen Sohn einem Stande zu widmen, in welchem er ruchlos, liederlich, ungeschliffen und ein Taugenichts werden würde. Ein liederlicher Student schreckt also viele ab . . . Solche Studenten hindern durch den Missbrauch der academischen Freyheit die Ausbreitung der Gelehrsamkeit . . . Ein Student demnach hat, selbst um der academischen Freyheit willen, sich vor allem liederlichen Leben aufs äusserste zu hüten. Er macht sich sonst dieser Freyheit unwürdig und bewegt einen weisen und gerechten Landesherrn, diese Freyheit einzuschränken . . .

Man duldet freilich . . . viele eingerissene und zur Gewohnheit gewordene Unordnungen, wenn man durch die gewaltsame Hinderung derselben mehr Schaden in dem gemeinsamen Wesen anrichten würde . . . Ja, da die Einwohner einer Stadt ihre vornehmste Nahrung von den Studenten haben können, so kan es freilich geschehen, dass sie vieles Ungemach . . . willig ausstehen um ihres

Vortheils willen . . . Allein daraus folgt nichts weiter, als dass die Anzahl der Sünder auf einer Universität stärker ist, weil ausser den Studenten noch mehrere an den Universitätssünden Antheil nehmen.

Noch eine Stimme aus dem 18. Jahrhundert wollen wir hören.“ Joh. David Michaelis bringt im vierten Teil seines „Raisonnements über die protest. Universitäten“ (1776) folgenden neuen Gesichtspunkt aufs Tapet:

„Justiz und Disziplin auf unsern Universitäten ist, wenn man von ihren Missbräuchen absondert, eine sehr glückliche Mischung von väterlicher Vorsorge mit der sonst gewöhnlichen, hier nur etwas geschwinderen Justiz, bei der die Studirenden nicht, wie auf den Englischen oder einigen katholischen Universitäten, Schul- und Kloster-mässig, sondern als erwachsene, freie, doch unter den Gesetzen stehende Leute betrachtet werden: und eben dies, nicht aber Gesetzlosigkeit, nicht ein Recht, andere zu beleidigen, heisst academische Freiheit . . Auf unsern Universitäten sind nicht Kinder (haben vornehme Eltern die Thorheit, sie hinzuschicken, so mögen sie selbst dafür sorgen, dass sie in Ordnung gehalten werden, denn man verlangt sie nicht), sondern erwachsene Leute . . . Einmal muss doch der junge Mensch der genaueren Aufsicht entlassen werden: alsdann steht er in Gefahr, seine Freiheit zu missbrauchen und in der ihm noch unbekannten Welt Fehltritte zu thun . . . Vor dieser gefährlichen Zeit kommt man nicht vorüber, wenn man auch verhütet, dass sie die Universitätsjahre trifft: was gewinnt man bei dem Aufschub? was dabei, wenn der, der einmal Thorheiten begehen und dadurch klug werden wird, sie nicht zwischen dem 18. und 23sten, sondern zwischen dem 24. und 30sten oder gar noch später begeht? Nach den Universitätsjahren begangen haben sie mehr Lächerliches an sich . . . Endlich wenn unsere Universitäten die genaue Subordination und Aufsicht der Englischen einführten, so würden sie dadurch den wesentlichsten Vortheil verlieren, der ihnen die Superiorität über alle auswärtigen Universitäten giebt: die ganz uneingeschränkte Freiheit des Studenten, seine Collegia zu wählen, wie er will, dadurch die Professores gezwungen werden, ihr äusserstes zu thun und so gut zu lesen, als sie können. Man mache den Studenten abhängiger . . . dann werden die Professores auch lernen, sich die Sache bequemer zu machen. Die gelehrte Freiheit in Wahl der Collegien ist von der bürgerlichen Freiheit der Universitäten abhängig und untrennbar.“

Michaelis versteht hiernach unter der akademischen

Freiheit die Freiheit des Studenten als eines erwachsenen Menschen von allem schulmässigen Zwange und sein Selbstbestimmungsrecht in Sachen des Lernens wie des Lebens; er kann sie sich jedoch nicht vorstellen ohne eine gewisse väterliche Fürsorge der akademischen Polizei. Indes ist es nicht sein Wunsch, dass diese in der Hand der Lehrer liege. Er sagt: „Eine einzige moralische Eigenschaft, dass sie ehrliche Leute und strenge Liebhaber der Gerechtigkeit seien, scheint beinahe bei den Professoren indispensabel, weil sie die Gerechtigkeit handhaben und auf der Universität neben dem Lehramt auch das Richteramt verwalten sollen. Allein es wäre besser, wenn man diese Forderung, die wirklich bei den ausserordentlichen Versuchungen zur Parteilichkeit sehr viel saget, wegschaffte und die Justiz auf Universitäten anders einrichtete.“

So dreht sich im ganzen 18. Jahrhundert die Betrachtung der akademischen Freiheit um die Person des Studenten; es handelt sich immer bloss darum: soll die unbestritten vorausgesetzte Universitätsdisziplin der Selbstherrlichkeit der Studierenden engeren oder weiteren Spielraum gewähren.

Erst mit dem 19. Jahrhundert beginnt eine tiefere Auffassung wie vom Wesen der Universitäten selbst, so auch von der akademischen Freiheit Platz zu greifen. Wir wollen eine Reihe der bemerkenswertesten Bekundungen Revue passieren lassen.

Die Schriften von Schelling, Fichte, Schleiermacher, Steffens aus den Jahren 1802 bis 1809 über akademisches Studium, über das Wesen des Gelehrten, über Wesen oder Idee der Universitäten betonen vor allem die wissenschaftliche Aufgabe der Universitäten, das Lehren und Lernen der Wissenschaft um ihrer selbst willen, das Erwecken des wissenschaftlichen Sinnes bei der studierenden Jugend. Dadurch werden die Universitäten Schulen der Selbstbildung, wo weder Lehr- noch Lernzwang nötig ist, wo jeden lediglich die eigene Bestimmung und seine innere Natur treibt. Mit dieser idealen Auffassung des Wesens der Universitäten und des akademischen Studiums ist also die Freiheit, die eben positiv nichts weiter ist als Selbstbestimmung, untrennbar verknüpft. Was sind ihr da Privilegien? Was bedeutet da

die akademische Freiheit, worauf der Student des 18. Jahrhunderts und auch der banausische Brotgelehrte noch Wert legte?

Diese neue Anschauung galt es zur Anerkennung zu bringen sowohl bei Lehrenden und Lernenden, als auch bei den Regierenden und dem deutschen Volke selber. Das geschah nicht bloss durch aufklärende und ermahnende Reden und Schriften,[37]) sondern auch durch positive wissenschaftliche Leistungen, darüber ist im vorigen Kapitel schon gehandelt worden. Wäre das Ideal wirksam geworden und geblieben, so würde heutzutage niemand mehr nach der akademischen Freiheit fragen, es erschiene trivial, noch davon zu reden, und ob ihrer Anrüchigkeit aus dem 18. Jahrhundert scheute man sich wohl, noch daran zu erinnern.

Mit der Burschenschaftsbewegung hub aber auch wieder die Behandlung des Themas von der akademischen Freiheit an. Ich übergehe an dieser Stelle das Loblied, was E. M. Arndt in seinem „Studentenstaat" 1815 der akademischen Freiheit gesungen, und behalte mir vor, am Schluss darauf zurückzukommen. Die Burschenschaftsbewegung knüpfte ohne Zweifel an an die Gedanken, die die deutsche Philosophie damals über wissenschaftliche Bildung und die Aufgabe der Universitäten zutage gefördert hatte. In dem Verfassungs-Entwurf für eine allgemeine Burschenschaft zu Heidelberg von F. W. Carové 1817 wird als erster und höchster Zweck der Universität die wissenschaftliche Bildung hingestellt, die nötig sei, um den Forderungen der Menschheit, des Staates und des Einzelnen zu genügen. Der Einzelne solle zum deutschen Staatsbürger, zum Volksgliede herangebildet werden; dazu gehöre einerseits Gemeinsinn und Gesetzesachtung, andrerseits Freiheitsliebe, Rechtlichkeit und Sittenreinheit. Damit der Jüngling diese Eigenschaften durch Selbstbestimmung erwerbe und die Tüchtigkeit und Gediegenheit erlange, welche die Zierde des Mannes, des Bürgers, des Menschen im allgemeinen sei, bedürfe er der Freiheit, der geistigen sowohl wie der körperlichen, be-

---

[37]) Vgl. z. B. L. Thilo, Grundsätze des akademischen Vortrags. Ein Beitrag zur Aufdeckung herrschender Universitätsmängel. Frankfurt 1809.

dürften aber auch die Akademiker einer Verfassung, die ihnen ein fröhliches, ungetrübtes, wahrhaft jugendlich-frisches Leben bereite und sichere. Es verstehe sich von selbst, dass eine solche Ordnung keine andere Grundlage haben könne, als solche, die in den Zwecken des Universitätslebens ihre Rechtfertigung fänden. Von den deutschen Staaten sei es bisher stillschweigend anerkannt worden, dass es den Akademikern selbst überlassen bleiben müsse, sich die Gesetze für ihre eigensten Verhältnisse zu einander zu geben. So folgt denn hier der Entwurf einer Burschenschaftsordnung, deren oberster Grundsatz lautet: „Jeder Bursche als solcher hat gleiche Rechte.“ Zu diesen Rechten gehört in erster Linie die Burschenfreiheit, welche das Recht sei, seine Eigentümlichkeit soweit zu äussern, als dadurch nicht die Rechte eines anderen gekränkt werden; mithin auch das Recht, die bloss konventionellen Umgangsformen zu übergehen und sich eine beliebige Lebensweise zu wählen; endlich auch das Recht, das Gemeine, Niedrige, Ehrlose, in welcher Form es immer erscheinen möge, unverhehlt zu verachten und sich von ihm abzusondern.

Das Weitere übergehe ich. Was hier für die engere Heidelberger Burschenschaft vorgeschlagen war, sollte mutatis mutandis bekanntlich auf dem Wartburgfest als Grundlage einer allgemeinen deutschen Burschenschaft besiegelt werden. Kieser, einer der Jenaer Professoren, die an der Feier teilnahmen, hat seiner Erzählung von diesem Feste und seinen Folgen 1818 eine Apologie der akademischen Freiheit angehängt. Er geht dabei von der Tatsache aus, dass die Mehrzahl der akademischen Jünglinge am Freiheitskampfe der letzten Jahre teilgenommen, die höchsten Ideen des Lebens erfasst und durch die Tat bekräftigt habe. Dadurch sei der akademische Jüngling Mann geworden und könne nicht wieder Kind werden. Die Zeiten haben sich geändert. „Ist die kommende akademische Jugend der jetzigen gleich, *[scil. an geistiger und körperlicher Tüchtigkeit und Reife,]* so hat sie ein heiliges, unveräusserliches Recht auf das, was die gegenwärtige Zeit erworben,“ nämlich die Freiheit der Idee, die Freiheit des Wortes und der Rede für den, der diese Freiheit zu gebrauchen vermag.

Zu dieser inneren Bedingung der Freiheit fügt Kieser noch eine äussere Beschränkung, die der akademische Jüngling sich selbst auferlegt, diese sei, dass er sich nicht in Widerspruch setze mit seinen Verhältnissen als Lernender. „Als Lernender kann er sein Volk nicht belehren und das Wort der Weisheit ist noch nicht in seinem Munde.“ Von dieser wahren akademischen Freiheit, die das höchste Gut des Lebens in der notwendigen Beschränkung des Lebens erkenne und geniesse, seien keine nachteiligen Folgen zu erwarten.[38])

Ein Jahr später (1819) schrieb ein Hallischer Professor Ludw. Heinr. von Jakob über akademische Freiheit und Disziplin. Er wendet den Begriff nun auch an auf die Universitätslehrer und nicht mehr bloss auf die Studenten. Die Zeitumstände erforderten das wohl.

Jakob betrachtet die akademische Freiheit unter dem Gesichtspunkte des Universitätszwecks; nur insoweit sie diesem dient, hat sie Geltung. „Darin besteht die akademische Freiheit der Universitätslehrer, dass sie beim Vortrage der Wissenschaften bloss und allein ihrer inneren Überzeugung und ihrem Gewissen folgen und durchaus nicht gebunden sein sollen, ein positives Glaubens- oder Dogmensystem zu lehren, das sie nicht aus innerer Überzeugung für wahr halten können. . . . Keine äussere Gewalt, kein tätlicher Eingriff soll sie verhindern, ihre Meinung frei zu sagen und mit Gründen zu verteidigen.“[39])

---

[38]) Die Kieserschen Anschauungen vertrat auch die Weimarsche Regierung. Nach Sands Tat liess der Grossherzog, um Ärgeres zu verhüten, auf dem Bundestage eine Vereinbarung über gemeinsame Grundsätze der akademischen Disziplin beantragen. Aber niemals, fügte sein Gesandter, v. Hendrich hinzu, dürften die Universitäten in Schulen umgewandelt werden; auch Freiheit der Meinungen und der Lehre müssten ihnen verbleiben, denn im offenen Kampfe der Meinungen solle hier das Wahre gefunden, gegen das Einseitige, gegen das Vertrauen auf Autoritäten solle hier der Schüler bewahrt, zur Selbständigkeit solle er erhoben werden.

[39]) Betreffs etwaiger Eingriffe in die Lehrfreiheit denkt man natürlich immer an die äussere Gewalt des Staates und der Kirche. Jakob ist indes unbefangen genug, auch auf innere Gewalten hinzuweisen: „Das ist ein fauler Fleck in der menschlichen Natur, dass jeder nur immer Freiheit für sich verlangt, aber dabei immer strebt, andere zu seinen Sklaven zu machen. Und so finden wir auch auf den Universitäten, dass allenthalben, wo keine

Dem freien Denken der Lehrer solle auch ein freies Nachdenken der Schüler zur Seite gehen.

Der Hauptzweck der Universitäten sei Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und Unterricht der reiferen Jugend; sie seien allgemeine Lehranstalten. Darum — „freier Zutritt zu jeder Art des Unterrichts, an keine lästige ausschliessende Formen gebunden, frei für jeden Stand, für jedes reifere Alter, das ist das erste Prädikat der akademischen Freiheit für die, welche auf Universitäten Belehrung suchen.“

Hauptbestimmung der Universitäten sei sodann die Vorbereitung geschickter Männer, deren der Staat bedürfe in Ämtern und Berufen, die ohne gelehrte Bildung nicht wohl ausgefüllt werden könnten. „Aber eine solche Bildung muss selbst durch freie Entwickelung der Kräfte geschehen, wenn sie nicht Verbildung werden soll. Wo nur Drahtpuppen erzogen werden, die das, was sie sind, durch äusseren Zwang und blosse Gewohnheit geworden, da kann nichts als ein elender Mechanismus im Denken, Glauben und Tun entstehen. Nur was aus eigener freier Überzeugung hervorgeht, nur das, dessen Wahrheit man selbst begreift, nur was aus eigenem Selbstentschlusse geschieht, nur das zeigt, was der Mensch eigentlich ist und was er sein soll.“ Der akademische Unterricht müsse also so beschaffen sein, dass freie Urteilsbildung im Annehmen und Verwerfen von Meinungen stattfinde. „Und dieses ist der zweite schöne Charakter der akademischen Freiheit für studierende Jünglinge.“

Das dritte Prädikat sei die Lernfreiheit, die eigentliche Studienfreiheit, die freie Wahl der Lehrer, der Fächer, der Stunden. „Keine Autorität zwingt ihn, keine Besorgnis, dass er durch seine Freiheit im Denken, Meinen, Disputieren

---

höhere Macht sie in Schranken hielt, einzelne Lehrer und noch mehr ganze Fakultäten darnach streben, alles zu unterdrücken, was nicht mit dem System, dem sie huldigen, übereinstimmt. Wem fällt hierbei nicht das Urbild aller despotischen Universitätskorporationen, die Sorbonne, bei? . . . Die Geschichte des preussischen Staates enthält viele schöne Beispiele von der Art, wie unsere weise Regierung die Lehrfreiheit gegen unbefugte Anmassungen geschützt hat.“

jemanden beleidigen oder sein Glück verscherzen werde, schüchtert ihn ein. Das Wahre zu finden ist das einzige Ziel seines Strebens."

„Aber," lehrt Jakob weiter, „die Freiheit darf sich nicht bloss aufs Denken, sie muss sich auch aufs Handeln erstrecken. Die Universität soll dem Jünglinge auch Gelegenheit geben, seine sittliche Freiheit, seinen moralischen Charakter zu entwickeln, zu befestigen und in seiner Wahrheit zu zeigen." Den Übungsplatz dazu eröffne die Universität. Hier stehe er isoliert und handele allein nach innerer Überlegung. Keine Konventionen gängeln ihn, Standesunterschiede gebe es da nicht. Hier müsse sich zeigen, was er als Mensch durch sich selbst sei und aus sich selber mache. Hier sei die Probezeit der Charaktere: quid valeant humeri, quid ferre recusent. „Diese recht zu nutzen, dazu gestand man den Studierenden akademische Freiheit zu." Und dies sei die vierte Bestimmung derselben.

In Summa: Die akademische Freiheit des Studenten bestehe also darin, dass er, frei von den Geschäften des Lebens, frei von mechanischem Broterwerbe, frei von den lästigen Gewohnheiten der Konvenienz, seine ganze Zeit allein der Bildung seines Verstandes und Herzens widmen solle; die Lehren anderer sollen ihn leiten, aber nicht zwingen. Im wesentlichen treffen diese Jakobschen Postulate zusammen mit den Betrachtungen, die Syrbius 100 Jahre früher in Jena über die wahre akademische Freiheit angestellt hatte.

Jakob behandelt aber sein Thema so recht ex profundo. Nachdem er erörtert hat, was unter akademischer Freiheit zu verstehen ist, spricht er vom Missbrauche derselben. Dass ein solcher auch bei den Lehrern stattfinde, erkennt er nebenbei an, ausführlich wendet er sich aber gegen den Missbrauch der akademischen Freiheit unter den Studenten. Er schildert die Orden, die Landsmannschaften und Kränzchen mit ihren Duell- und Verrufsprinzipien, die Teutonia von 1814 und die allgemeine Burschenschaft, „nichts als ein neues Wort für eine alte Sache". Sodann zeigt er die Mittel an, um die akademische Freiheit in ihren gehörigen Schranken zu halten. Ich will hier nicht näher darauf eingehen.

Hören wir eine andere Stimme! Friedrich Thiersch,

der sich rühmen darf, das Seinige zur Umgestaltung der Münchener Universität im Sinne der norddeutschen Freiheit beigetragen zu haben, handelt in seinem Buche „Über gelehrte Schulen“ (1827) auch von der akademischen Freiheit (Bd. 2. S. 246 f.). Er versteht sie hier wieder im engeren Sinne und wie gewöhnlich als die studentische Freiheit, sich eine ihren Bedürfnissen und Wünschen angemessene Lage ihres geselligen und öffentlichen Lebens auf der Universität selbst zu schaffen. Die Studenten wollen unter sich sein. Ihre Zusammenschliessung und ihre Absonderung von der übrigen bürgerlichen Gesellschaft ist nicht bloss die Folge gleichen Strebens zu wissenschaftlichem Endziel, sondern auch eine Folge des Aufenthaltes vieler aus verschiedenen Gegenden und Ländern an fremdem Ort. Dieser Umstand hat im Laufe der Zeit eine Summe von Gewohnheiten, Gebräuchen und Neigungen erzeugt, die sich zum Teil aus früheren Jahrhunderten mit erstaunlicher Zähigkeit fortgepflanzt haben und ihrem ganzen Leben, ihrer Art, die Dinge und Personen, die Vorfälle zu beurteilen, sich einzurichten, sich gegenseitig zu nähern, auszuschliessen, ihre Verhältnisse zu gestalten und zu schirmen, ein so eigentümliches Gepräge aufgedrückt haben, dass ihm im ganzen Umkreis unseres geselligen Lebens nichts anderes entspricht.

Man müsse das gewähren lassen schon wegen der Unmöglichkeit einer genauen Aufsicht, dann aber auch in der Erwägung, dass, wenn diese Jahre nicht zugleich als die hohe Schule der Freiheit, d. h. der Selbstbestimmung zum Guten, zur Pflicht, zur Beharrlichkeit geachtet und eingerichtet werden, diese Art von Freiheit, offenbar die edelste von allen, und mit ihr die geistige Mündigkeit kaum in irgend einer späteren Periode des Lebens wird erreicht werden. „Eine solche Schule des Charakters und der männlichen Gesinnung ist[40]) uns um so mehr nötig, da das öffentliche Leben unter uns der Gelegenheit, den Mann zu bilden und zu halten, mehr als anderwärts entbehrt.“ Dem Engländer, der auch auf der Universität in den Schranken des Colleges,

[40]) „Ist“ sagt Thiersch. Wie steht's heute mit der folgenden Voraussetzung?

in einer halb klösterlichen Zucht gehalten werde, böte sich später in einem Leben der grössten bürgerlichen Freiheit durch die öffentlichen Einrichtungen seines Landes, die weltumspannenden Beziehungen desselben Gelegenheit und Anlass genug, den Charakter zu bilden, Entschlossenheit und Männlichkeit des Geistes zu entwickeln. Uns sei meist eine Tätigkeit in der Enge und ohne Ruhm beschieden: Nobis in arcto et inglorius labor.[41]) Da gelte es, das Kapital männlicher Gesinnung und Festigkeit, den Schatz freier und edelmütiger Entschlüsse zu Hilfe zu rufen und in Gebrauch zu setzen, damit der Dienst nicht zur Dienstbarkeit ohne Würde, der Gehorsam nicht zur Unterwürfigkeit der Knechtschaft entarte und das Amt und auch das untergeordnete Geschäft durch die persönliche Gesinnung geadelt werde.

Neben dieser spezifischen, akademischen oder studentischen Freiheit verteidigt Thiersch noch die Studienfreiheit, schlägt aber zur Vermeidung ihrer Gefahren ein Zwischenexamen vor nach Art des alten Baccalariats.

Für die akademischen Lehrer beansprucht er bürgerliche und wissenschaftliche Unabhängigkeit. Jene sieht er darin, dass in der Lage des Lehrers keine Veränderung ohne seine Zustimmung eintreten könne. Diese begreift in sich die Freiheit der Forschung und der Lehre. —

Savigny hat im ersten Bande der „Histor.-politischen Zeitschrift“ 1832 einen Aufsatz veröffentlicht über Wesen und Wert der deutschen Universitäten. Da er s. Z. zweifellos der beste Kenner der Universitätsgeschichte war, so müsste man nach der Bedeutung, die viele auch heute noch der „akademischen Freiheit“ beilegen, eigentlich erwarten, dass er sie in den Mittelpunkt seiner Untersuchung gestellt und als Wesenskern der Universitäten geschichtlich erkannt hätte. Das tritt indessen wenig zutage, den Ausdruck „akademische Freiheit“ sucht man sogar vergeblich darin, ein Zeichen, dass ihn Savigny gar keiner Beachtung für wert hält rücksichtlich seines thema probandum. Nur die Lehrfreiheit betont er als eine Eigentümlichkeit der deutschen Universitäten, ohne

---

[41]) Mit diesem Hinweis brauchen wir heute glücklicherweise die „akademische Freiheit“ nicht mehr zu motivieren.

freilich ihren historischen Ursprung und ihre etwaige rechtliche Grundlage zu erörtern.

Savigny gibt zu, dass nach Erfindung des Buchdrucks und zufolge der wissenschaftlichen Schriftstellerei die äussere Unentbehrlichkeit der Universitäten für unsere Zeiten nicht mehr vorhanden sei und dass die ausgezeichneten Talente, die durch ihre Natur selbst wieder zur Fortbildung der Wissenschaft berufen sind, dieser Anstalten nicht bedürfen, da Gott für sie unmittelbar gesorgt habe. Aber es sei unverkennbar, dass die wissenschaftliche Tätigkeit der Schriftsteller unpersönlicher sei. Diese Einseitigkeit auszugleichen möchten wohl die Universitäten weiterhin berufen sein, indem sie gleichsam dem Persönlichen in der Wissenschaft eine Zuflucht gewähren. Savigny beruft sich auf ein Wort Goethes: „Schreiben ist ein Missbrauch der Sprache, stille für sich lesen ein trauriges Surrogat der Rede. Der Mensch wirkt alles was er vermag auf den Menschen durch seine Persönlichkeit."

Dieses persönliche Moment in der Wissenschaft könne bei den deutschen Universitäten um so mehr wirksam werden, als gerade in Deutschland, wie bei keinem andern Volke, ein so bedeutender Teil der gelehrten Tätigkeit überhaupt den öffentlichen Lehrern anheimfalle. Die Forscher liebten es, als Lehrer aufzutreten, und viele Lehrer seien zugleich Forscher. Das sei keine vorgeschriebene Einrichtung unsrer Universitäten, sondern beruhe bloss auf der Sitte und auf der Neigung des Gelehrtenstandes, die freilich zu ihrer Betätigung einer Voraussetzung bedürfe, nämlich der Lehrfreiheit, in welche Savigny die Lernfreiheit mitbegreift. Freiheit in diesem Sinne und Individualität bedeuten ihm also Wesen und Wert der Universitäten. Den früheren korporativen Rechten, auch der akademischen Gerichtsbarkeit legt er nur relativen Wert bei, sie seien dem eigentlichen Zweck der Universitäten fremd und nicht selten hinderlich gewesen.

Wir werden sehen, dass andere Schriftsteller in diesem Punkte gerade entgegengesetzter Meinung sind, woraus zu erkennen, dass bezüglich der Rechte und Freiheiten der Universitäten positiv nichts feststeht, sie unterliegen dem Wechsel der Zeiten und kongruieren in Wirklichkeit nie mit den theoretischen Konstruktionen.

Alles hangt davon ab, welchen Zweck die Universitäten haben, welche Aufgaben sie erfüllen sollen. Darüber entbrannte gerade in den dreissiger Jahren des vorigen Jahrhunderts viel Streit, als Diesterweg vom Verderben der deutschen Universitäten geschrieben hatte. Dem idealen Ziel, was die Schriftsteller zu Anfang des 19. Jahrhunderts für die Universitäten aufgestellt hatten, entsprach die Wirklichkeit wenig, weder in der Neigung der Regierenden, noch der Studierenden. Dem gegenüber wurde wieder das Utilitätsprinzip hervorgekehrt. Dieses verlangte möglichste Beschränkung der Lehr- und Lernfreiheit, während sie mit jenem untrennbar verbunden erschien. Savigny nahm eine vermittelnde Stellung ein.

Robert v. Mohl gab in seiner Polizeiwissenschaft 1832 auch eine theoretische Konstruktion der Universitäten. Zu ihrem Gedeihen erscheint ihm viererlei erforderlich: geistige Freiheit, Sorge für tüchtige Lehrer, zureichende materielle Lehrmittel, zweckmässige äussere Einrichtung.

Unter die geistige Freiheit rechnet er: a) die Lehrfreiheit, d. h. die dem Lehrer zustehende Befugnis, jede Wissenschaft auf die ihm zweckmässige Weise vorzutragen; b) die Lernfreiheit der Studierenden. Nur bei völliger Unbeschränktheit können sich die verschiedenen Talente vollständig entwickeln, und widerfahre jeder Individualität ihr Recht. Dies aber sei mehr wert, als regelmässige Mittelmässigkeit Aller. Es sei nicht Sache des Staates, sondern der Eltern und Erzieher, den Einzelnen zu warnen und zu leiten. Eine besondere „akademische Freiheit“ scheint Mohl aber den Studierenden nicht vorbehalten wissen zu wollen. Er sagt zum vierten Punkt:

„Alle Bürger eines Rechtsstaats sind vor dem Gesetze gleich und demselben in gleicher Form Gehorsam schuldig. Es ist daher nicht abzusehen, wie eine eigentümliche Gesetzgebung über das Betragen der Studirenden, ein Privilegium in Form und Sache zu ihrer Begünstigung oder zu ihrer Benachteiligung irgend gerechtfertigt werden will. Sie mögen nach den Vorschriften des gemeinen Rechts leben und sich innerhalb desselben nach ihrem Belieben und den ihnen genehmen Formen bewegen, soweit keine Rechte dritter oder allgemeine Gesetze verletzt werden. Deshalb kann auch von keiner eigenen Gerichtsbarkeit der Hochschule die

Rede sein. Nur das liegt im Wesen einer Erziehungsanstalt (!), dass derjenige, welcher durch Unordnung, Rohheit und Liederlichkeit sich und Andere um den Zweck des Universitäts-Aufenthalts bringt, disziplinarisch gerügt und in schweren Fällen von der Universität ausgeschlossen wird."

Die Frage, ob die Universitäten einer Reform bedürften, blieb einstweilen in der Schwebe. Im Jahre 1848 wurde sie endlich akut. Die deutschen Universitätslehrer kamen auf die von Tübingen ausgegangene Anregung hin in Jena zusammen, um über die Reform der deutschen Hochschulen zu beraten. Gleich in der ersten Sitzung wurde das Thema der Lehrfreiheit behandelt. Die Beschlüsse lauteten:

a) Vollkommene Lehr- und Lernfreiheit. Die erstere betrifft natürlich System, Vortrag und Methode[42]), die letztere die freie Wahl unter den deutschen Hochschulen, unter Lehrern und Kollegien ohne irgend einen Studienzwang. b) Niemals darf irgend eine deutsche Regierung in Hinblick auf lokale, politische oder religiöse Beweggründe die Lehrfreiheit beschränken.[43]) c) Keinem Lehrer soll das Lehrfach, zu dem er sich einmal bekannt hat, je willkürlich abgenommen oder ein anderes dafür aufgezwungen werden.

Weiteres übergehe ich. Wenn unter a) vollkommene Lehrfreiheit gefordert wurde, so steht damit eigentlich im Widerspruch die Verneinung der aufgeworfenen Frage, ob jeder, der sich in einer Fakultät habilitiert hat, in allen Fächern lesen dürfe. Man sieht, die Universitäten haben selber Beschränkungen ihrer vollkommenen Lehrfreiheit. Im Zusammenhang mit der Lehrfreiheit wurde auch die Kollegiengelderfrage erörtert, obwohl nicht ersichtlich ist, was sie damit zu tun hat. Einstimmig bejaht wurde die Frage: „Soll im Interesse der Erhaltung des Instituts der Privatdozenten und der Freiheit der akademischen Lehrer *(welche Freiheit ist das?)* das Prinzip der Honorare festgehalten werden?" Seitdem ist diese

---

[42]) Also bloss das Wie. Auf das Was der Lehre und ob die Forschung, wie die Mitteilung irgend welche Grenzen habe, wird auffälligerweise gar nicht eingegangen.

[43]) Bezieht sich das nun bloss auf das Wie oder auch auf das Was der Lehre?

Rechtfertigung der Honorare zu einer fable convenue geworden.

In der nächsten Sitzung wurde die Lernfreiheit beraten. Hier sprach man sich zunächst gegen jede Beschränkung der Freizügigkeit auf den deutschen Universitäten aus als etwaige Bedingung der Zulassung zum Staatsdienst. So weit dehnte man aber die Lernfreiheit nicht aus, dass man diese Zulassung überhaupt unabhängig machte vom Studium auf einer Universität, erklärte vielmehr entgegen einem dahin zielenden Antrage: dass es keine Beeinträchtigung der Lern- und Lehrfreiheit sei, wenn der Staat und die Kirche für die Zulassung zu den Prüfungen den Besuch der Universitäten als Regel verlangen.

Wie dann, wenn das Staat und Kirche — die katholische tut es ja schon — einmal nicht mehr verlangen?

Ferner wurde die Erklärung angenommen: „Jeder Studirende ist in der Wahl seiner Vorlesungen, sowohl in Betreff der Lehrer als der Fächer, vollkommen unbeschränkt" — sehr hübsch, wenn er die Wahl hat. Weiter: „Der Collegienzwang ist aufgehoben, so dass es dem freien Ermessen des Studirenden zu überlassen ist, ob und wieviel Collegien er hören will; doch steht es den Universitätsbehörden frei, gegen unfleissige Studirende disziplinarisch einzuschreiten." Ob er Collegien hören will? Bedenklich, die Vorträge der Lehrer auf diese Weise für überflüssig zu erklären.

Über den Antrag aber: „Alle Studirende erhalten bei ihrer Aufnahme von den betreffenden Fakultäten verfasste kurze methodologische Anweisungen" wurde zur Tagesordnung übergegangen. (!)

Von sonstiger „akademischer Freiheit" ist in den Protokollen nicht die Rede, man kennt den Begriff nicht, weil man nicht weiss, was darunter positiv zu begreifen. Über die akademische Gerichtsbarkeit wird verhandelt. Man verwirft sie gänzlich, will nur der Universität, wie bisher, die innere Disziplin gewahrt wissen, wobei man der Ansicht huldigt, dass den Studenten ein Anteil an der Disziplinargewalt in irgend einer Art eingeräumt werde. (!)

Ohne Diskussion nimmt die Versammlung endlich den

Satz an, dass das Assoziationsrecht der Studierenden unter den allgemeinen Gesetzen des Staates stehen solle.

Irgend welche praktische Folge hatten diese Beschlüsse nicht, konnten sie auch um so weniger haben, als sie im wesentlichen den gegebenen Zustand konservieren wollen. Charakteristisch ist bloss das eine, dass die Versammlung erst mit Majorität beschliesst, wie weit Lehr- und Lernfreiheit sich erstrecken soll. Einhellige Ansicht gibt es nicht darüber, weil eben positiv nichts feststeht, sondern alles temporär-konventionell ist.

Im Dezember 1849 fand auf Veranlassung des preussischen Kultusministeriums in Berlin eine Konferenz von Vertretern der Landesuniversitäten statt zur Beratung von Reformen in der Verfassung und Verwaltung der preussischen Universitäten. Das Beratungsprogramm hatte der Minister in einer Reihe bestimmter Fragen vorgelegt.

Unter den 136 Fragen befand sich keine nach der Lehr-, Lern- und sonstiger akademischer Freiheit; waren diese für die preussische Regierung keine Frage? Nur an einer Stelle gelangt die Lehrfreiheit ins Protokoll, ohne jedoch näher bestimmt zu werden. In Beantwortung nämlich der 64. Frage, ob es ratsam sei, gesetzliche Bestimmungen über den wissenschaftlichen Organismus zu treffen, wird erklärt: „Das Gesetz habe nur ganz allgemein gefasste Bestimmungen zu treffen, durch welche den Universitäten ihre Stellung zum Staate angewiesen, die Möglichkeit, ihrer Aufgabe als Lehranstalten zu genügen, d. h. allgemeine und besondere wissenschaftliche Bildung gehörig vorbereiteter Jünglinge durch Vorlesungen und andere akademische Übungen, und Vorbereitung derselben zu solchen Ämtern und Berufsarten, welche eine höhere wissenschaftliche Bildung erheischen, zu bewirken, und die dazu erforderliche Lehrfreiheit und eine angemessene Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten gesichert werde."

Hiernach erscheinen die Universitäten lediglich als Unterrichtsanstalten für Staatszwecke, und gewünscht wird die dazu erforderliche Lehrfreiheit. Von freier Forschung und einer daraus abzuleitenden Lehrfreiheit ist keine Rede. Geschah diese Auslassung etwa deshalb, weil schon ein Jahr

zuvor der Verfassungsgrundsatz: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ festgelegt war?

Die Lernfreiheit der Studierenden berühren die Fragen 126—131, in deren Beantwortung vom Standpunkte der Universitäten als wissenschaftlicher Lehranstalten der Kollegienzwang, der Testierzwang, sowie eine Kontrolle des Vorlesungsbesuchs entbehrlich erscheinen. Ob für die Zulassung zu den Staatsprüfungen irgend ein Nachweis erforderlich sei, bleibe der Beurteilung der betreffenden Staatsbehörden anheimgestellt. Beschränkungen des Besuchs ausserpreussischer Universitäten sollten nur stattfinden nach Massgabe der Reziprozität. (*Die Möglichkeit wird also zugestanden, so dass die Freizügigkeit der Studenten kein positives Recht, kein Inhärens einer hier gar nicht in Betracht gezogenen akademischen Freiheit ist.*)

Natürlich hatten in jenem Freiheitsjahre 1848 die Studenten auch etwas zur Sache zu sagen. Eine allgemeine Studentenversammlung in Eisenach (12.—15. Juni) präsentierte der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt folgende 7 Wünsche:

1. Die Universitäten sollen Nationalanstalten werden. Die Oberleitung übernimmt das deutsche Unterrichtsministerium.
2. Unbedingte Lehr- und Höhrfreiheit.
3. Die Universitäten sollen die ganze Wissenschaft vertreten; jede Fakultätssonderung hört auf.
4. Sofortige Aufhebung aller Ausnahmegesetze seit 1819.
5. Absolute Aufhebung aller Exemtionen in der Gerichtsbarkeit.
6. Beteiligung der Studierenden bei der Wahl der akademischen Behörden und bei Besetzung der Lehrstellen.
7. Zur Erlangung eines Staatsamtes soll der Universitätsbesuch nicht erforderlich sein.

Merkwürdig, dass die Studenten damals keine besonderen Garantien für ihre „akademische Freiheit“ verlangt haben. Der Punkt 5 lässt sogar darauf schliessen, dass sie als gewöhnliche Staatsbürger angesehen zu werden wünschten. —

Von der akademischen Freiheit handelt nun im selben Jahre 1848 mit grosser Ausführlichkeit der alte Mitbegründer der deutschen Burschenschaft Scheidler, wie in vielen seiner Schriften, so im Rotteck-Welckerschen Staatslexikon (Artikel: Universitäten). In ihr erblickt er den wesentlichen Grundcharakter des ganzen deutschen Universitätswesens. Sehen

wir zu, was er darunter verstanden wissen will! Sie ist ihm erstens Lehrfreiheit überhaupt, „ein Begriff, der natürlich nicht mit dem einer völligen Ungebundenheit und Zügellosigkeit verwechselt werden darf, sondern darin besteht, dass die akademischen Lehrer nicht ein bestimmtes wissenschaftliches System, das ihnen etwa vom Staate oder der Kirche vorgeschrieben werde, lehren müssen, sondern nur dasjenige, das sie nach ihrer eigenen Prüfung als das Wahre und Richtige erkennen."

Schön. Er fügt aber seltsamerweise noch etwas anderes hinzu: „Die akademische Freiheit in bezug auf die Lehrer bezieht sich sodann aber auch noch weiter auf die Stellung derselben als Mitglieder der Gelehrtenrepublik oder Schriftstellerwelt." Mit andern Worten heisst das: die Lehrer sollen wie alle übrigen Staatsbürger das Recht des freien Wortes in Rede und Schrift haben. Ich meine nun, das hat mit akademischer Lehrfreiheit gar nichts zu tun, es ist ihr ganz selbstverständliches Recht, in dessen Ausübung sie aber nicht als akademische Lehrer, sondern als Staatsbürger handeln und die Verantwortung nach dem Gesetz tragen. Es bedarf das gar keiner Betonung.

Die akademische Freiheit besteht sodann nach Scheidler zweitens in der Lernfreiheit der Studenten und drittens in der sogenannten studentischen Freiheit überhaupt, die jeder, der studiert hat, aus eigener Erfahrung kenne und zu deren Bewahrung die Erhaltung der Korporationsverfassung der Universitäten dringend nötig erscheint. So weit Herr Scheidler.

Im Jahre 1858 erschien in den Preussischen Jahrbüchern ein noch heute in mancher Beziehung recht beachtenswerter Aufsatz über die deutschen Universitäten im 19. Jahrhundert. In der Hauptsache aber geht er wohl fehl; er möchte dem rollenden Rad der Geschichte in die Speichen fallen und die Verfassung der Universitäten mit ihrem Zweck zurückschrauben auf ihr mittelalterliches Anfangsstadium. Nicht staatliche Lehranstalten, sondern freie ständische Korporationen sollen sie sein, die ihre Angelegenheit, d. i. die Wissenschaft, ihre Pflege und Verbreitung selbständig verwalten, die sich gewissermassen Selbstzweck sind. „In seinen

eigenen Bewegungen und Funktionen verlangt das corpus academicum eine besondere Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Diese erst bildet die akademische Freiheit im historischen Sinne.“ „Dass aber die volle akademische Freiheit die Anerkennung eines Standes und zwar eines bevorzugten, einer Standesaristokratie in sich schliesse, muss schon im Sinne ihrer historischen Entwickelung nachdrücklichst behauptet werden. Alle Korporationen hatten ständische Basis; ohne diese, als blosse juristische Personen im Sinne des römischen Rechtes, würden sie im deutschen Volksleben, das durchgängig von der Idee der individuellen Freiheit beseelt ist und die freie Individualität als alleinige Rechtsträgerin kennt, nie tiefe Wurzeln gefasst haben.“ Hierdurch „kam in Deutschland allein die akademische Freiheit und mit ihr ein von Staat und Kirche unabhängiger Stand der Wissenden zur Blüte.“ Dieses wichtige Moment gelte auch besonders in Hinsicht auf die studentische Freiheit. Der Student gehöre dem Gelehrtenstande an; einen gewerbsmässigen Beruf habe er noch nicht, bilde sich vielmehr erst zu einem solchen aus, und darum geniesse er eine privilegierte Stellung im bürgerlichen Leben. Denn seinem Alter nach unter die erwachsenen Leute gehörig, würde er an und für sich gleich den übrigen erwerbs- und dienstpflichtig sein; aber die Aufgabe des Lehrlings und Gesellen der Gelehrteninnung sei eine andere, schwierigere als die des Handwerksburschen. Dieser könne für den Meister, jener nur für sich und an sich arbeiten. Daher müsse er länger frei von Erwerbspflicht bleiben. Aber zum Gelehrtenstande gehöre er, so gut wie der Handlungsbeflissene zum Handelsstande.

Woraus zu schliessen, dass die studentische Freiheit miteinbegriffen sei in die allgemeine korporative Freiheit der Universitäten. Dies ist nach der Meinung des Verfassers die erste Dimension der akademischen Freiheit: die Freiheit des Lebens. Aus ihr folgen sehr einfach die zweite und dritte Dimension: die Lehr- und Lernfreiheit. Die Universität an sich sei keine Vorbereitungsanstalt für den Staats- und Kirchendienst; eine solche werde damit nur von Staats wegen verbunden, weil der Staat die Universität unterhält und Leute, die er besoldet, an derselben anstellt. Diese

Verbindung des reinen Zwecks mit einem angewandten sei schwierig und gefährlich, aber unvermeidlich. Der Verfasser des Artikels will nun bloss für die besoldeten Lehrer Mass und Art ihrer Dienste seitens des Staates indirekt beeinflusst wissen, indem er das Recht haben solle, der ihm unförderlich erscheinenden Lehrtätigkeit seine Belohnungen zu versagen; jeder andere Lehrer aber dependiere allein von der akademischen Körperschaft.[44])

Über die Unhaltbarkeit dieser Begründung von Lehrfreiheit ist kein Wort zu verlieren. Ich stelle ja alle diese verschiedenen Meinungsäusserungen hier bloss zusammen, damit man sehen soll, wie die Gelehrten unter einander selbst nicht einig sind darüber, was akademische Freiheit heisst. „Das Komplement der Lehrfreiheit ist die Lernfreiheit", so fährt unser Verfasser fort. „Entbehrt jene ihrer Integrität, so ist damit zugleich auch diese beschränkt." „Am meisten wird die Lernfreiheit durch das auf den Universitäten selbst aufgepflanzte Schreckbild der Examina für den Dienst des Staats gebunden. Die Fakultäten, zur Erteilung der akademischen Ehren und gelehrten Würden, nicht zur Prüfung der Tauglichkeit für Staat und Kirche berufen, büssen mit dieser ihnen oktroyierten Funktion die Zuverlässigkeit der Wertmessung ihrer Lehrtätigkeit und die Reinheit der Freude an derselben ein. Die Sicherheit gegenüber der ohnmächtigen Konkurrenz der ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten zieht ihre Stagnation und jene in den letzten Jahrzehnten manchen Orts so widerwärtig hervorgetretene Aufgeblasenheit des Staatsprofessorentums nach sich, dem die lukrative Dressur zukünftiger Beamten mehr am Herzen liegen, als Universität und Wissenschaft." Der letzte Satz mag richtig sein, seine Wahrheit ist aber schon Jahrhunderte alt. Nicht die Examina bringen das Übel hervor, denn es bestand schon, bevor diese in Aufnahme kamen, sondern der Honorarzwang. In diesem beruht nach meiner wissenschaftlichen

---

[44]) Hier wäre doch wohl zu fragen: Ist nicht die Bindung des Individuums in der Korporation auch eine Beschränkung der persönlichen Freiheit? Und ist es nicht ein Nonsens, diese Bindung gerade akademische Freiheit zu nennen?

Überzeugung und nach meiner eigenen Lebenserfahrung das Haupthindernis der Lehr- und Lernfreiheit.

Hier wird von der Korporativstellung alles Heil für die Universitäten erwartet. Andere sind wieder der entgegengesetzten Meinung. Rönne z. B. bemerkt in seinem Buche über die höheren Schulen und Universitäten des Preussischen Staates (1855), dass sich als notwendige Folgen der Korporativstellung Kastengeist unter den Professoren, Standesrenommage unter den Studenten und Abschliessung der Anstalt vom Leben bis auf unsere Tage erhielten. Und Carl Vogt[45]) erteilte gleichzeitig der akademischen Freiheit folgende Zensur: „Auch dies ganze Wesen, das die Studierenden als eigene Kaste von den übrigen Staatsbürgern lostrennt, ist noch ein Rückstand des schauderhaften Rechtszustandes jener Zeit, in welcher die Universitäten entstanden, und führt in seinem Gefolge alle jene Auswüchse mit sich, an welchen das Studentenleben unsrer Zeit krankt. Dem durch diese Einrichtungen gepflanzten Kastengeiste verdanken wir das Duellwesen, die Korps, den rohen Unterschied zwischen Philistern und Burschen. Wir verdanken ihm als Zugabe die Ertötung des Gefühls für Recht, die Vernichtung des bürgerlichen Gemeinsinns. Die Gleichheit vor dem Recht ist der erste Grundzug unsrer bürgerlichen Einrichtungen. Warum ist es noch niemanden eingefallen, den Kommis einen separaten Gerichtsstand, den Gesellen auch einen zu verleihen?“

Mit besonderer Schärfe wendet sich auch Gustav Freytag in den „Grenzboten“ von 1862[46]) gegen den eximierten Gerichtsstand, den er als die Grundlage des vielgefeierten „Scheinbildes der sogenannten akademischen Freiheit“ betrachtet, die Grundlage, auf der die Studentenverbindungen und das Studentenduell gedeihen. „Auf jene stützt und in diesen manifestiert sich der Geist der Verhöhnung von Recht und Sitte, welcher die Universitäten auszeichnet.“ Die Zeiten seien vorbei, in denen noch das Wort des Tacitus von den Deutschen galt: „nemo illic vitia ridet,“ aber so naiv wie auf den Universitäten werde

---

[45]) Einiges über die Stellung der Hochschulen.

[46]) Der Geist der Nation wider den Geist der Universitäten.

doch wohl noch immer in keinem Kreise unseres Volkes das gesetzlich Unstatthafte öffentlich besprochen. Darum fort mit diesem Monstrum von Rechtspflege.

Wiederum anders urteilt Immanuel Bekker 1869 in seinem Buche „Von deutschen Hochschulen Allerlei". Er betrachtet die akademische Freiheit nur unter dem Gesichtspunkte studentischer Ungebundenheit und macht ihre wünschenswerte Erhaltung geradezu abhängig von der Erhaltung der akademischen Gerichtsbarkeit. Den Hauptvorteil, den die Universitätsbildung geben könne, erblickt er in der Entwickelung des Charakters. Diese sei nur möglich bei Einräumung grösstmöglicher Freiheit.[47] Damit wäre aber die doppelte Aufgabe gestellt, eine Ungebundenheit zu gewährleisten, wie sie eben nur bei diesem Stande jetzt noch vorkommen kann, und Sorge zu tragen, dass diese Ungebundenheit niemand gefährlich werde, weder den Studenten selber, noch anderen. Beides könne nur durch die akademische Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt vermittelt werden. „Die Studenten müssen zugleich freier und beschränkter hingestellt sein als andere Menschen: kein reines privilegium favorabile und kein reines odiosum, aber entschieden singuläres Recht, das darum auch singulär gehandhabt werden will."

Bekker verkennt nicht, dass die Frage eine rein prinzipielle Bedeutung habe: „wer mit uns der Meinung ist, die Universitäten sollten vor allem das individuelle Element im Menschen pflegen, der muss die Besonderheiten des studentischen Lebens zu halten, wo nicht zu mehren bestrebt sein." Aber diese Auffassung sei nicht die allein vorhandene. Andere sagen: nicht darauf komme es an, sich selber zu finden, der Eigentümlichkeiten behalte jedes menschliche Individuum doch immer noch zuviel, sondern zu lernen, wie man sich dem Ganzen zu akkommodieren habe usw. „Die Standpunkte beider Teile liegen so weit auseinander, dass wer hier steht bald darauf verzichten mag, die von drüben zu sich heranzuziehen."

In dieser Hinsicht hat Bekker recht.

---

[47]) Den Einwurf, dass doch auch andere junge Leute, die nicht studieren, ihren Charakter zu entwickeln haben, macht er sich nicht.

Während Bekker das ethische Moment in der akademischen Freiheit zur Hauptsache macht, betont Helmholtz in seiner 1877 gehaltenen Berliner Rektoratsrede über die akademische Freiheit mehr das wissenschaftliche. Nach seiner Auffassung zieht sich durch die ganze Organisation unserer Universitäten die Achtung vor der freien selbständigen Überzeugung, die den Deutschen fester eingeprägt sei als ihren arischen Verwandten romanischen und keltischen Stammes. Die freie Überzeugung von der Wahrheit in der Wissenschaft sei das Ziel des akademischen Studiums. Diese könne nur durch Lernfreiheit gewonnen werden, wenn zugleich der freie Ausdruck der Überzeugung des Lehrers, die Lehrfreiheit, gesichert sei. Und in der Tat bestehe auch heute auf unsern Universitäten kein Hindernis, irgend welche wissenschaftliche Streitfrage wissenschaftlich zu diskutieren. Helmholtz unterstreicht selber das Wort „wissenschaftlich“ und deutet damit die Grenze der akademischen Lehrfreiheit an.

Er rechtfertigt aber von jenem Ausgangspunkt auch die sogen. studentische Freiheit, die man in England und Frankreich z. B. nicht kenne. Wir haben in Deutschland die alte Auffassung der Studierenden als selbstverantwortlicher junger Männer, die aus eigenem Triebe die Wissenschaft suchen und denen man es zufolge frei überlässt, ihren Studienplan sich einzurichten, wie sie wollen. Und nicht bloss ihren Studienplan, sondern auch ihr Leben überhaupt. Freilich bestehe dabei die Notwendigkeit, für einen so grossen Verein lebhafter und kräftiger junger Männer gewisse Beschränkungen festzuhalten, die den Frieden unter den Kommilitonen und mit den Bürgern der Stadt sichern. Dahin ziele die disziplinarische Gewalt der Universitätsbehörden, die als letzter Rest der ehemaligen akademischen Gerichtsbarkeit geblieben sei. Ihre Unterstützung müsse sie aber finden in dem Gefühl der korporativen Zusammengehörigkeit der Studenten und der damit zusammenhangenden Forderung der Ehrenhaftigkeit.

Natürlich sieht auch Helmholtz, dass solche Freiheit manchen zugrunde richte. Aber er meint, wie viele vor und nach ihm, dem Staate und der Nation sei besser gedient mit

denjenigen, welche die Freiheit ertragen können und gezeigt haben, dass sie aus eigener Kraft und Einsicht, aus eigenem Interesse an der Wissenschaft zu arbeiten und zu streben wissen.

Gerade in diesem Punkte findet auch Erich Haupt in seiner Schrift: Plus ultra (1887) den sittlichen Wert der studentischen Freiheit. Denn, so sagt er, die Universität bilde fast ausschliesslich zu solchen Stellungen vor, bei denen eine gewisse Selbständigkeit und das Vorhandensein eigenen Triebes vorausgesetzt werde. Das Mass der Tätigkeit eines Arztes, Lehrers, Geistlichen lasse sich nicht durch Reglements festsetzen. Nicht durch mechanischen Zwang, sondern von innen heraus sei ihr Beruf zu erfüllen. Zu solcher Willenskraft führe die studentische Freiheit.

Ich glaube doch, dass man sie da etwas überlädt und überschätzt. Überall liegt das Wesen der Sittlichkeit darin, aus freier Einsicht das Gute zu tun. Zur Stärkung dieser Sittlichkeit braucht es nicht der Gefahren und Versuchungen der akademischen Freiheit. Gewiss ist sie ein Fegefeuer, das manchen hinwegfegt, manchen aber auch konserviert, der kein sittlicher Held ist. Zudem bietet das Leben bis zum Tode so vielerlei Gefahren, dass keine akademische Freiheitsimpfung dagegen immun macht. Dazu gehören ganz andere Mächte und Kräfte.

Ich will hiermit meine Übersicht über die Lehrmeinungen zweier Jahrhunderte von der akademischen Freiheit beschliessen, ohne auf die neueren Schriftsteller, die über akademische Freiheit, sei es gelegentlich, sei es ex instituto geschrieben haben, einzugehen. Es sind deren noch sehr viele, aber neue Gesichtspunkte treten nicht mehr hervor.

Was lehrt uns nun dieser Überblick?

Vor allen Dingen dies, dass sich die Gelehrten selbst nicht einig sind darüber, was die akademische Freiheit bedeute und inwieweit sie beizubehalten oder zu verwerfen sei. Es ist alles arbiträr. Es gibt Schriftsteller, die den Begriff völlig ignorieren und andere, die alles Heil der Universitäten davon abhängig machen. Hervor treten in der Diskussion: die korporative Freiheit der Universitäten, die Lehr- und Lernfreiheit und die Lebensfreiheit der Studenten. Bald be-

greift man alle diese Freiheiten unter dem Namen „akademische Freiheit", bald und zu allermeist bloss die studentische Freiheit. Für die zweite Auffassung spricht auch die Geschichte. Das 18. Jahrhundert diskutiert nur die studentische oder die sogenannte Burschenfreiheit, und um diese handelte es sich auch nur in den Streitigkeiten des letzten Winters. Im 19. Jahrhundert ist die Lehr- und Lernfreiheit, deren Anfänge allerdings schon in dem Beginn des 18. Jahrhunderts liegen, vielfältig pro aber auch contra disputiert worden und zwar im Zusammenhange mit der Frage, welche Aufgaben die Universitäten, diese in vieler Hinsicht recht romantischen Vererbstücke des Mittelalters, noch im modernen Staatsleben zu erfüllen haben, ob sie bloss wissenschaftliche Unterrichtsanstalten sein sollen für Zwecke des Staates und der Gesellschaft, oder ob sie in erster Linie Anstalten wissenschaftlicher Forschung vorstellen und gewissermassen sich Selbstzweck sein sollen. Die Praxis vereinigt beide Tendenzen, so gut es geht. Dabei gibt es Freiheit und gibt es Beschränkung, aber das Schlagwort „akademische Freiheit" sollte man ganz aus dem Spiele lassen. Und was die korporative Freiheit der Universitäten anlangt, so ist sie wie bekannt mit dem Feudalstaat ja prinzipiell hinfällig geworden, und es gibt Schriftsteller, die auch auf die Erhaltung einiger stehengebliebenen Reste keinen sonderlichen Wert mehr legen, während andere wieder am liebsten die ständische Verfassung des Staates überhaupt und damit die Korporationsfreiheit der Universitäten in extenso herstellen möchten. Nun, die Universitäten sind der Entwickelung der Zeitverhältnisse unterlegen und werden ihr weiter unterliegen. Es steht also nichts fest in bezug auf die „akademische Freiheit", der Begriff enthält keinerlei positives Recht, er ist historisch betrachtet nichts weiter als eine euphemistische Namengebung für die tatsächlich vorhandene Ungebundenheit des studentischen Lebens, die man hinterher aus politisch-pädagogischen, philosophischen und ethischen Gründen zu rechtfertigen wie auch zu bekämpfen versteht. Durch Zulassung[48]) hat sie sich in ihren

[48]) Die Zulassung folgt indirekt auch aus der seit 1789 eingeführten Reifeprüfung der zur Universität abgehenden Gymnasiasten. Sie sollen die wissenschaftliche und sittliche Reife haben.

eigenartigen Formen entwickelt, aber in dem Worte Zulassung liegt schon, dass sie auch restringiert werden kann, sei es durch die akademischen Disziplinargesetze, sei es durch die allgemeinen bürgerlichen Gesetze. Man kann sie auch weiter zulassen, bis ihre abenteuerlichen Formen sich überlebt haben und das studentische Wesen von selbst einlenkt in die Weise, wie auch andere gesittete junge Leute in Jugendlust und Jugendmut das Leben beim Schopf fassen, ohne sich von dem Betragen der übrigen gebildeten Gesellschaft absichtlich zu unterscheiden. Auf ein Weilchen werden wir uns nun wohl noch mit dieser besonderen „Freiheit" der Studenten einzurichten haben, und dieser Einrichtung soll das folgende Schlusskapitel meiner freimütigen Gedanken gewidmet werden. Inzwischen halte ich es auf Grund der vorgängigen Darlegungen für erspriesslich, den Streit um dieses Phantom der „akademischen Freiheit" ruhen zu lassen. Das Wort ward Mode im 18. Jahrhundert als ein Ausdruck des Übermuts und der Herausforderung, und es befestigte sich im Sprachgebrauche des 19. Jahrhunderts als ein politisches Schlagwort. Den Universitäten kann es nur zum Segen gereichen, wenn es endlich aus der öffentlichen Diskussion verschwindet.

---

## 3. Das deutsche Volk und seine Studenten.

Der im vergangenen Winter ausgebrochene Streit um die akademische Freiheit ging von den technischen Hochschulen aus. Diese sind neueren Datums, kaum 25 Jahre alt, und man kann mit Recht die Frage aufwerfen, wie gerade sie dazu kommen, sich auf die althergebrachte akademische Freiheit zu berufen. Die Universitäten mit ihrer Jahrhunderte alten Vergangenheit befinden sich quasi in possessione derselben, haben sie sich sozusagen ersessen und begründen ihr Recht mit dem historischen Besitz. Ich denke hierbei natürlich nur an die studentische Freiheit, an die sogenannte Burschenlizenz, die dem deutschen Studentenvölkchen sein eigentümliches Gepräge gibt. Es hat sich seine eigene Sprache geschaffen mit terminis technicis, die dem Rotwälsch ähneln und von Fernstehenden gar nicht verstanden werden, es hat seinen besonderen und absonderlichen Ehrenkodex mit Mensuren und Duellen, seine farbigen und nichtfarbigen Verbindungen, vor allen Dingen aber — und das ist wohl das älteste Recht und sein konstituierendes Staatsprinzip — das unvergleichliche und echt germanische jus potandi, das die Brüderschaft besiegelt und seinen Höhepunkt im Kommers findet. Ein einziges Wort bezeichnet dies gesellige Leben und Treiben der Studenten, es heisst „Komment“. Wer den nicht „im Leibe hat“, d. h. wem er noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen ist, der ist kein rechter und echter Student.

Dieses Wort enthält auch die ganze Summa der studentischen Freiheit, die gewöhnlich als die akademische Freiheit sichtbar ist. Diese Freiheit, sein gesellschaftliches Leben

nach seinem Sinne zu gestalten, hat man dem deutschen Studenten gelassen, es ist zweifellos Zulassung, also Lizenz und keine libertas, durch die Zulassung ist Sitte und Unsitte, ist die Gewohnheit entstanden.

Mit dieser Gewohnheit sind unsere Universitäten von alters her behaftet, das ganze Leben in den vielen kleinen „Musenstädten“ war auf diesen Ton gestimmt, sie sind historisch gar nicht anders anzuschauen.

Steht es auch so mit den modernen, in Grossstädten errichteten technischen Hochschulen? In der Frage liegt die Verneinung. Historisch ersessen haben sie keinerlei Freiheit, weil sie keine Geschichte haben. Während die Burschenfreiheit der Universitäten sich immer noch zurückführen oder in Beziehung bringen lässt zur privilegierten akademischen Gerichtsbarkeit, fehlt es für die technischen Hochschulen in dieser Hinsicht an jedem geschichtlichen Anknüpfungspunkt. Hier ist keine Tradition, sondern nur Nachahmung, Entlehnung.[49]) Das Gefühl dieses Mangels hat nun wohl das Verlangen erzeugt nach gewissen Rechtsgarantien. Man berief sich auf die „akademische“ Freiheit, als man die Grenzen einer immerhin schon zugelassenen studentischen Bewegungsfreiheit überschritt und getadelt wurde, man rief die bekannte Freiheitspresse an und machte die Universitäten mobil, als ob die akademische Freiheit in Gefahr sei, man will Sicherheit haben, dass so etwas nicht wieder vorkommt. Bleibt also nichts weiter übrig, als ein Versäumnis von 1848 nachzuholen: das Staatspapier „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ erhält den Zusatz: „desgleichen das Reden und Handeln der Studierenden auf Universitäten und technischen Hochschulen“.

Wir wollen indessen auf diese Dinge hier nicht eingehen, sondern sie summarisch mit einer prinzipiellen Betrachtung erledigen.

Die Tatsache, dass nur auf deutschen Universitäten jene aufsichtslose Freiheit, dieses Sichselbstüberlassensein der

---

[49]) Selbst ihre Disziplinarvorschriften von 1880 sind entlehnt und man könnte sogar ihre gesetzliche Grundlage bezweifeln, da das „Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Studierenden, vom 29. Mai 1879“ ausdrücklich nur für die Landesuniversitäten gegeben ist.

Studenten, diese licentia politico-academica zu finden, die ungemeine Wertschätzung ferner, in der die sogenannte akademische Freiheit auch noch bei denen steht, die jene goldenen Jahre hinter sich haben — sie denken daran zurück wie an ein verlorenes Paradies —, der Ausdruck, den dieses Gefühl in der Poesie gefunden, ja auch die Nachahmung studentischer Bräuche seitens nichtakademischer Kreise, in der Weise, wie etwa der Teufel des Herrgotts Affe ist, alles dies und manches andere hat Veranlassung gegeben, tiefsinnige volkspsychologische Betrachtungen anzustellen und herauszufinden, dass sich im deutschen Studententum das deutsche Volk mit seinem edlen Freiheitssinn, seinem gesteigerten Individualismus abspiegele, dass die Universitäten mit dem deutschen Volke verwachsen und gleichsam ein Abbild desselben seien, dass demnach auch die akademische Freiheit dem deutschen Volke wesenseigen sei und jedwede Antastung derselben dem Volke an die Seele rühre. Ich will diesen Zusammenhang hier nicht weiter ausmalen, ich will ihn in gewissem Sinne auch nicht bestreiten. Im Gegenteil, ich finde ihn so selbstverständlich, dass ich kaum begreife, wie so viel Aufhebens davon gemacht werden kann. Wenn sich unsere studentische Freiheit mit all ihrem Ernst und Scherz, mit ihrem Idealismus und ihrer Asotie, mit ihrem wissenschaftlichen Streben nach Wahrheit und ihrer Lust zur Narrheit bei andern Völkern nicht findet, so liegt das eben daran, dass es — andere Völker sind; jedes Volk hat seine Psyche. Wir haben eine deutsche Geschichte und als ihr Ergebnis auch deutsche Universitäten, wir haben eine deutsche Wissenschaft und haben auch deutsche Studenten, und ich kann nur wünschen, dass das Bewusstsein, ein deutscher Student zu sein, bei allen jungen Kommilitonen (Kommilitonen!) so lebendig wäre, dass darin alle Korporationsunterschiede der farbigen und nichtfarbigen Vereine aufgingen.

Keiner hat das deutsche Studententum mit dem deutschen Volkscharakter in eine lustigere poetische Verbindung zu bringen gewusst als unser vortrefflicher Ernst Moritz Arndt in seinem Panegyrikus auf den deutschen Studentenstaat (1815). Ihm erschien das ganze deutsche Volk noch unter dem Bilde eines Studentenstaates auf der Weltakademie.

„Das deutsche Volk ist ein noch durchaus jugendliches und poetisches Volk.“ „Denn gehen wir unsere Geschichte durch von Pipin dem Kleinen und Karl dem Grossen und verfolgen sie bis auf diesen Tag, so haben wir fast immer nur noch Kinderspiele gemacht und getrieben.“ „Auf diese Weise tritt die Geschichte des Mittelalters vor uns mit allen ihren Gesetzen, Gebräuchen, Sitten und Ordnungen, mit ihren Taten und mit ihren Werken auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft. Es ist in allem diesen eine unbeschreibliche Natürlichkeit und Unbewusstheit, eine gewisse Kindlichkeit, die man zuweilen fast versucht würde, Kinderei zu nennen.“ „Was angeborene Tugend, Vernunft, Gerechtigkeit und Redlichkeit bei allen diesen politischen Kinderspielen, wie ich sie nennen möchte, Treffliches und Herrliches geschaffen und gemacht haben, das bezieht sich mehr auf das innere Leben als auf die äussere Gestalt. Diese letzte ist nie fertig geworden, wir sind bis auf diesen Tag noch kein politisches Volk geworden. Wir haben den Staat wie ein Spiel und das Leben wie eine Poesie getrieben.“ „Mit einer unvergleichlichen Lustigkeit und Ergötzlichkeit haben die Deutschen bisher mit allen Dingen und auch mit dem Staate wie die grossen Kinder gespielt und sich der Versuche erfreut, die sie in den vielfachsten Wechseln bis auf den heutigen Tag gemacht haben.“ „Weil wir so jung und so poetisch sind, so ist die Gestalt unseres äusseren Lebens und also auch die Gestalt unseres Staates noch so in kindischer Mannigfaltigkeit umherschwankend und umhertappend, d. h. sie ist roh und unvollkommen; auf der anderen Seite aber ist eben in dieser Poesie die Kraft und in dieser Jugend das Heldentum, welche alle Mängel und Schäden, die aus dieser Roheit und Unvollkommenheit entspringen, bis jetzt immer noch ziemlich leidlich geheilt und gebessert haben.“ Nun folgt der Arndtsche Schluss auf die Studenten: „Wenn dem so ist . . . wie sollte denn der deutsche Jüngling nicht jung sein? . . . Und in der Tat, der deutsche Student ist ein ganz echtes und klimatisches Gewächs des deutschen Landes und des deutschen Volkes, in welchem bei der schönen allgemeinen Freiheit, worin er im jugendlichen Übermute mit dem Leben spielen und scherzen darf, sich so manches abdruckt und vorspiegelt,

welches man unter mancherlei Umschattungen und Umgestaltungen in anderen Orten und Zeiten und Menschen wiedererblickt. Der Deutsche würde also etwas recht Dummes und Schlechtes tun, wenn er diesem seinen fröhlichen und jugendlichen Vorspieler und Vorbildner des Lebens die Rennbahn beengen oder gar versperren wollte, wenn er wegen einiger Missbräuche, die aber nicht allein der studentischen Jugend eigentümlich sind, die akademische Freiheit als Hegerin der Laster und Verruchtheiten unterdrücken und vernichten wollte."

Wir werden auf diese „Vorspielerei" Arndts hernach zurückkommen. Seine ganzen Ausführungen atmen den Geist des romantischen Zeitalters, in dem er gross wurde. Aber es lag etwas Gefährliches darin. Das Naive, das Unbewusste und darum Unbeabsichtigte, das Harmlos-Gefällige verliert, sobald man darüber reflektiert, wie die Schönheit des Schmetterlingsflügels leidet, wenn man ihn mit den Fingern berührt. Die Studenten machten aus dieser naiven „Vorspielerei" und „Vorbildnerei" bald ein ernstes politisches Geschäft und damit verflog der ganze romantische Zauber. Aus dem deutschen Burschenstaat wurde nichts, weder in politischer, noch in akademischer Hinsicht. Der grosse öffentliche Gesamtverein ging in geheime Sonderverbindungen auseinander, aus deren Trümmern die heutigen Korps und die partikulären Burschenschaften entstanden. Es trat ein Rückfall ein in das studentische Leben und Treiben des 18. Jahrhunderts, und die akademische Freiheit bestand wieder im Genusse des Lebens. Die echte Philistermaxime, man müsse sich auf Universitäten die Hörner ausrennen, die auch schon der alte Michaelis in Göttingen mit dürren Worten vertreten hatte, wurde das Schiboleth der akademischen Jugend von 1820 bis 1840 und ist es zum Teil in dem seit den vierziger Jahren immer noch mehr ausgebildeten atavistischen Verbindungswesen vielleicht geblieben bis auf den heutigen Tag. Ernst Moritz Arndt, der begeisterte Verteidiger der studentischen Ungebundenheit, kannte ihre Gefahren gar wohl. Aber von einer Bekämpfung der Missbräuche und Wildheiten durch Zwangsmassregeln wollte er nichts wissen. „Die Art muss man verbessern: dann macht sich der bessere Komment von

selbst. Überhaupt bin ich nach meiner Ansicht der Dinge und nach der Erfahrung, die ich im Leben gemacht habe, der Meinung, dass für die Freiheit, welche akademische Freiheit heisst, fast gar keine Gesetze gegeben werden müssen, sondern dass die Jugend, welche bestimmt ist, einmal die Geister zu führen, durch das freieste Gesetz der Meinung und durch den freiesten Meister, durch den Geist, beherrscht werden muss." Wie soll aber die Art verbessert werden? Arndt meint: die herrlichste Wirkung für eine edlere öffentliche Meinung werde die immer allgemeiner werdende Ansicht haben, dass jeder deutsche Jüngling zum Streiter für das Vaterland bestimmt sei. Kriegs- und Turnübungen würden zu einer höheren Ansicht des Lebens führen. Im Gefühl der Pflichten gegen das deutsche Vaterland werde man sich nicht mehr um Kindereien raufen. Eine neue deutsche Tugend, die Deutsch-Gesinnung müsse unter den Studenten herrschen und als höchstes Gesetz ihres Lebens die akademische Freiheit zügeln und bändigen helfen.

Dieses Arndtsche Ideal erfüllte sich aber nicht. Die deutschen Universitäten blieben wirklich das Spiegelbild der Nation: keine politische Einheit und Freiheit — keine akademische Einigkeit und Freiheit. So konnten die Deutschen Jahrbücher 1842 schreiben: „Auch das deutsche Gewächs, der Bruder Studio, der sich für das einzige Rechtmässige, alles andere für das Unberechtigte hält, es als Philistertum verachtet, der flotte Bursch, der nur der Flotte ist, weil der andere Teil Philister ist, ist eine reflektierte Spiegelung der Apolitie in Deutschland."

Der Kleinstaaterei Deutschlands entsprach die Kleingeisterei und die Zersplitterung des Universitätslebens. Hat die Jugend, die nach Vorbildern ausschaut, nichts, was ihr imponiert, so verfällt sie einerseits dem Brotstudium, andrerseits dem Komment und sonstigen Nichtigkeiten. Denn die Jugend ist noch zu lebensvoll, noch nicht theoretisch abstrakt genug, um sich an dem wissenschaftlichen Ideal, welches die grossen Denker und Forscher zu Anfang des 19. Jahrhunderts den Universitäten zum Ziel setzten, genügen zu lassen, ganz abgesehen davon, dass dies Ideal der Wissenschaft um ihrer selbst willen nichts ist für die Vielzuvielen und der philo-

sophische Kopf keine gemeine Erscheinung. Die Jugend will auch etwas haben, was Herz und Gemüt erquickt, was ihr Fühlen und Wollen beschäftigt. Das sucht sie im geselligen Verkehr und glaubt es im Verbindungswesen zu finden. Fehlt es nun der Studentenschaft an einem allgemeinen die Seele erfüllenden, das Gemüt belebenden, den Willen sittlichenden Ideal, so greift sie zu engeren Zwecken oder „Prinzipien", die ihrem akademischen Dasein Inhalt und Form schaffen sollen.

Nun gab es zu aller Zeit auf den Universitäten auch solche, und sie waren vielleicht sogar in der Mehrzahl, nur nicht organisiert und daher einflusslos, die den Komment verabscheuten oder ihn höchstens nahmen als das, was er ist, als eine mehr oder weniger ergötzliche Torheit. In den 40er Jahren aber des vorigen Jahrhunderts, als die beiden Hauptrichtungen des studentischen Verbindungswesens teils unter freiwilliger, teils unter erzwungener Apolitie das „Saufen" und „Skandäler ausfechten" wieder zum Prinzip erhoben hatten, begann eine sich organisierende Reaktion dagegen. Es entstanden sogenannte „Progressverbindungen", die den Komment reformieren wollten, daneben aber auch „christliche" Verbindungen, wie der Wingolf, denen der Sauf- und Paukkomment als heidnische Greuel erschienen. Indessen jenem Reformstudententum gebrach es an einem höheren Ziel und demnach an ethischer Vitalität, und so mündeten jene vielversprechenden Progressbewegungen wieder ein in die alte Stumpfheit des landsmannschaftlichen Verbindungslebens, dessen Spaltungen sich immerzu vermehrten zum Schaden der akademischen Freiheit. Denn frei kann einer nur sein unter Freien und Gleichen, und Freiheit besteht nur in gegenseitiger Anerkennung und Vorurteilslosigkeit. Wer anders denkt und handelt, der muss wissen, dass er sich selbst richtet, dass ihn nicht andere ausschliessen, sondern dass er selbst der Gemeinschaft der Freien entsagt.

Da redet man immer von freier Forschung und voraussetzungsloser Wissenschaft, vom Wahrheitsuchen nach eigener Prüfung, vom Recht der freien Rede, und gerade damit verbindet man die Intoleranz gegen anders Denkende, anders Fühlende, anders Strebende, die als Unfreie und Unwürdige betrachtet werden. Wo bleibt da die eigene innere Freiheit

die Geistesfreiheit, die Vorurteilen nicht unterliegt? Wo bleibt da die äussere, die studentische Freiheit, die nicht beengt werden sollte durch gesellschaftliche Zäune und Barrieren? Ich stelle nun aber die Hauptfrage. Gilt heute noch, was Schelling 1802 in seinen Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums bemerkte: „In Deutschland könnte, da kein äusseres Band es vermag, nur ein inneres, eine herrschende Religion oder Philosophie, den alten Nationalcharakter hervorrufen, der in der Einzelheit zerfallen ist und immer mehr verfällt"? Besteht heute noch die Kindlichkeit, die E. M. Arndt am deutschen Volke entdeckte, dass es politische Kinderspiele treibe und bis auf diesen Tag kein politisches Volk geworden sei? Und sind nun unsere Universitäten, ist insbesondere unser Studententum noch das belobte Spiegelbild der Nation? Ich meine und wir wissen es alle, das deutsche Volk hat sich die Kinderschuhe vertreten, es hat auch seinen weltstudentischen Paukwichs abgelegt und nährt sich dafür nicht mehr von den Biertrebern fremder Völker, es hat seine landsmannschaftlichen Spaltungen und Streitigkeiten, die seine innere und äussere Freiheit lähmten, begraben und vergessen, begraben und vergessen ob der neuen deutschen Tugend, die Arndt ersehnte, mit der er die Art des Studententums verbessern wollte, der Deutsch-Gesinnung. Und ich meine weiter, die deutsche Studentenschaft ist nun dem deutschen Volke etwas schuldig geblieben. Sie bietet in ihrer Zerrissenheit und Zersplitterung, in ihren Parteiungen, nichtigen Eifersüchteleien, Verrufserklärungen und P. P.-Suiten das Abbild dar des seligen Reiches teutscher Nation, nicht aber des einigen neuen deutschen Reiches. Wo sind jetzt auf unsern Universitäten des deutschen Volkes „fröhliche und jugendliche Vorspieler und Vorbildner seines Lebens", die um dieses Zweckes willen sich tummeln, spielen und jagen mit Wetten und Wagen in der Rennbahn der akademischen Freiheit? Die Ideale der alten Burschenschaft sind erfüllt worden, als die Zeit reif war dafür, im Volke, im Staate, nicht durch schwärmerische Jünglinge, sondern durch weise und tapfere Männer, sie sind aber noch nicht erfüllt auf den Universitäten selber: die neue deutsche Tugend herrscht noch nicht unter den Studenten als höchstes Gesetz ihres Lebens.

Ich zeigte ihnen S. 66 das theoretische Ideal, das wissenschaftliche Banner, unter dem sie kommilitieren möchten, hier haben sie das praktische Ideal, in dem sie sich strebend vereinigen mögen. Unter ihm verschwinden alle die kleinen Unterschiede der Suevia und Thuringia, der Alemannia und Franconia, der Bubenruthia und Uttenruthia, der Borussia und Tuisconia und wie die Namen alle lauten, ja diese gewinnen erst ihre eigentliche, ganz vergessene Bedeutung wieder; denn sie besagen doch eben weiter nichts, als dass es deutsche Studenten sind, die sich unter diesen Bezeichnungen zu engeren Freundeskreisen zusammenschliessen. Unter dem allgemeinen deutschen Ideal verschwindet die konfessionelle Trennung, schwindet aber auch die Bedeutung, die differenzierende Bewertung der einzelnen studentischen Korporationen, die sich leider auch in das spätere bürgerliche Leben überträgt und dem jammervollen politischen Parteiwesen immer neue Zufuhr bietet. Der wahrhaft Freie ist über allem Parteihader erhaben.

Deutsche Studenten seid ihr. Das Wort enthält eure beiden Ideale. Studieren sollt ihr und euch wissenschaftlich frei machen. Als Deutsche sollt ihr euch fühlen und führen lernen und dadurch und darin sozial und politisch frei werden. Und was dies Wort bedeuten will, darüber sollt ihr studieren. Da habt ihr eure akademische Freiheit. In dieser seid dem deutschen Volke die fröhlichen und jugendlichen Vorspieler und Vorbildner seines Lebens!

---

## Anhang.

# Studentische Ausschüsse und ihre Aufgaben.

In dem Tagesstreit um die sogenannte „akademische Freiheit“ spielten die studentischen Ausschüsse zum ersten Male eine öffentliche, wenn man will politische Rolle. Sie zogen zum ersten Male die Aufmerksamkeit weiterer Kreise ausserhalb der Universität auf sich, und es scheint, als ob ihnen in Zukunft eine Bedeutung zufallen möchte, die von Einfluss werden kann nicht bloss auf eine Umbildung unseres Studentenlebens, sondern auch auf eine Veränderung, d. h. Verbesserung unserer Universitätsverfassung überhaupt. Kommt die Reform nicht von oben, so kommt sie, wie so oft in der Geschichte, von unten.

Vor drei Jahrzehnten, als ich studierte, gab's noch keinen studentischen Ausschuss, d. h. keine allgemeine Vertretung der Studentenschaft. Die Folge davon war, dass einem die Universität als solche mit ihrer Geschichte und Verfassung, mit ihren Vorzügen und Mängeln, mit ihrer Bedeutung und Repräsentativstellung im öffentlichen Leben, mit ihren Festakten zum Rektoratswechsel und zu Königs Geburtstag, mit ihren Promotionszeremonien und Scheindisputationen, mit ihren inneren Geschehnissen überhaupt ziemlich gleichgültig war; man hatte es nur zu tun mit einzelnen Lehrern, deren Vorlesungen man belegte, und mit der Quästur, wo man sie bezahlte, dieser und jener daneben noch mit dem Freitisch-Inspektor und Stipendienverwalter, das war eigentlich alles,

wenn nicht noch gelegentlich ein Zusammentreffen mit dem Universitäts- oder „Bier“-Richter stattfand. Die Universität wurde gebildet von der organisierten Lehrerschaft, dem eigentlichen corpus academicum, der Student gehörte nicht dazu oder er bildete nur die Staffage, den wimmelnden Hintergrund der Universitätsbühne, soweit er sich dazu hergeben wollte. Eine organisierte Studentenschaft stand der organisierten Lehrerschaft nicht gegenüber, oder besser nicht zur Seite, wie es sich doch gehört, wenn überhaupt von einer Korporativverfassung der Universität die Rede sein soll. Denn Lehrende und Lernende machen die Universitas aus.

Es war nicht immer so, aber es war schon lange so. Ich will mich hier nicht wieder in die Geschichte verlieren und anheben, von mittelalterlichen Nationen zu sprechen, die sich in Leipzig sogar bis zum Jahre 1830 erhielten, von Kollegien und Bursen, in denen man eine gewisse Organisation der Studentenschaft und einen gewissen Zusammenhang mit der Korporativverfassung der Universitäten erblicken kann: Das will ich aber betonen, dass im Mittelalter kein solcher scharfer Unterschied zwischen Lehrenden und Lernenden bestand, wie wir ihn jetzt haben. Das ganze „studium“ bestand im Lehren und Lernen; Lehrlinge, Gesellen und Meister, sie trieben alle das Gleiche, die Lehrlinge lernten das Lehren und begannen es von der ersten Stufe des Baccalariats an auszuüben. Die Meister waren primi inter pares. In dieser Zunftverfassung bildeten Professoren und Studenten zusammen eine Korporation, das wurde anders. Tatsache ist, dass seit dem 16. Jahrhundert wenigstens die Studentenschaft eine vom corpus docentium unterschiedliche und abgesonderte rudis indigestaque moles wurde, aus der sich zwar landsmannschaftliche Zirkel ablösten, die aber namentlich im 18. Jahrhundert die Studentenschaft weniger repräsentierten, als terrorisierten, keinesfalls aber in irgend welchem organischen Zusammenhang mit dem corpus academicum standen. In Königsberg versuchten Rektor und Senat im Jahre 1677 eine Organisierung der ganzen Studentenschaft durch eine offizielle Einteilung in vier „societates“. Bestand hat die Sache aber nicht gehabt. Das „diffugiunt socii“ ist allezeit eine charakteristische Eigenschaft der lieben Deutschen gewesen.

Die Frage einer allgemeinen Organisation der Studentenschaft gelangte im 19. Jahrhundert mit der Burschenschaftsbewegung auf die Tagesordnung. Es wurde zwar nichts daraus, aber der Gedanke tritt in der Literatur immer wieder hervor. Vorläufer waren schon die Versuche mit akademischen Ehrengerichten in Jena und Kiel im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts; sie sind im 19. Jahrhundert mehrfach und bis in die neueste Zeit wiederholt worden, aber eben Versuche geblieben.

Ein Studentenausschuss wird schon vorgesehen in der Carovéschen Darlegung des Verfassungs-Entwurfs für eine allgemeine Burschenschaft zu H.*** 1817.

In Tübingen aber wurde 1821 durch königliche Verordnung vom 2. Januar zum ersten Male ein solcher gebildet, um eine organische Verbindung zwischen Senat und Studentenschaft im Interesse der Gesamtuniversität herzustellen. Karl v. Raumer bemühte sich vergebens, dieses von ihm als höchst wünschenswert und segensreich erkannte Institut auch in Halle einzuführen.

In München kam es um 1830 zu einer Vereinigung der ganzen Studentenschaft in der sogenannten akademischen „Gesellschafts-Aula“. Das Nähere darüber geben die unter Nr. 14 132 ff. in meinem zweiten Bande der Bibliographie der deutschen Universitäten verzeichneten Schriften an. Die Sache hatte aber keinen Bestand, weil unlautere Elemente und die Eifersucht der Landsmannschaften die Einigkeit störten.

Thiersch[50]) und auch Tholuck[51]) weisen auf die Organisation der schwedischen Universitäten hin, wo sämtliche Studierende in den Reichsprovinzen entsprechende Landsmannschaften eingeteilt sind und innerhalb derselben nach den drei oder mehr akademischen Jahren als Novitii, Juniores und Seniores rangieren. Aus der ältesten Klasse werden die Prokuratoren gewählt, die sich wieder einen Präses erkiesen. Dieser Ausschuss ordnet die geselligen und sonstigen allgemeinen Angelegenheiten der Studentenschaft. Thiersch meint,

---

[50]) Über gelehrte Schulen. Bd. 3. 1829. S. 624.

[51]) Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts. 1. 1853. S. 280.

die Einrichtung habe dort die besten Früchte getragen, halte die innere Ordnung, den Fleiss und das Gedeihen der Universität aufrecht, und es wäre zu wünschen, dass man den Versuch, jene dort so wohltätige Einrichtung auch bei uns einzuführen, in rechter Art machte. Viktor Aimé Huber[52]) trat für weitere korporative Ausgestaltung der Universitäten ein und hielt es für erforderlich, „in der akademischen Jugend das selbstbewusste Interesse an diesem selbständigen Leben, an der eigentümlichen Würde der Universität zu wecken, sie von der aktiven offiziellen Teilnahme an diesem Leben keineswegs unbedingt auszuschliessen, sondern diese nur auf angemessene Fälle und Formen zu beschränken.“ Danach meint er: „Im allgemeinen wird das Verbindungswesen am sichersten dadurch verdrängt oder beschränkt werden, dass man der akademischen Jugend das Gefühl und Bewusstsein gibt, eben in der Universität einer würdigen, kräftigen eigentümlichen, selbständigen Verbindung anzugehören.“

Die Reform-Versammlung deutscher Universitätslehrer in Jena 1848 erörterte in ihrer vierten Sitzung die Verfassungsfrage der Universität und dabei auch den Punkt, ob die Studenten im Corpus academicum irgendwie vertreten und an Universitätsgeschäften beteiligt sein sollten. Thiersch aus München schlug vor: „1. Die Universität besteht als Corpus academicum aus allen ihren Gliedern, Lehrenden und Lernenden. 2. Die Organisation derselben geschieht durch Konstituierung einer allgemeinen Versammlung und der nötigen Anzahl von Kommissionen. 3. Die allgemeine oder Plenar-Versammlung besteht aus allen Lehrern und einer Deputation der Studierenden. 4. Sie beratet und beschliesst über die allgemeinen Angelegenheiten zum Behuf von Antragsstellungen an die höchste Behörde und vollzieht die Wahl des Rektors und der administrierenden Kommissionen. 5. Als solche gelten: a) der Senat für laufende Geschäfte, für Personal- und Disziplinarangelegenheiten und für Bescheidung und für Beratung über Anträge und Gutachten der Fakultäten, mit Einschluss derer, die zur Vorlage bei den

---

[52]) Zweifel und Bemerkungen gegen einige Ansichten über die teutschen Universitäten. 1834.

obersten Behörden bestimmt sind; b) der ökonomische und juristische Verwaltungsausschuss; c) die Fakultäten nach alter Ordnung als wissenschaftliche Sektionen.“ Uns interessiert hier bloss, was bezüglich der Studenten beschlossen wurde. Die Fragen 5, 6, 7 lauteten:

5. „Soll das Plenum durch eine Deputation von Studierenden für alle seine Beratungen verstärkt werden?“ — *Abgelehnt.*
6. „Soll das Plenum durch eine solche Deputation verstärkt werden, um bei Angelegenheiten, welche die Studierenden unmittelbar betreffen, ein Stimmrecht auszuüben?“ — Von 48 Stimmen *bejaht.*
7. „Soll die Frage über die Zahl der von den Studierenden zu wählenden Deputierten als eine offene für die einzelnen Universitäten betrachtet werden?“ — *Bejaht.*

Hier sehen wir also einen Studentenausschuss als offiziell mitwirkendes Organ in Universitätssachen gedacht.

Anders verhielt sich die Berliner Reform-Konferenz von 1849 zu diesem Punkt. Der Minister hatte ihr die Fragen (132—135) vorgelegt, ob und inwieweit die Studierenden zur Teilnahme an den Universitätsgeschäften heranzuziehen seien. Dies wurde pure verneint, „weil kein Studierender, bei der Flüchtigkeit seines Aufenthalts auf der Universität, und bei seiner Nichtverantwortlichkeit für deren Eigentum usw., ein Recht auf Teilnahme an der Verwaltung zu haben vermag. Es steht ihm nur das Petitionsrecht zu.“

Hierzu bemerke ich, dass die Frage schief aufgefasst und unzureichend beantwortet worden ist. Um ein Recht der Studenten handelt es sich in diesen Dingen so wenig, wie um ein Recht der Professoren; es handelt sich bloss um das Interesse, das Wohl und Wehe der Universität und ihrer Glieder und um die Mittel und Wege, wie dieses am besten zu befördern, damit der Universitätszweck erfüllt werde.

Das Eisenacher Studenten-Parlament von 1848, das gleichzeitig mit dem Jenenser Dozenten-Kongress tagte, fasste den radikalen Beschluss (die Jugend denkt ja immer radikal), dass das Corpus academicum, dem man die Bezeichnung

„Universitäts-Ausschuss“ beilegte, aus den Lehrern und der gleichen Anzahl Studenten bestehen solle usw.

Alle diese Beschlüsse blieben „schätzbares Material“, d. h. es wurde nichts daraus.

Immanuel Bekker hält in seinem schönen Buche: „Allerlei von deutschen Hochschulen“ dafür, dass es im Interesse der Behörden liege, dass die Studenten irgendwie organisiert seien. Die Frage wurde gerade in diesem Jahre 1869 wieder lebhaft besprochen. Ich verweise z. B. auf die Schrift: Die Regeneration der deutschen Studentenschaft von Theod. Curti.

Curti ist ein Verfechter des korporativen Gedankens; er bekämpft aber die „Couleur“-Verbindungen, weil sie mit ihren Symbolen von Rand und Band und Schläger anmasslich auftreten und den Zwiespalt in die Studentenschaft tragen. Ihnen gegenüber solle sich die Wildenschaft gleichfalls organisieren, um ein wirksamer Faktor in studentischen Angelegenheiten zu werden und im Bunde mit den freisinnigen Korporationen ein neues Studententum zu begründen. Das sicherste Mittel, über die unerträglich gewordenen Verhältnisse hinauszukommen, erblickt Curti in der Einführung einer von der Studentenschaft selbst geschaffenen Gerichtsbarkeit. Er äussert noch manchen anderen richtigen Gedanken. So sagt er z. B.: „Die Korporationen sollten nicht bloss gesellige Zirkel sein, sondern auch die wissenschaftliche Seite des studentischen Lebens verwerten. Überdies ist es Aufgabe des Studenten, sein Verhältnis zur Universität richtig zu erfassen und mangelhaften, nicht zeitgemässen Institutionen derselben gegenüber vorteilhafte Neuerungen anzustreben. Jünger der Wissenschaft, soll er an jedem fortschrittlichen Unternehmen im akademischen Leben mitarbeiten.“

Als Curti das schrieb, im Jahre 1869, gab's noch kein geeintes Deutschland, er hätte sonst wohl weniger weiterer Korporationenbildung seitens der Wildenschaft das Wort geredet, damit sie den Anmasslichkeiten des „Couleur“-Studententums ein Paroli bieten möchte, als der Einigung aller unter einer leitenden Idee. Er schlug einen Studentenkongress vor, der über die von ihm gedachte Regeneration der Studenten-

schaft beraten und sie ins Werk setzen sollte. So gibt es immer noch Leute, die von Kongressen zur Einführung freiwilliger Reformen etwas erwarten! Alle Mehrheitsbeschlüsse sind der Minderheit zuwider und wenn kein äusserer Zwang hinzutritt, dann tut nachher jeder gute Deutsche wieder nach seinem Sinn.

Wie ist Deutschland geeinigt worden? Bekanntlich „durch Blut und Eisen". Wär's anders möglich gewesen, so wär's geschehen; denn nicht das Vernünftige, sondern das Mögliche ist wirklich. Ich habe gesagt, dass die deutsche Studentenschaft dem deutschen Volke, dessen Abbild, Spiegelbild und Vorbild sie sein soll, etwas schuldig geblieben sei, nämlich seine eigene Einigung. Ebensowenig aber, wie die deutschen Stämme aus sich selbst heraus zu einem einigen corpus politicum geworden sind, ebensowenig werden sich die verschiedenen studentischen Korporationen zu einem einigen corpus academicum zusammenschliessen; sie werden sich aber zusammenschliessen lassen, wenn es richtig angefangen wird.

Der Weg dazu ist seit zwei Jahrzehnten bereits beschritten, aber das Ziel ist noch nicht erreicht. Die studentischen Ausschüsse, die seit den 80er Jahren entstanden sind, sind meines Erachtens noch keineswegs Vertretungen der Gesamtstudentenschaft einer Hochschule. Dazu fehlt es zu sehr an der leitenden Idee, an der genaueren Bestimmung ihres Zweckes und ihrer Funktionen und an ihrer auf richtigem Wahlmodus beruhenden Legitimation. Es hangt das alles eng zusammen.

Die Vorfrage, ob die Studentenschaft einer Hochschule überhaupt eine einheitliche Organisation und gemeinsame Vertretung haben soll, bedarf in unserer Zeit genossenschaftlicher Vereinigungen, in denen unsere alte ständische Verfassung und Zunftgliederung gewissermassen ihre Auferstehung erlebt, kaum noch einer Erörterung. Das Verlangen danach ist, wie aus den vorgängigen geschichtlichen Bemerkungen erhellt, längst vorhanden. Die innere Notwendigkeit scheint mir auch aus den sonstigen Korporativverhältnissen zu folgen: ein corpus discentium gehört zum corpus docentium wegen des Gedeihens der Hochschule selbst. Die höhere sittliche

Idee, die die Einigung zur Pflicht macht, wohnt jedem deutschen Studenten inne, und mit solchen und zwar nur mit solchen haben wir's zu tun; es ist der nationale, der Deutsch-Gedanke. Dieser muss das Leitmotiv im Leben der deutschen Studenten sein, auf ihm und in nächster Linie auf dem gemeinsamen wissenschaftlichen Streben muss die Kameradschaft beruhen, die die schöne Benennung „Kommilitonen" rechtfertigt: der Deutsch - Gedanke muss unsere Studenten um so mehr durchdringen, weil sie den Anspruch erheben dürfen, dass die deutschen Universitäten um ihretwillen da sind und dass demnach die Ausländer, die unsere Hochschulen besuchen, nur Gäste sein können, in diesem Bewusstsein hier leben müssen und ihnen, den deutschen Studenten, wenn anders sie ihren Beruf richtig erfassen, in Benutzung der akademischen Einrichtungen nachzustehen haben. Gerade auch den Ausländern gegenüber, die sich weiden an dem Schauspiel der Zersplitterung des deutschen Studententums und ihrer Vorliebe für allerhand Komment-Alfanzereien, Saufereien und Raufereien, ist ein Bekennen zu einer ernsthaften allgemeinen Idee, d. h. die Einigung unter dem Deutsch-Gedanken notwendig. Erst dann wird man in der Lage sein, die Ausländerfrage an unseren Hochschulen richtig zu behandeln.

Es ist also daran festzuhalten, dass es sich bei einer Organisation und gemeinsamen Vertretung nur um deutsche Studenten handeln kann. Die gesamte deutsche Studentenschaft einer Hochschule ist als ein Körper, eine Genossenschaft anzusehen und so zu konstituieren.

Sie ist so anzusehen, d. h. sie hat sich selbst so zu betrachten und so zu wirken, sie ist aber auch so zu betrachten und zur Universität in Beziehung zu setzen vom corpus professorum, von den akademischen Behörden, von der Regierung.

Zum Wesen einer Genossenschaft gehört die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten. Die studentische Genossenschaft hat nun das Eigentümliche an sich, dass sie nicht absolut besteht, sondern nur immer in Beziehung zu der betreffenden Universität. Ein corpus studentium ist immer an seine Universität gebunden, ohne diese gar nicht vorhanden.

Organisiert sich also die Studentenschaft, d. h. schafft sie sich in einem gewählten Ausschuss eine Vertretung zur Wahrnehmung ihrer Interessen und zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten, so ist dieser Ausschuss, diese Vertretung zugleich ein Organ der Universität, gehört mit zu deren Organismus, so gut wie der Senat der Lehrerschaft, er bildet eine offizielle Behörde zur Verwaltung der besonderen studentischen Angelegenheiten und untersteht wie alle akademischen Organe der staatlichen Oberaufsicht..

Der Zweck dieses von der Studentenschaft gewählten Ausschusses als eines Organes der Universität wäre also: die Selbstverwaltung der studentischen Angelegenheiten zur Universitätssache zu machen oder vielmehr — als Umkehrung des bisherigen Zustandes — die offizielle Behandlung der studentischen Angelegenheiten zugleich in die Selbstverwaltung überzuführen.[53])

Wenn die bisherige akademische Disziplin die Aufgabe hatte, „Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit der Studierenden aufrechtzuerhalten", so wird es vor allem Sache des Ausschusses sein, diese Funktion mit zu übernehmen, Streitigkeiten zu schlichten und bei Bestrafungen etwa als Schöffenrichter mitzuwirken. Da er aber die Interessen der Gesamtstudentenschaft vertreten, d. h. befördern soll, so wird noch mancherlei anderes zu seiner Kognition gehören. Das Hauptinteresse der Studenten ist und bleibt das Studium; darum wird dem Ausschusse auch obliegen, Wünsche und Beschwerden in Beziehung auf Vorlesungen, Seminare, Institutsverhältnisse, Zustände in Kliniken, Laboratorien, Zeichensälen, Bibliotheken u. dgl. den massgebenden Instanzen zum Ausdruck zu bringen.

Einrichtungen zum Besten der Studentenschaft wie Lesehallen, Turnhallen und Spielplätze, Badeanstalten, auch Krankenkassen usw. würden der Aufsicht des Ausschusses zu unterstellen sein. Ich will's mit diesen Hinweisen genug sein lassen.

---

[53]) Wie mir noch während der Drucklegung dieser Schrift bekannt wird, hatte Prof. Wilh. Förster, einer unserer vortrefflichsten Männer, als er 1896 das Rektorat bekleidete, in Berlin den Versuch zu solcher Organisierung der Studentenschaft gemacht. Er verhandelte mit den einzelnen Korporationen und — scheiterte mit seinem Versuch: die jungen Leute waren noch nicht reif dafür. Dies Bedenken hege ich zunächst auch, vertraue aber der Zeit und dem Zwang der Verhältnisse.

Es ist klar aus äussern und innern Gründen, dass solche organische Vertretung der Studentenschaft und Mitarbeit derselben an Universitätssachen mit genau umschriebenen amtlichen Funktionen nicht zustande kommen kann ohne die Mitwirkung der akademischen und Staatsbehörden. Wie die deutschen Stämme gewissermassen mit Gewalt geeinigt werden mussten, so wird auch die Einigung der in viele rivalisierende, einander befehdende oder ignorierende Verbindungen zersplitterten und in der „Wildenschaft" vereinzelten deutschen Studenten ihnen oktroyiert werden müssen.

Der Ausschuss, der die ganze Studentenschaft repräsentieren soll, ist vollständig unabhängig zu machen von all den Korporationsbildungen zweiter Ordnung. Wie die Studenten, wenn sie als Gesamtheit im corpus academicum eben durch diesen Ausschuss vertreten sind, sich sonst zu geselligen Zirkeln zusammentun wollen, mag ihnen vollständig überlassen bleiben. Solche engeren Freundschaftskreise Gleichgesinnter haben auch ihren Wert, nur muss man ihnen keine politische Bedeutung beilegen. Mit ihren Eifersüchteleien und ihren harmlosen Farbenspielen, mit ihrem Skat und Knobelbecher, aber auch mit ihren privaten Idealen, wissenschaftlichen, religiösen, gymnastischen, künstlerischen, ästhetischen und sonstigen Interessen befasst sich weder der Ausschuss, noch die Universität, solange nicht dem nationalen Deutsch-Gedanken ins Gesicht geschlagen und der Zweck des akademischen Aufenthalts eludiert wird, d. h. solange die einzelnen beides sind, was Titel und Würde des „deutschen Studenten" besagen muss.

Keine sekundäre Korporation kann den Anspruch erheben, die Gesamtstudentenschaft zu vertreten. Bei Wahl des Ausschusses ist demnach ganz abzusehen von all diesen beständig streitenden und obstruierenden Vereinen.

Ich denke da an das schwedische Muster. Man möge die Studenten in drei Klassen sondern: Erstjährige, Zweitjährige, Dritt- und Mehrjährige.

Die Erstjährigen haben weder aktives, noch passives Wahlrecht für den Studentenausschuss, die Zweitjährigen das aktive, die Dritt- und Mehrjährigen das aktive und passive Wahlrecht. Denn es ist klar, dass im Ausschuss nur reifere

und in akademischen Dingen erfahrene Studenten sitzen können.

Sind in erstmaliger Wahl solche Ausschüsse zustande gekommen, so mögen sie die für jede Universität und Hochschule besonders zu erlassenden Ausschusssatzungen zusammen mit dem Kuratorium und den akademischen Behörden beraten und beschliessen, wonach dann in Zukunft zu richten sein wird. Mir will es scheinen, als ob auf diese Weise, wenn nämlich die Gesamtstudentenschaft jeder Hochschule in ein organisches Verhältnis zu dieser gebracht wird, nicht bloss die Selbsterziehung und Selbstverantwortlichkeit der akademischen Jugend einen starken Anreiz erfahren möchte, so dass sie der Freiheit, die sie geniesst, Ehre macht, sondern auch als ob dann zu Klagen über Vergewaltigungen und Freiheitsbeschränkungen ebensowenig Anlass mehr sein würde, wie über Zurücksetzung deutscher Studenten zugunsten der Ausländer, die sich manche Professoren, die lieber praeceptores mundi, als praeceptores Germaniae heissen möchten, leider haben zuschulden kommen lassen. —

# Inhalt.

Druck von Trowitzsch & Sohn, Berlin SW


DUE AUG -8 '39
OCT 17 1973 H
CANCELLED
DUE APR 10 '40
MAY 14 '53 H
NOV 20 62 H
4258438


Educ 4625.12
"Akademische freiheit" :
Widener Library 005324895
3 2044 079 769 873